

RO INFO

● Tiroler Raumordnung und Europäische Integration

Heft 5 / Mai 1993

T
I
R
O
L
E
R

R
A
U
M
O
R
D
N
U
N
G



LAND TIROL
AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

INHALT

HERAUSGEBERBRIEF

- Franz RAUTER,
1993 – Ein Schlüsseljahr
für die Tiroler Raumordnung 2

RAUMORDNUNGSPOLITIK

- Alois PARTL,
Europäische Perspektiven
der Raumordnung 4

IM BRENNPUNKT

- Waldemar HUMMER,
Ausländergrundverkehr
in der EG und im EWR 7
- Walter GRIMM, Franz RAUTER
Die Regionalpolitik der europäischen
Gemeinschaften und ihre möglichen
Auswirkungen auf Tirol 11

RAUMORDNUNGSWERKSTATT

- Karl OTT,
Ein neues Verkehrskonzept
für Tirol 17
- Franz RAUTER, Ottomar LANG
Das regionale Pilotprojekt
Lech-Außerfern: Erhaltung, Pflege und
Entwicklung des Fluß- und
Kulturlandschaftsraumes 19

PLANUNGSGRUNDLAGEN

- Franz SIEGEL,
Die digitale Katastralmappe (DKM)
Grundlage für bodenbezogene
Informationssysteme 24

ÖRTLICHE RAUMORDNUNG

- Karl SCHERL,
Der Bebauungsplan
Rückblick - Gegenwart - Vorausschau 28

REGIONALE PLANUNGEN

- Martin SAILER,
Grünzonenplanung in der Klein-
region 18 „Hall und Umgebung“ 34

KURZMELDUNGEN

..... 39

BLICK ÜBER DEN ZAUN

- Christoph BRAUMANN,
Das neue Salzburger Raum-
ordnungsgesetz 1992, Grundsätz-
liche Anliegen und Zielsetzungen 41

AUTORENVERZEICHNIS

..... 43

Liebe Leser!

Das Werden des neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes tritt in den kommenden Monaten in die entscheidende Phase. Nachdem im 2. Halbjahr 1992 - gegründet auf die breite Diskussion des Vorentwurfes - von der legislatischen Abteilung des Amtes der Landesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Raumordnungsdienststellen der eigentliche Gesetzesentwurf erstellt und im 1. Quartal des heurigen Jahres einem umfassenden Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, stehen nun die Beschlußfassung der Regierungsvorlage und die Behandlung im Landtag unmittelbar bevor.

Aus fachlicher Sicht ist zu hoffen und zu wünschen, daß im Landtag trotz der Komplexität und Sensibilität des Themas eine zügige Behandlung und rasche Verabschiedung dieses Gesetzesvorhabens möglich ist und daß nicht die zeitliche Nähe zu den nächsten Landtagswahlen die sachliche Diskussion erschwert oder gar eine Verschiebung auf die nächste Legislaturperiode auslöst.

Wir haben allein schon aufgrund unserer „hausgemachten“ Entwicklung einen dringenden Handlungsbedarf und wir stehen vor der Notwendigkeit, in die laufenden EG-Beitrittsverhandlungen klare Positionen einzubringen, wie man sich im Lande speziell die künftige Freizeitwohnsitz-Regelung vorstellt. Wir haben also keine Zeit zu verlieren!

In voller Koordination mit dem Entwurf des neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes wurde mittlerweile auch der Entwurf des neuen Grundverkehrsgesetzes mit dem Schwerpunkt Baulandgrundverkehr fertiggestellt, sodaß insgesamt ein geschlossener rechtlicher Regelungskreis für die Tiroler Raum- und Bodenordnung im Entstehen begriffen ist, der in weiterer Folge noch durch eine Novelle zur Tiroler Bauordnung zu ergänzen sein wird.

Die Umsetzung des neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes in die Praxis wird bei allen Beteiligten auf Ebene der Gemeinden und des Landes große Anstrengungen erfordern, an deren Beginn eine entsprechende Information und Erläuterung über

1993

Ein Schlüsseljahr für die Tiroler Raumordnung

Franz Rauter

die inhaltlichen Schwerpunkte und den Vollzugsmodus zu stehen haben. Auch RO-INFO wird sich daher in den kommenden Folgen dieses Anliegens annehmen.

Im Vergleich mit anderen Bundesländern hat Tirol hinsichtlich der Erneuerung des Raumordnungsrechtes „die Nase ziemlich weit vorn“. Lediglich Salzburg war schneller, dort ist seit 1.3.1993 ein neues Raumordnungsgesetz in Kraft; in Oberösterreich läuft die Begutachtung. Wir tun gut daran, zwar einen den besonderen Tiroler Verhältnissen entsprechenden, eigenständigen Weg der Raumordnung zu gehen, uns dabei jedoch nicht „einzigeln“, sondern auch von positiven wie negativen Erfahrungen in unserem Umfeld zu lernen und sinnhafte Harmonisierungen herbeizuführen. In unserem „Blick über den Zaun“ haben wir bisher schon Lösungsansätze aus Südtirol, Bayern und Dänemark vorgestellt; diesmal bieten wir einen Überblick über das neue Salzburger Raumordnungsgesetz.

In zahlreichen Gesprächen und Diskussionen tritt immer wieder ein tiefgreifender Informationsmangel hinsichtlich der raumbedeutsamen Auswirkungen eines österreichischen EG-Beitrittes zutage, der nur zu leicht zu emotionalen (Fehl-)Einschätzungen führt. Im Vordergrund stehen dabei die „Reizthemen“ Ausverkauf von Grund und Boden, Transit und alpine Landwirtschaft, die allesamt sehr hohe Raumordnungsbezüge aufweisen. Darüber hinaus stehen aber auch andere wichtige Fragen im Raum: Wie kann sich die Landesraumordnung im Rahmen einer künftigen gesamteuropäischen Raumordnungspolitik be-

haupten? Welche Möglichkeiten der Bewahrung und Entwicklung unserer Eigenständigkeit und Eigenart eröffnen sich uns in einem Europa der Regionen tatsächlich? Welchen Nutzen können wir aus den verschiedenen Instrumenten der gemeinschaftlichen Regionalpolitik in der EG ziehen?

Wir haben uns entschlossen, in RO-INFO dieses Bündel an drängenden Fragen aufzugreifen, da es dazu zwar jede Menge an allgemeiner Literatur, jedoch nur wenige tirolbezogene, allgemein verständliche Darstellungen gibt. Auch wir selbst sind in dieser Thematik Lernende, wir brauchen Rat von kompetenter Seite und freuen uns daher, daß wir das von Herrn Univ.-Prof. DDr. Waldemar Hummer geleitete Zentrum für europäisches Recht an der Universität Innsbruck für die Mitarbeit an diesem Themenblock gewinnen konnten. Professor Hummer setzt sich diesmal mit der Frage auseinander, was denn die vielzitierten „Grundfreiheiten“ der EG (die im übrigen bereits mit dem EWR wirksam werden) wirklich besagen. Hier liegt einer der entscheidenden Schlüssel für die Beurteilung der konkreten Auswirkungen der europäischen Integration auf die räumliche Entwicklung Tirols.

Aus aktuellem Anlaß befaßt sich der zweite EG-Beitrag dieses Heftes aus der Feder von Ic-Mitarbeitern mit den Aussichten Tirols, künftig an den gemeinschaftlichen Förderungsprogrammen der EG-Strukturfonds teilzunehmen. Weitere Beiträge zu den raumbedeutsamen Auswirkungen der Europäischen Integration werden in den kommenden Heften folgen.

Verkehrsprobleme sind beileibe nicht ausschließlich Transitprobleme! Ende vorigen Jahres gaben Landeshauptmann Partl und Landeshauptmann-Stellvertreter Tanzer den Startschuß für eine Neuarbeitung des Tiroler Verkehrskonzeptes, das Ziele und Maßnahmen für eine in umfassender Sicht anzustrebende Entwicklung des Verkehrs beinhalten soll. Dr. Karl Ott, der Vorstand der federführend damit beauftragten Abt. VIb4 des Amtes der Landesregierung gibt einen ersten Statusbericht über die mittlerweile voll angelaufenen Arbeiten.

Schon seit längerem wird an der Regionalstudie „Lech-Außerfern“ gearbeitet, in der ausgehend von der Notwendigkeit flußbaulicher Maßnahmen am Lech und unter Berücksichtigung des einzigartigen Charakters dieser Flußlandschaft und deren Bedeutung für den gesamten Lebensraum des Lechtales, sachliche Entscheidungsgrundlagen für eine umfassende Beurteilung raumbedeutsamer Projekte erstellt werden. Wesentliche Zwischenergebnisse werden im Lauf des Frühjahrs der Öffentlichkeit präsentiert; mit unserem Bericht wollen wir dieses ehrgeizige Grundlagenprojekt etwas näher darstellen.

Mehrfach haben wir schon über die Grünzonenplanung als einen der wesentlichsten Arbeitsschwerpunkte der Abt. Ic/Landesplanung berichtet. Am Beispiel der Kleinregion 18 „Hall und Umgebung“ wurde nun eine Musterplanung erstellt, die derzeit in Begutachtung steht. Erstmals erfolgt hier eine umfassende Analyse der Funktionen des Freiraumes und eine prognostische Abschätzung notwendiger Siedlungserweiterungsspielräume für Wohnen und Wirtschaften aus überörtlicher Sicht. Die so gewonnenen Erkenntnisse dienen nicht nur der Begründung der Grünzonenabgrenzung, sondern stehen als Informationen für alle Freiraum beanspruchenden Planungen und Maßnahmen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Verfügung. Der Projektleiter der Abt. Ic, Dipl.-Ing. Martin Sailer, berichtet Näheres. Gestützt auf die in der Kleinregion 18 gewonnenen Erfahrungen schreiten die Arbeiten in den Kleinregionen 17 „Südöstliches Mittelgebirge“ und 30 „Wörgl und

Umgebung" mittlerweile zügig voran, mit den Arbeiten in den Kleinregionen 37 „Landeck und Umgebung“, 14 „Westliches Mittelgebirge“ und 24 „St. Johann und Umgebung“ wird noch im ersten Halbjahr begonnen.

Die vom neuen Tiroler Raumordnungsgesetz geforderte verstärkte Intensität der örtlichen Raumordnung und die Erhöhung der Zahl der auf örtlicher Ebene erforderlichen Planungsschritte erfordert u.a die Bereitstellung geeigneter Planungsgrundlagen als Voraussetzung für die Anwendung moderner Planungstechniken. Zukunftsweisend wird dabei dem Einsatz der digitalen Katastralmappe besondere Bedeutung zukommen. Wir haben den Vermessungsinspektor für Tirol und Vorarlberg Dipl.-Ing. Franz Siegl gebeten, einen Überblick über den Bearbeitungsstand und die Beschaffungsmöglichkeiten der „DKM“ zu geben.

Wirksame örtliche Raumordnung bedingt auch den bewußteren Einsatz des Instrumentes des Bebauungsplanes. Der Entwurf des neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes sieht daher eine durchsetzbare Verpflichtung zur Erlassung der Bebauungspläne vor. Der Vorstand der Abt. Vld3 des Amtes der Tiroler Landesregierung Dipl.-Ing. Karl Scherl führt aus, welche Erwartungen an eine zeitgemäße Bebauungsplanung zu knüpfen sind und stellt dabei auch eine Rückschau in die Frühzeit der Bebauungsplanung an.

Sie, geschätzte Leserinnen und Leser, sind herzlich eingeladen, uns Ihre Anregungen und auch Ihre Kritik zum Inhalt und zur Gestaltung von RO-Info mitzuteilen. Soweit es in unseren Möglichkeiten steht, werden wir bestrebt sein, Ihren Wünschen nachzukommen.

Mit herzlichen Grüßen



Landeshauptmann
Dipl. Ing. Dr. Alois Partl



Europäische Perspektiven der Tiroler Raumordnung

Die österreichischen EG-Beitrittsverhandlungen sind voll angelaufen. Österreich und damit Tirol erwarten sich von einer aktiven Mitarbeit in einem geeinten Europa die Sicherung von Frieden und Wohlstand.

Mit der Betonung des Gemeinsamen und mit der Verlagerung von Zuständigkeiten nach Brüssel ist freilich auch eine Einengung der eigenen Entscheidungsspielräume verbunden; mit der bereits durch das Inkrafttreten des EWR-Vertrages wirksam werdenden Freizügigkeit der Arbeitnehmer, sowie der Niederlassungs-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit eröffnen sich Chancen für initiative Tiroler Bürger und Unternehmen, wie auch verstärkt von "außen" kommende Nutzungsansprüche an unser in vielfältiger Weise attraktives Land herangetragen werden.

Im Hinblick auf die geordnete Gesamtentwicklung Tirols - die das oberste Ziel der Raumordnung ist - haben wir derzeit in den Beitrittsverhandlungen und künftig als oberste Maxime unseres Handelns danach zu trachten, die positiven Impulse der europäischen Integration bestmöglich zu nutzen, jedoch gleichermaßen sorgsam auf die Begrenzung negativer Auswirkungen bedacht zu sein.

Ganz entscheidend ist es in diesem Zusammenhang, immer wieder auf die spezielle Situation Tirols als zur Gänze inneralpinem Land hinzuweisen. Die extreme Enge des

Lebensraumes, der hohe darauf lastende Nutzungsdruck durch Siedlung, Wirtschaft und Verkehr; die Kleinkammerung der alpinen Landschaft und deren hohe Attraktivität als Erholungsraum von europäischer Bedeutung; die hohe ökologische Sensibilität und die vorrangige Notwendigkeit, die knappen Ressourcen für die Sicherung und Entwicklung der Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung bereitzustellen, seien hier nur als Stichworte erwähnt.

Mit allem Nachdruck ist darauf hinzuweisen, daß es für diese spezifische Situation eines inneralpinen

Landes ebenso spezifische Maßnahmen und Regelungen braucht. Diese Nachdrücklichkeit ist umso dringender geboten, als die Erfahrung zeigt, daß mit zunehmender räumlicher Distanz von den Alpen dieses Verständnis sehr rasch abnimmt.

Die europäische Integration aus Tiroler Sicht möglichst „raumverträglich“ werden zu lassen, erfordert neben dem Einbringen klarer Standpunkte in die Beitrittsverhandlungen und in die spätere Mitarbeit auch Maßnahmen im eigenen Bereich. Der dringendste Handlungsbedarf besteht hier hinsichtlich der Eindämmung der Freizeitwohnsitz-Entwicklung und hinsichtlich der Beschränkung überhitzter Entwicklungen im Tourismus, in dem Tirol aufgrund der besonderen Standortattraktivität künftig einem besonderen Druck ausländischer Investoren ausgesetzt sein dürfte.

Wir sind dabei, diese „Hausaufgaben“ mit allem Nachdruck und sorgfältig zu erledigen: Ein von Grund auf neues Tiroler Raumordnungsgesetz, das u.a. ein Verbot der Errichtung weiterer Freizeitwohnsitze und spezielle Steuerungsinstrumente für die weitere Entwicklung des Beherbergungsangebotes beinhaltet, steht in Begutachtung; abgestimmt darauf ist der Entwurf einer Novelle zum Tiroler Grundverkehrsgesetz bereits fertiggestellt, die vor allem spezielle Regelungen über den Baulandgrundverkehr enthält.

Wir müssen uns allerdings bewußt sein, daß die mit diesen Gesetzen angestrebte Abwehr nachteiliger räumlicher Entwicklungen nicht nur gegenüber von außen kommenden Einflüssen erfolgen kann, sondern daß wir unser eigenes Raumordnungsverständnis zu überdenken haben und - um dem Diskriminierungsverbot nach EG-Recht zu entsprechen - die notwendigen Steuerungsmaßnahmen und Rahmensetzungen auch für uns selbst akzeptieren müssen.

Hinsichtlich der künftigen Steuerung der Freizeitwohnsitze beinhaltet die österreichische Verhandlungsposition gegenüber der EG die

klare Forderung, die Zulässigkeit von Einschränkungen des Erwerbs von Freizeitwohnsitzen ausdrücklich im Beitrittsvertrag zu verankern und damit unmittelbar wirksam werden zu lassen. Die Erfüllung dieser Forderung ist aus Tiroler Sicht von größter Bedeutung, da die Weiterentwicklung des EG-Rechtes (Vertrag von Maastricht) eine völlige Liberalisierung der Kapitalverkehrsfreiheit vorsieht und eine Sonderregelung für Freizeitwohnsitze somit nur unmittelbar im Beitrittsvertrag möglich ist.

Sehr massiv wird seitens Österreichs und Tirols in den Beitrittsverhandlungen darauf geachtet, daß für den Weiterbestand der alpinen Landwirtschaft möglichst günstige Bedingungen geschaffen werden. Ich weise an dieser Stelle darauf hin, daß es hier über die Fragen der bäuerlichen Einkommen, der Qualität der Nahrungsversorgung und der langfristigen Krisenvorsorge hinaus auch um weitere für die räumliche Entwicklung ganz entscheidende Anliegen geht: Tirol ist nun einmal zum größten Teil ein ländlicher, von Bauernarbeit geprägter Raum, der in seinen speziellen Strukturen und in seinem Erscheinungsbild ein wesentliches Element unserer Tiroler Identität, unserer Lebensqualität und unserer Attraktivität für den Tourismus darstellt.

Tirol hat jederzeit klar den Standpunkt vertreten, daß der Preis eines österreichischen EG-Beitrittes niemals ein Nachgeben hinsichtlich der Bemühungen um die Eindämmung der belastenden Auswirkungen des Gütertransits sein kann. Neben der Weitergeltung des österreichischen Transitabkommens mit der EG über den Beitrittszeitpunkt hinaus, gilt es hier vor allem auch mit Sorgfalt die laufenden Planungen der EG über die sogenannten transeuropäischen Verkehrsnetze zu beobachten und sicherzustellen, daß Tirols unverzichtbare Standpunkte möglichst frühzeitig in diese Planungen einbezogen werden. Dabei muß vor allem klar sein, daß Tirol keine weiteren Transitrouten durch sein Gebiet akzeptieren wird und daß der Ausbau vorhandener Routen und Verlagerungen auf die Schiene so zu erfolgen haben, daß

bestehende Belastungen tatsächlich reduziert und nicht durch Belastungen anderer Art kompensiert werden.

Über die Schwerpunkthemen Raumordnung, Liegenschaftsverkehr, Landwirtschaft und Transit hinaus, die ohnehin Gegenstand äußerst intensiver Aktivitäten sind und die auch im Mittelpunkt der Medienberichterstattung stehen, möchte ich auch noch einige weitere Facetten integrationspolitischer Einflüsse auf die Tiroler Raumordnung ansprechen, die vielleicht weniger bekannt, aber dennoch bedeutungsvoll sind:

Die Europäische Gemeinschaft kannte bis vor kurzem die Raumordnung als eigene Aufgabe nicht. Seit der Vorlage des Dokumentes „Europa 2000“ im Jahre 1991 ist jedoch klar das Bestreben erkennbar, künftig Rahmenbedingungen für eine gemeinschaftliche Raumordnungspolitik setzen zu wollen. Teil dieser Bemühungen sind beispielsweise die Erarbeitung sogenannter transregionaler Studien (u.a. über den Alpenraum), der Aufbau eines europaweiten integrierten Informationssystemes über raumbedeutsame Gegebenheiten und Überlegungen über die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern im Bereich der Raumplanung.

Im Sommer 1992 formulierte der Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften einen Entschließungsantrag für das Europäische Parlament, in dem in 39 Punkten die Umriss einer Raumordnungspolitik der Gemeinschaft dargestellt werden und der einleitend unmißverständlich feststellt, daß „zur Gewährleistung einer harmonischen und umweltverträglichen Entwicklung in der Gemeinschaft eine Rechtsgrundlage geschaffen werden muß, die es ermöglicht, daß die Gemeinschaft in Zukunft koordinierend gesamteuropäische Entwicklungslinien entwirft, die einem vergrößerten Wirtschaftsraum und einer späteren Erweiterung Rechnung tragen und daß daher die Gemeinschaft in Zu-

kunft unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Mitverantwortung für die Raumordnung in den Mitgliedsstaaten zu übernehmen hat*.

Die Ordnung des Raumes wird durch raumbedeutsame Planungen und Projekte auf allen Ebenen beeinflusst. Es ist daher grundsätzlich positiv, daß die Europäische Gemeinschaft neben ihren bisher primär wirtschaftlichen Zielsetzungen sich nun verstärkt auch um außerökonomische Anliegen wie z.B. Umweltschutz und Raumordnung bemühen will. Da die Raumordnung auf „oberster Ebene“ mit zunehmender Intensität und Verbindlichkeit auch zunehmende Auswirkungen auf räumliche Entwicklungen in unserem Lande zeitigen wird, ist es aber unbedingt erforderlich, in geeigneter Weise sicherzustellen, daß spezifische Anliegen eines alpinen Landes bedacht werden und Berücksichtigung finden.

Es wird in diesem Zusammenhang klar erkennbar, daß es in Österreich verstärkte Aktivitäten für eine gesamtstaatliche Raumordnung braucht. Bisherige Anläufe für ein Bundes-Raumordnungsgesetz sind an dem zentralistischen Anspruch gescheitert, bei dieser Gelegenheit die Länder unter die Aufsicht einer übergeordneten Bundesraumordnung zu stellen und damit bestehende föderalistische Strukturen zu Lasten der Länder zu verändern. Ich halte es speziell im Hinblick auf die europäische Integration für unverzichtbar, raumordnerisches Denken und Handeln vor allem auch im Bereich der Bundeszuständigkeiten durchzusetzen und die Bund-Länder-Kooperation auf Basis der Gleichrangigkeit zu verbessern. Energisch werden wir aber weiterhin dafür eintreten, daß raumordnerische Belange, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, auch gegenüber den EG-Instanzen von Landesvertretern wahrgenommen werden.

Einer der Grundsätze der Tiroler Raumordnung ist das Streben nach möglichst gleichwertigen Lebensbedingungen im ganzen Land, soweit dies natur- und lagebedingte Gegebenheiten zulassen. Ein Instrument zur Minderung regionaler Ent-

wicklungsunterschiede ist der Einsatz spezieller Förderungsmittel.

Im Art. 130 c des EWG-Vertrages ist ausdrücklich eine gemeinschaftliche Regionalpolitik verankert, deren wichtigstes Instrument der europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist. Aufbauend auf einzelstaatlichen Entwicklungsplänen werden für bestimmte Problemgebietstypen gemeinschaftliche Förderkonzepte erstellt und durchgeführt. Eines der damit verfolgten Ziele ist die Entwicklung ländlicher Gebiete (Ziel-5b). Auf Grundlage auf der von der EG vorgegebenen Richtlinien hat die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) am 25.3.1993 einen gemeinsamen Abgrenzungsvorschlag für alle derartigen „Strukturfonds-Gebiete“ beschlossen, wobei in Tirol die Bezirke Lienz, Imst (zuzüglich der naturräumlich zum Mieminger Plateau gehörenden Gemeinde Wildermieming), Landeck und Reutte, die Kleinregionen Sellrain, Wipptal und Pillersee, die touristisch kaum oder weniger entwickelte „Karwendelregion“ bestehend aus den Gemeinden Steinberg a.R., Brandenberg und Thiersee), sowie die inneralpinen Seitentalgemeinden Alpbach und Wildschönau als Ziel-5b-Gebiete vorgesehen sind.

Vorbehaltlich der Annahme dieses Vorschlages durch die EG sollte es daher künftig möglich sein, auf Grundlage noch zu erstellender regionalwirtschaftlicher Konzepte zur integralen Entwicklung dieser Gebiete geeignete Maßnahmen gemeinschaftlich, d.h. durch gemeinsamen Einsatz von Förderungsmitteln des Landes, des Bundes und der EG-Strukturfonds, zu fördern. Neben der bestmöglichen Durchsetzung unserer Abgrenzungswünsche wird daher in weiterer Folge die Erarbeitung dieser regionalwirtschaftlichen Konzepte ein dringliches Anliegen sein.

Die Förderung der kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit unseres Landes und seiner Teile ist ein weiterer der im Entwurf des neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes enthaltenen Grundsätze. Unser Ziel muß es

sein, diese Eigenständigkeit auch im Rahmen der EG zu bewahren und zu entwickeln. Es ist in diesem Zusammenhang positiv zu vermerken, daß seit dem dänischen „Nein“ zu Maastricht die EG intensiv darüber nachzudenken begonnen hat, wie das Grundprinzip der Subsidiarität - d.h. auf zentraler Ebene nur zu regeln, was von den kleineren räumlichen Ebenen selbst nicht sinnvoll geregelt werden kann - mit tatsächlichem Inhalt zu erfüllen sei. Die Vision von einem Europa der Regionen rückt damit wieder ein Stück weg von einer bloßen Absichtserklärung hin zur Umsetzung in die Realität. Ein weiterer glaubhafter Schritt in diese Richtung wird es sein, wenn der im Vertrag über die europäische Union vorgesehene Ausschuß der Regionen nicht nur formell eingesetzt, sondern tatsächlich mit einer arbeitsfähigen Struktur ausgestattet wird, die es auch einzelnen Regionen ermöglicht, ihr Anliegen einzubringen und sich wirklich vertreten zu fühlen.

Die europäische Gemeinschaft ist Realität. Wir sind dabei, unsere aktive Mitarbeit in dieser Gemeinschaft vorzubereiten. Unter all den vielfältigen Aspekten, die es dabei zu beachten gilt, sollen die Anliegen der geordneten räumlichen Entwicklung Tirols das gebührende Gewicht haben. Dafür haben wir einzutreten. Wer allerdings glauben sollte, die aufgezeigten raumordnerischen Problemfelder seien durch einen Nichtbeitritt Österreichs vom Tisch zu wischen, der irrt. Zu intensiv sind die grenzüberschreitenden Verflechtungen schon heute, als daß wir uns ihnen entziehen könnten! Zu umfassend ist auch das Bündel an wichtigen, mit der EG-Integration Österreichs zusammenhängenden Fragen, als daß raumordnerische Bedenken allein eine Abkehr vom als richtig erkannten Weg rechtfertigen würden. Wir tun aber gleichermaßen gut daran, erkennbare Problemsituationen nicht zu verniedlichen, sondern sie ernst zu nehmen und auf allen Ebenen aktiv an deren Lösung mitzuarbeiten. ■

Ausländergrundverkehr in der EG und im EWR

Waldemar Hummer

Ausverkauf Tirols?

Laut Häuser- und Wohnungszählung zum Stichtag 15. Mai 1991 stehen den knapp 710.000 Tirolern insgesamt 138.537 Gebäude und 249.774 Wohnungen zur Verfügung, woraus sich eine durchschnittliche Wohnnutzfläche/Tiroler(in) von 31 m² ergibt. 86% der Wohnungen (215.600 Einheiten) werden als Hauptwohnsitze, 8,5% (21.300 Einheiten) als Ferien- oder Wochenendwohnungen genutzt. Der Trend zum „Zweitwohnsitz“ im Ferien- oder Wochenendhaus ist im letzten Jahrzehnt markant gestiegen: während sich die Hauptwohnsitzwohnungen nur um 18,7% erhöht haben, nahm die Zahl der Zweitwohnsitze um 54,1% zu. Von der Gesamtzahl der Gebäude Tirols sind 5.100 (3,7%) in ausländischem Allein- oder Miteigentum. Beim Wohnungsbestand beträgt der ausländische (Mit-)Besitz 12.500 oder 5%. Bezirksweise hat Kitzbühel mit 11,5%, gemeindeweise Seefeld i.T. mit 41% Ausländeranteil am Gesamtwohnbestand die höchste „Überfremdung“. Von den Ferien- und Wochenendwohnungen steht ein knappes Viertel (23%) im ausländischen (Mit-)Eigentum.¹⁾ Der Tiroler Landesgrundverkehrsreferent schätzte die Zahl der illegalen Wohnsitze für Ausländer in Tirol auf rund 30.000.²⁾

In anderen westösterreichischen Bundesländern verhält es sich ähnlich. So hat z.B. im Land Salzburg die Zahl der Zweitwohnungen in derselben Zehnjahresperiode 1981-1991 um insgesamt 6.012 zugenommen, während nur in 708 Fällen der Ankauf von den Grundverkehrsbehörden genehmigt wurde. Das würde an sich bedeuten, daß die restlichen 5.034 Zweitwohnungen zur Gänze von Österreichern erworben worden sind. Ein Mitglied der Grund-

verkehrs-Landeskommission Salzburg bezweifelt dies aber in einem offenen Brief und stellt dezidiert fest, daß „in etwa 3.000 Fällen Zweitwohnungen an Ausländer mit Umgehungsgeschäften gegen die klaren gesetzlichen Normen des Salzburger Grundverkehrsgesetzes verkauft wurden“ (!)³⁾

Wenngleich dieser ausländische Grundbesitz bisher ohne Einwirkung des EG-Rechts zustande kam, wird er für den Fall eines EG-Beitrittes Österreichs progressiv fortgeschrieben und die Vision eines „Ausverkaufs der Heimat“ mehr und mehr beschworen.

Da die Frage des Ausländergrundverkehrs aber nicht erst bei einem EG-Beitritt sondern bereits im Rahmen des EWR virulent wird, ist es schon jetzt hoch an der Zeit, sich mit diesem komplexen Problem näher auseinanderzusetzen. Auszugehen ist dabei von dem Umstand, daß das EWR-Recht die einschlägigen Marktfreiheiten der EG - Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit - mit seinem Inkrafttreten spiegelbildlich übernimmt und lediglich bezüglich der Reglementierung von Immobiliengeschäften im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit Übergangsfristen vorsieht.

Grunderwerb im Rahmen der Freiheit des Personen- und Dienstleistungsverkehrs

Grundsätzlich enthält weder das primäre noch das sekundäre EG-Recht eine in sich geschlossene Regelung des Grundverkehrs, es ver-

fügt vielmehr in Art. 222 EWGV, daß der EWG-Vertrag „die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt“ läßt. Damit hat die EWG grundsätzlich keine Kompetenz, die verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten über das Eigentum und die Schranken seiner Nutzung umzugestalten.⁴⁾ Das bedeutet aber nicht, daß die EWG nicht doch - unter besonderen Regelungsgesichtspunkten - Rechtsakte setzen könnte, die Auswirkungen auf die Ausübung von Eigentumsrechten in den Mitgliedstaaten haben. Ein Beispiel dafür ist die Zulässigkeit des Immobiliärerwerbs durch Wanderarbeitnehmer und Unternehmen im Gefolge der Umsetzung einzelner Marktfreiheiten des EWG-Vertrags.

Konkret berechtigt die Niederlassungsfreiheit der Art. 52 - 58 EWGV alle EG-Staatsangehörigen - die selbständige Erwerbstätigkeiten ausüben - sowie Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet sind und ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in den EG haben, unter denselben Bedingungen wie Inländer und ohne jegliche Diskriminierung (Inländergleichbehandlung) Grundstücke für ihre Niederlassung zu erwerben. Die Niederlassungsfreiheit läßt für Unternehmen zumindest bei der Hauptniederlassung auch ein Grunderwerbsrecht für private Wohnzwecke zu (z.B. Privatwohnung für den Geschäftsführer am Sitz des Unternehmens).

Die Dienstleistungsfreiheit der Art. 59 - 66 EWGV wiederum begünstigt EG-Staatsangehörige und Gesellschaften, die „grenzüberschreitend“ tätig sind, d.h. die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als der Empfänger der Dienstleistung. Ein an sich dienstleistungsbegünstigter EG-Ausländer - der seine Dienstleistung ja nur vorübergehend erbringt - hat dementsprechend aber nur dann ein eigenes Grunderwerbsrecht, wenn dies für die effektive Ausübung der Dienstleistungsfreiheit absolut notwendig ist, was nur sehr selten der Fall sein wird. Lediglich in ausgewählten Fällen verbürgt die Dienstleistungsfreiheit ein Recht auf Erwerb eines Betriebsgrundstückes, nicht aber ein solches auf Er-

werb eines Privatgrundstückes.⁵⁾

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer kennt eine eigene sekundärrechtliche Grunderwerbsbestimmung für Wanderarbeitnehmer. Der einschlägige Art. 9 Abs. 1 VO 1612/68 lautet: „Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt sind, genießen hinsichtlich einer Wohnung, einschließlich der Erlangung des Eigentums an der von ihnen benötigten Wohnung, alle Rechte und Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer“. Dieses Recht auf Erwerb von Eigentum an einer Wohnung gilt nicht nur für aktuelle Wanderarbeitnehmer, sondern wird durch Art. 7 VO 1251/70 auch auf Arbeitnehmer, die nach Beendigung der Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbleiben, ausgedehnt. Kein selbständiges Eigentumserwerbsrecht an Wohnungen steht hingegen den Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern zu, die lediglich ein Recht auf Wohnungnahme beim Freizügigkeitsberechtigten haben.

Unbestritten ist damit die Möglichkeit des Erwerbs einer Eigentumswohnung als Hauptwohnsitz des Wanderarbeitnehmers. Nicht eindeutig geklärt ist aber die Frage, ob mit „Wohnung“ auch der Erwerb von Grundbesitz zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses mitumfaßt ist. Gute Gründe sprechen für die Verneinung einer solchen extensiven Interpretation, eine konträre zukünftige Judikatur des EuGH kann aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des EWR-Vertrages Mitte/Ende 1993 werden daher alle EWR-Staatsbürger sowie alle juristischen Personen (Gesellschaften etc.) mit Sitz in einem EWR-Staat in Ausübung der Marktfreiheiten der Freizügigkeit, der Niederlassungs- und (eingeschränkt) der Dienstleistungsfreiheit bezüglich des Grunderwerbs zur Errichtung ihres Haupt- bzw. Erstwohnsitzes und ihrer betrieblichen Niederlassung gleich zu behandeln sein wie Österreicher. Ab Geltung des EWR-Vertrages sind daher die bestehenden restriktiven Grundverkehrsgesetze der neun österreichi-

chen Bundesländer diesen Marktfreiheiten anzupassen, d.h. gemäß dem Prinzip der Inländergleichbehandlung nicht-diskriminierend auszugestalten. Nicht-diskriminierende Beschränkungen sind dabei aber wegen Art. 222 EWGV nicht am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen.⁶⁾

Aufenthaltsrichtlinien und Grundverkehr

Für EG-Staatsangehörige, die nicht Begünstigte der Freizügigkeit, der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sind, hat der Rat der EWG im Juni 1990 drei Richtlinien (RL) über ein (bloßes) Aufenthaltsrecht erlassen. Sie betreffen die Personengruppen „Allgemeinheit“ (RL 364/90 ABI. 1990, Nr. L 180, S. 26 f.), „Pensionisten“ (RL 365/90 ABI. 1990, Nr. L 180, S. 28 f.) und „Studenten“ (RL 366/90 ABI. 1990, Nr. L 180, S. 30 f.). Entgegen zuletzt des öfteren geäußerten Bedenken⁷⁾, begründen diese Aufenthalts-RL aber kein selbständiges Wohnungseigentums- und Grunderwerbsrecht (der Aufenthaltsberechtigte kann daher auf ein bloßes Mietverhältnis beschränkt werden) und schaffen auch für Angehörige von Aufenthaltsberechtigten lediglich ein Nachzugsrecht auf aufenthaltsrechtlicher Basis (Art. 1 Abs. 2 Allgemeine und Pensionisten-Aufenthalts-RL). Gem. Art. 2 Abs. 3 Pensionisten-Aufenthalts-RL und Art. 3 Allgemeine-Aufenthalts-RL wird expressis verbis auch kein Recht auf Erwerb von Zweitwohnungen begründet.

Grunderwerb im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit

Grundsätzlich anders stellt sich die Sachlage aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit dar. Vor dem Erlaß der (zweiten) Kapitalverkehrs-Richtlinie 88/361/EWG vom 24. Juni 1988 (ABI. 1988, Nr. L 178, S. 5 ff.) wurde die Kapitalverkehrsfreiheit noch „akzessorisch“ verstanden, d.h. sie betraf nur grenzüberschreitende Zahlun-

gen im Gefolge einer der vorerwähnten Marktfreiheiten, sodaß sich aus ihr kein eigenständiges Grunderwerbsrecht ableiten ließ.⁸⁾ Seit der Kapitalverkehrs-Richtlinie 88/361/EWG ist die Kapitalverkehrsfreiheit aber „nicht-akzessorisch“ ausgestaltet, d.h. sie ist nicht mehr an das Vorliegen einer anderen Marktfreiheit gekoppelt. Allen EWR-Gebietsansässigen (nicht nur „EWR-Bürgern“) ist es dementsprechend gem. Nr. II lit A Anhang I zur Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EWG erlaubt, Immobilieninvestitionen (= Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Bau von Gebäuden zu Erwerbszwecken oder persönlichen Zwecken durch Privatpersonen unter Einschluß von Nießbrauchsrechten, Grunddienstbarkeiten und Erbbaurechten) zu tätigen. Dies gilt allerdings nicht für den Immobilienerwerb zum Zweck der Einrichtung von Zweitwohnsitzen, falls dieser von einem EWR-Staat restriktiv geregelt bzw. ganz verboten wird: „Bestehende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen dürfen aufrecht erhalten werden, bis der Rat weitere, diesbezügliche Vorschriften gem. Art. 69 EWGV erläßt“ (Art. 6 Abs. 4 Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EWG).

Übergangsfristen der Kapitalverkehrsfreiheit im EWR-V

Die Übernahme der Bestimmungen der Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EWG in den EWR wurde gem. Anhang XII Ziff. 1, lit d) zum EWR-Vertrag⁹⁾ folgendermaßen erstreckt: für Norwegen bis zum 1.1.1995, für Österreich, Finnland und Island bis zum 1.1.1996 sowie für Liechtenstein und die Schweiz bis zum 1.1.1998. Während der Dauer dieser Übergangsfrist dürfen gem. lit e) neue und bestehende Immobiliarinvestitionen von EWR-Ansässigen nicht weniger günstig behandelt werden als dies aufgrund der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWRV (2. Mai 1992) bestehenden Rechtsvorschriften der Fall war - dies allerdings nur in bezug auf Erstwohnsitze. In

bezug auf Zweitwohnsitze dürfen die innerstaatlichen Bestimmungen während der Übergangszeit hingegen strenger und restriktiver ausgestaltet werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist sind die Regelungen für Immobilieninvestitionen aber vollständig EWR-konform iSd Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EWG auszugestalten. Für die Zweitwohnsitzregelung bedeutet dies, daß die in der Übergangsphase unter Umständen strenger ausgestalteten Bestimmungen auch nach Ablauf derselben gem. Art. 6 Abs. 4 Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EWG (arg. „bestehende“) weiterhin aufrecht erhalten werden können. Sie dürfen allerdings danach nicht mehr restriktiver ausgestaltet werden, was auch im Falle eines EG-Beitritts Österreichs gelten würde.

In Vorwegnahme einer erwartbaren Baulandverknappung bzw. Grundpreiserhöhung hat - neben anderen EFTA-Staaten - auch Österreich anlässlich der Unterzeichnung des EWR-Vertrages eine einseitige Erklärung bezüglich der Anrufung der in Art. 112 EWR-Vertrag enthaltenen Schutzklausel mit folgendem Wortlaut abgegeben: „Österreich erklärt, daß das verfügbare Siedlungsgebiet (insbesondere das verfügbare Bauland) wegen der besonderen geographischen Lage in einigen Landesteilen überdurchschnittlich knapp ist. Demzufolge könnten Störungen des Immobilienmarktes in bestimmten Gebieten zu ernstlichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder ökologischen Schwierigkeiten im Sinne der Schutzklausel des Art. 112 des EWR-Abkommens führen und Maßnahmen gemäß diesem Artikel erforderlich machen“. Als bloß einseitige Erklärung, die mit den EG nicht abgestimmt war, kommt dieser österreichischen Rechtsverwahrung allerdings nur politische Bedeutung aber keine rechtliche Verbindlichkeit zu.

Der die restriktive Zweitwohnsitzregelung immunisierende Art. 6 Abs. 4 Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EWG leidet allerdings unter einem erheblichen Schönheitsfehler, da er an sich jederzeit durch den Rat gem. Art. 69 EWGV mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden kann. Da für eine qualifizierte Mehrheit im Rat gem. Art. 148 Abs. 2 EWGV 54

von 76 Stimmen erreicht werden müssen, müßten die Mitgliedstaaten der EG, die an einer Beibehaltung ihrer restriktiven Zweitwohnsitzregelung interessiert wären, die „Sperrminorität“ von 23 Stimmen erreichen. Das bisher in den EG davon allein betroffene Dänemark hätte dabei lediglich 3 Stimmen und müßte eine Reihe anderer EG-Staaten dazu bewegen, gegen eine Aufhebung des Art. 6 Abs. 4 Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EWG zu stimmen.

Das „Dänische Modell“

Im Wissen um diese Schwierigkeit und in Erkenntnis des Umstandes, daß sein eigenes Ausländergrundverkehrsmodell - auf der Basis des Liegenschaftserwerbsgesetzes (1959) und des Sommerhausgesetzes (1972) - nicht in allen Punkten EG-konform ist (keine Berücksichtigung der „Nicht-Akzessorietät“ der Kapitalverkehrsfreiheit, Wohnsitzerfordernis),¹⁰⁾ setzte Dänemark in einer eigenen „Gemeinsamen Protokollerklärung betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark“ - die einen Annex zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Teil des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992) darstellt - folgende Formulierung durch: „Ungeachtet des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft kann Dänemark seine geltenden Rechtsvorschriften für den Erwerb von Zweitwohnungen beibehalten“.¹¹⁾

Dabei handelt es sich aber lediglich um eine Dänemark allein konzedierte Ausnahme, die weder den anderen Mitgliedstaaten der EG, noch künftigen Neumitgliedern (z.B. Österreich) zugute kommt. Die einzige verallgemeinerungsfähige Konsequenz dieser Protokollerklärung ist die, daß sich z.B. Österreich in den Beitrittsverhandlungen auf das - allerdings nur politisch und nicht rechtlich zu verstehende - Präjudiz dieser Regelung berufen und Gleichbehandlung begehren könnte. Dies hat Österreich, aber auch Schweden und Finnland, in den am 1. Februar 1993 begonnenen Beitrittsverhandlungen mit den EG

auch getan. Die besondere Pikanterie besteht aber darin, daß unter Umständen die Dänen - falls sich die negative Volksabstimmung vom 2. Juni 1992 zum Vertrag von Maastricht über die „Europäische Union“ nicht mehr „reparieren“ läßt - diesen Maastrichter-Vertrag (und damit auch die gegenständliche immunisierende Protokollerklärung) selbst zu Fall gebracht hätten.

Nachdem Dänemark den anderen Mitgliedstaaten der EG am 30. Oktober 1992 ein Dokument mit dem Titel „Dänemark in Europa“ vorgelegt hatte, in dem eine Reihe von Vorbehalten gegen den Vertrag von Maastricht über die Europäische Union enthalten waren, billigte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 diese dänischen Ausnahmewünsche (ABl. 1992, Nr. C 348, S. 1 ff.), sodaß in der für den 18. Mai 1993 angesetzten zweiten Volksabstimmung über den Vertrag über die Europäische Union in Dänemark ein positives Votum zu erwarten ist.

Das „Dänische Modell“ ist ganz allgemein aber aus zwei Gründen für Österreich kein geeignetes Regelungsvorbild: zum einen ist es teilweise EG-inkonform, zum anderen aber nicht immer brauchbar, da das Sommerhausgesetz nur Fälle von Vermietung und Verpachtung reglementiert, nicht aber den für (West-) Österreich noch viel „gefährlicheren“ Fall des Eigenheims als Zweitwohnsitz des EWR-Ausländers. Damit kann es sich bei einem EG- bzw. EWR-konformen österreichischen Modell - wenn überhaupt - nur um ein entsprechend modifiziertes „Dänisches Modell“ handeln.

Ausländergrundverkehr im Vertrag von Maastricht

Durch den Vertrag von Maastricht über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 wird u.a. der EWG-Vertrag zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) umgestaltet, sodaß mit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages - voraussichtlich am 1. Jänner 1994 - die

EWG durch die EG ersetzt wird. Gem. Art. 73a EGV werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 die Bestimmungen über den Kapitalverkehr des EWG-Vertrages (Art. 67 bis 73) durch die Art. 73b bis 73g EGV ersetzt. Damit wird nunmehr auf vertraglicher, primärrechtlicher Ebene eine grundsätzlich unbeschränkte Freiheit des Kapitalverkehrs in der EG hergestellt, die im EWG-Vertrag bisher bloß auf sekundärrechtliche Vorschriften (RL 88/361/EWG, ABl. Nr. L 178, S. 5 ff.) gestützt war. Art. 73b EGV enthält ein grundsätzliches Beschränkungsverbot, das im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des EuGH als unmittelbar anwendbar zu qualifizieren ist. Die Bestimmungen der Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361 EWG sind nur noch dann weiter anwendbar, wenn sie mit dem primären Gemeinschaftsrecht übereinstimmen; den Art. 73a - 73g EGV entgegenstehende Bestimmungen sind entsprechend anzupassen, damit eine Nichtigerklärung durch den EuGH vermieden werden kann.

Die Bestimmung des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 88/361/EWG mit der einschlägigen Zweitwohnsitzregelung ist mit dem (neuen) Gemeinschaftsrecht sicherlich nicht vereinbar. Mit Inkrafttreten der Art. 73b ff. EGV entfällt somit die begünstigende Regelung des Art. 6 Abs. 4 Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361 EWG. Die bisherige gemeinschaftsrechtliche „Erlaubnis“, restriktive nationale Zweitwohnsitzregelungen beizubehalten, bestünde dann nicht mehr.

Dieses für Österreich mehr als unangenehme Ergebnis kann nur durch folgende Argumentation abgewendet werden. Gem. Art. 73d Abs. 1 lit b) EGV können die Mitgliedstaaten u.a. Maßnahmen zur Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit ergreifen, die „aus Gründen der öffentlichen Ordnung“ gerechtfertigt sind und die gem. Abs. 3 weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs darstellen. Restriktive Zweitwohnsitzregelungen müssen daher zum einen aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sein und zum anderen den beiden Kriterien der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit genügen. Das bedeutet, daß

die Zweitwohnsitzregelungen nicht nur unterschiedslos auch für Österreicher Anwendung finden müssen, sondern auch nicht unverhältnismäßig sein dürfen, d.h. einer allgemeinen Gemeinwohlverwirklichung dienen und für die Erreichung des angestrebten Ziels unbedingt erforderlich sein müssen. Damit ist aber sowohl die Rechtsgrundlage als auch die Argumentationslinie für die Beibehaltung der österreichischen Zweitwohnsitzregelung im EG-Vertrag völlig verschieden von der des EWG-Vertrages, was auch in den gegenwärtig laufenden Beitrittsverhandlungen gebührend berücksichtigt werden muß.

Neue Länderkompetenzen im Bodenrecht

Da der EWR (spätestens nach Ablauf der Übergangszeit Anfang 1996) eine für Inländer und EWR-Ausländer gleichförmige und nicht-diskriminierende Ausgestaltung der bestehenden Landesgrundverkehrsgesetze (Inländergleichbehandlung) verlangt, wird man zur Durchsetzung verbleibender österreichischer Interessen verstärkt auf Maßnahmen der Raumordnung und Flächenwidmung sowie auf solche des Landschafts- und Umweltschutzes greifen müssen, die allerdings ebenfalls nicht-diskriminierend auszugestalten sind. Dazu kommt noch die Notwendigkeit, spekulativer Baulandhortung entgegenzuwirken und Umgehungsgeschäfte zu untersagen. Da die Länder vor allem letztere Aktivitäten aufgrund ihrer bisherigen Kompetenzausstattung nicht unterbinden konnten, wurde ihr Ruf nach Zuteilung neuer Kompetenzen immer lauter, wobei sich die Stoßrichtung zum einen auf eine Kompetenzzuteilung für die Reglementierung des Verkehrs mit bebauten und bebaubaren Grundstücken und zum anderen auf die Übertragung der Kompetenz für die Bodenreform richtete.

Im Mai 1990 wurde nun erstmals im Ministerrat eine Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz beschlossen, in dem vor allem eine Länderkompetenz für den Verkehr mit Baugrundstücken und in Angelegen-

heiten der Bodenreform vorgesehen war.¹²⁾ Da diese Regierungsvorlage einer Reihe von Bedenken begegneten, legte die Bundesregierung am 10. Dezember 1991 eine neue Gesetzesvorlage vor,¹³⁾ die in der Folge aber neuerlich angepaßt werden mußte¹⁴⁾ und schließlich im Juni 1992 vom Nationalrat als Bundesverfassungsgesetz zur Änderung des B-VG idF 1929 verabschiedet wurde (BGBl. 1992/276).

Gem. Art. I dieses Bundesverfassungsgesetzes (der Art. 10 Abs. 1 Ziff. 6 B-VG novelliert) sind die Länder nunmehr ausschließlich für „Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen...“ zuständig; gem. Art. II Abs. 1 können Landesgesetze betreffend verwaltungsbehördliche Beschränkungen für den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken aber erst nach einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG (vertikaler Gliedstaatsvertrag) über die Festlegung bundeseinheitlicher zivilrechtlicher Bestimmungen für die landesgesetzlichen Grundverkehrsregelungen in Kraft gesetzt werden. Art. II Abs. 2 leg. cit. sieht darüberhinaus vor, daß die geltenden ausländergrundverkehrsrechtlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung nach Art. 15a B-VG innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten anzupassen sind. Damit sind aber nicht nur die zukünftigen sondern auch die schon bestehenden Grundverkehrsregelungen (betreffend Ausländer-, land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr) dem vertikalen Konkordat gem. Art. 15a B-VG anzugleichen.

Bund-Länder-Vereinbarung über Verkehr mit Baugrundstücken

Diese Bund-Länder-Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG wurde am 8. Oktober 1992 abgeschlossen und Anfang November 1992 im Tiroler Landtag genehmigt. Im Rahmen

dieses Gliedstaatsvertrages verpflichten sich die österreichischen Bundesländer, in folgenden Bereichen zivilrechtliche Bestimmungen (im Sinn des Art. 15 Abs. 9 B-VG) nur in Übereinstimmung mit der zwischen ihnen und dem Bund getroffenen Vereinbarung festzulegen: zivilrechtliche Wirkung der Grundverkehrsbeschränkungen, besondere Vorschriften über Grundbucheintragungen (Zulässigkeit, Unwirksamkeit bzw. Rückabwicklung von Eintragungen), besondere Vorschriften hinsichtlich der Zwangsversteigerung (Verständigung der Grundverkehrsbehörde, Verfahren bei Zuschlagserteilung, erneute Versteigerung, Verfahren bei Überboten und Übernahmsanträge), hinsichtlich der freiwilligen Feilbietung von Liegenschaften sowie des Erwerbs von Todes wegen. Ferner wird der Landesgrundverkehrsbehörde eine besondere Klagsbefugnis eingeräumt, gerichtlich feststellen zu lassen, daß ein Rechtsgeschäft, vor allem weil es ein Schein- oder Umgehungsgeschäft ist, nichtig ist. Wird der Klage der Landesgrundverkehrsbehörde stattgegeben, so hat das Grundbuchgericht eine bereits vorgenommene Eintragung des Rechtserwerbs zu löschen und den früheren Grundbuchstand wiederherzustellen. Weitere Besonderheiten sind u.a., daß ein Grunderwerbsgeschäft unwirksam wird, wenn nicht binnen zweier Jahre nach Ablauf der dafür bestimmten Frist das Ansuchen um die grundverkehrsrechtliche Genehmigung eingeholt wird. Hinsichtlich der Verbücherung wird festgelegt, daß die Eintragung im Grundbuch nur nach rechtskräftiger Genehmigung des Erwerbsgeschäftes durch die Landesgrundverkehrsbehörde vorgenommen werden darf. ■

- 1) Vgl. dazu allgemein Hörnler, J. Geht uns der Grund fürs Wohnen aus? - Ergebnisse der Häuser- und Wohnungszählung 1991, in: ro-Info 4/1992, S. 21 ff.
 2) 30.000 Tiroler Wohnungen in ausländischer Hand, in: Tirol Kurier vom 5.12.1991, S. 18. Laut Margaretha Hamidi vom Statistischen Zentralamt dürfte es in Österreich insgesamt rund 350.000 Zweitwohnsitze geben; Die Presse vom 2.12.1992, S. 6.
 3) WirtschaftsWoche Nr. 46 vom 12.11.1992, S. 10.
 4) Vgl. Antwort der Kommission auf die

Schriftlichen Anfragen Nr. 529/87 (ABl. 1988, Nr. C 61, S. 13) und Nr. 82/88 (ABl. 1989, Nr. C 157, S. 3).

5) Hummer/Schweitzer (Fn. 4), S. 172; Hummer, W.-Schweitzer, M., Raumordnung und Bodenrecht in Europa (1992), S. 315.

6) Hummer/Schweitzer (Fn. 4), S. 154 f., 196; Hummer/Schweitzer (Fn. 6), S. 311, 325, 327.

7) Vgl. Loibl, G. Generelles EG-Aufenthaltsrecht, in: economy 4/91, S. 86 ff., 89. Hofmeister, G. Das Liegenschaftsrecht im Zeichen der Annäherung Österreichs an die EG, in: NZ 1991, S. 285; Weber, G. Feuer am Dachgarten Europas, in: Agrarische Rundschau 4/91.

8) Das ist auch der Grund, warum die immer wieder zitierte positive Anfragebeantwortung der Kommission zur EG-Konformität des dänischen Grundverkehrsmodells, die vor dem Erlaß der Kapitalverkehrs-RL erging (Antwort vom 2.2.1988 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 1405/87, ABl. 1988, Nr. C 127, S. 9), nicht einschlägig ist; vgl. Hummer/Schweitzer (Fn. 6), S. 346.

9) Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum EWR-Vertrag, 460 Beilagen zu den StenProt. NR., XVIII GP, S. 802 f.

10) Das wird immer wieder übersehen; vgl. dazu neuerdings wieder Hammerl, C.-Sippel, H. Der Erwerb von Sommerhäusern in Dänemark durch EG-Ausländer und das Recht der EG, in: RfW 11/1992, S. 887, siehe Hummer/Schweitzer (Fn. 6), S. 76 ff., 349 f.

11) Rat/Kommission (Hrsg.), Vertrag über die Europäische Union (1992), S. 146. Die jüngste Antwort der Kommission auf die Anfrage Nr. 1079/92 (ABl. 1992, Nr. C 317, S. 41) ist diesbezüglich kein Gegenargument, da sie ja nur auf die Ausnahmebestimmung des Art. 6 Abs. 4 Kapitalverkehrs-RL abstellt und zum Wohnsitzerfordernis nur ein - allerdings mehr als mißverständlich formuliertes (!) - „obiter dictum“ enthält.

12) 1315 Beilagen zu den StenProt NR, XVII GP

13) 372 Beilagen zu den StenProt NR, XVIII GP

14) 470 Beilagen zu den StenProt NR, XVIII GP

Die Regionalpolitik der Europäischen Gemeinschaften und ihre möglichen Auswirkungen auf Tirol

Walter Grimm und Franz Rauter

Die Entwicklung der EG-Regionalpolitik bis 1988

Bereits die Gründer der EWG waren sich darüber im klaren, daß regionale Unterschiede der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den Zusammenhalt der Gemeinschaft bedrohen, und verankerten daher im Vertrag von Rom das Ziel, „... die harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der gesamten Gemeinschaft zu fördern ...“. Es sollte allerdings Jahrzehnte dauern, bis aus dieser Absichtserklärung eine tatsächlich greifende gemeinschaftliche Regionalpolitik wurde.

Bis 1974 wurde die Regionalpolitik als ausschließliche Angelegenheit der Mitgliedsstaaten gesehen. Lediglich durch die Beihilfenvorschriften der Art. 92 ff des EWG-Vertrages, deren eigentliches Ziel die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Beihilfen ist, erfolg-

teigigkeit in der gesamten Gemeinschaft zu fördern ...“. Es sollte allerdings Jahrzehnte dauern, bis aus dieser Absichtserklärung eine tatsächlich greifende gemeinschaftliche Regionalpolitik wurde.

te eine limitierende Einflußnahme auf die nationalen regionalpolitischen Instrumente. Die Anwendung dieser Bestimmungen wurde im Laufe der Zeit verfeinert; erst seit den 80er-Jahren wird eine Überprüfung der Förderungsgebiete nach einheitlichen Kriterien durchgeführt.

Mit der Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRA) schlug 1974 die Geburtsstunde einer aktiven Regionalpolitik der Gemeinschaft. Die Mittel dieses Fonds wurden vorerst nach einem Quotensystem auf die Mitgliedsstaaten aufgeteilt und dienten zur Unterstützung der von diesen beabsichtigten regionalpolitischen (Einzel-) Maßnahmen, wobei es sich vor allem um Infrastrukturinvestitionen und um regionalpolitisch motivierte Investitionsbeihilfen handelte. Zunehmend wurde in weiterer Folge die Gewährung von Gemeinschaftsmitteln daran gebunden, daß die zu fördernden Maßnahmen in Regionalentwicklungsprogramme eingebunden wurden, die von den einzelnen Mitgliedsstaaten zu erstellen waren. Ab 1979 wurde ein zunehmender Anteil der Fonds-Mittel (zuerst 5 %, dann 20 %) aus der Quotenzuteilung ausgenommen und für die Finanzierung eigener Programme der Gemeinschaft bereitgestellt.

Durch die Einheitlichen Europäischen Akte wurde 1986 zur regional- und sozialpolitischen Flankierung des Binnenmarktes Art. 130 a in den EWG-Vertrag eingefügt, der das Ziel „den Abstand zwischen den Regionen und den Rückstand der am wenigsten begünstigten Gebiete zu verringern“ und die Strukturfonds im Gemeinschaftsrecht verankert.

Zu diesen Strukturfonds gehören neben dem bereits genannten Regionalfonds (EFRA) auch der Europäische Sozialfonds (ESF) und der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abt. Ausrichtung (EAGFL-A).

Die Struktur- und Regionalpolitik wurde damit zu einem wesentlichen Anliegen der Gemeinschaft, für das 1993 bereits 25 % der Mittel des Gemeinschaftshaushaltes aufgewendet werden sollen; dies ist nach den Aufwendungen für die gemeinsame Agrarpolitik der zweitgrößte Posten.

Es bedurfte allerdings noch der grundlegenden Reform der Strukturfonds im Jahre 1988, um deren Koordinierung und das Zusammenwirken mit anderen Finanzierungsinstrumenten sicherzustellen und das Instrumentarium der europäischen Regionalpolitik somit in jene ziel- und ergebnisorientierte Form zu bringen, wie sie sich heute darstellt.

Wesentliche Grundsätze dieser Reform waren:

- Die Konzentration des Einsatzes der Fondsmittel auf fünf bzw. sechs Ziele, mit deutlicher Schwerpunktsetzung bei der Entwicklung von Regionen mit Entwicklungsrückstand;
- der Übergang von der Projekt- zur mehrjährigen Programmförderung;
- die Festlegung der Vorgangsweise bei der Aufstellung gemeinschaftlicher Förderkonzepte und bei der Begleitung und Bewertung der einzelnen Maßnahmen;
- die Stärkung der Partnerschaft zwischen gemeinschaftlichen, nationalen, regionalen und örtlichen Institutionen bei der Durchführung dieser Aufgaben;
- die Ermächtigung der Kommission zur Einleitung eigener Gemeinschaftsinitiativen.

Die EG-Regionalpolitik heute

1. Überblick

Die aktive Regionalpolitik der EG besteht aus

- den gemeinschaftlichen Förderkonzepten zur Realisierung der noch näher darzustellenden fünf bzw. sechs Ziele (Volumen 1989 bis 1993: 845 Mrd.S.) und
- Gemeinschaftsinitiativen zur Verwirklichung eigener Zielvorstellungen der Kommission (Volumen 1989 bis 1993: ca. 80 Mrd. S.) und wird größtenteils aus den Mitteln der drei Strukturfonds finanziert.

Als passives Element der Europäischen Regionalpolitik bestehen darüber hinaus die Beihilfenregelungen lt. Art. 92 ff des EWG-Vertrages, die die Zulässigkeit von Investitionsbeihilfen zum Gegenstand haben.

2. Gemeinschaftliche Förderkonzepte

Die Mittel der drei Strukturfonds werden in unterschiedlichem Maße für die Verwirklichung der folgenden Ziele eingesetzt:

- 1) Entwicklung von Regionen mit Entwicklungsrückstand;
- 2) Umstellung von Regionen, die von rückläufiger industrieller Entwicklung betroffen sind;
- 3) Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit;
- 4) Erleichterung der Eingliederung Jugendlicher in das Erwerbsleben;
 - 5 a) beschleunigte Anpassung der Agrarstruktur
 - 5 b) Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die Ziele 3 und 4 sind sogenannte „horizontale Ziele“. Unter diesen Titeln werden in der gesamten Gemeinschaft besonders die Berufsausbildung und die Einstellung von Langzeitarbeitslosen sowie die Grund- und Berufsausbildung Jugendlicher gefördert.

Unter dem Ziel 5a werden flankierende Maßnahmen zur Wiederherstellung des agrarischen Marktgleichgewichtes, Maßnahmen zur Erneuerung und Anpassung der Produktionsstrukturen, Umweltschutzmaßnahmen und Einkommensstützungen (für benachteiligte Gebiete) mitfinanziert.

Förderungen unter dem Titel der Ziele 1, 2 und 5b kommen nur für nach vorgegebenen Kriterien abgegrenzte Gebietseinheiten in Frage.

Eine besondere Rolle spielt dabei die sogenannte NUTS-Gliederung¹⁾, mit der das gesamte Gebiet der Gemeinschaft auf drei Gebietsebenen in statistisch vergleichbare „Regionen“ gegliedert wird. Auf österreichische Verhältnisse übertragen, würden Ostösterreich (B, NÖ, W), Südösterreich (K, ST) und Westösterreich (OÖ, S, T, V) die NUTS-I-Ebene bilden, und die einzelnen Bundesländer wären NUTS-II-Gebiete. Die Ebene NUTS-III würde von politischen Bezirken bzw. Zusammenfassungen von Bezirken gebildet. Für Tirol wären das Außerfern (Bezirk Reutte), Innsbruck (Bezirk Innsbruck-Land und -Stadt), Osttirol (Bezirk Lienz), das Tiroler Oberland (Bezirke Imst und Landeck) und das Tiroler Unterland

(Bezirke Kitzbühel, Kufstein und Schwaz) als NUTS-III-Gebiete vorgehen.

Als Ziel-1-Regionen (Entwicklungsrückstand) gelten NUTS-II-Gebiete, deren Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner unter 75 % des EG-Durchschnittes liegt. Es sind dies vor allem Portugal, große Teile Spaniens, Korsika, Süditalien, Griechenland, Irland und Nordirland. Sie umfassen derzeit 36 % der Fläche und 21 % der Bevölkerung der Gemeinschaft. Es ist damit zu rechnen, daß die neuen Deutschen Bundesländer und Ostberlin als weitere Ziel-1-Gebiete aufgenommen werden.

Ziel-2-Gebiete (Industrieregionen mit rückläufiger Entwicklung) werden im wesentlichen auf der Ebene NUTS-III abgegrenzt, wobei eine überdurchschnittliche Arbeitslosenquote, ein überdurchschnittlicher Anteil der Industriebeschäftigten und ein Rückgang der Industriebeschäftigten die Hauptkriterien sind. Diese Ziel-2-Gebiete umfassen derzeit knapp 16 % der Bevölkerung der Gemeinschaft.

Die „weichsten“ räumlichen und sachlichen Abgrenzungskriterien gelten für Ziel-5b-Gebiete (ländliche Gebiete). Als räumliche Bezugsgröße kommen die NUTS-III-Ebene und - mit entsprechender Begründung - auch kleinere Regionen in Frage. Zu den sachlichen Hauptkriterien (hoher Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten, niedriges Agrareinkommen, niedriges BIP je Einwohner) kommt eine Reihe von Zusatzkriterien, sodaß die Bedingungen für die Aufnahme in ein Ziel-5b-Gebiet noch am leichtesten zu erfüllen sind. Unter den aufgrund der Kriterien grundsätzlich geeigneten Gebieten erfolgt allerdings eine beträchtliche Selektion, da die EG in Summe nur akzeptiert, daß max. 10% der Bevölkerung eines Staates auf Ziel-5b-Gebiete entfallen. Derzeit umfassen die Ziel-5b-Gebiete rund 17 % der Fläche der Gemeinschaft und etwa 5 % der Bevölkerung.

Die zur Verwirklichung der genannten Ziele eingesetzten Strukturfonds-Mittel werden nach dem Schweregrad der regionalen Probleme, der Finanzkraft der Mitgliedsstaaten, dem Gemeinschaftsinteresse und dem jeweiligen regionalen Interesse differenziert. Insgesamt er-

folgt eine starke Konzentration des Mitteleinsatzes auf Ziel-1-Gebiete: Knapp zwei Drittel der Mittel der Strukturfonds zusammengenommen bzw. sogar 80 % der Mittel des Regionalfonds (EFRE) sollen 1993 dafür verwendet werden (siehe Tabelle).

Durch diese Schwerpunktsetzung werden in den Entwicklungsschwachen Ziel-1-Regionen fühlbare Größenordnungen erreicht, der Mitteltransfer durch die Strukturfonds soll dort 1993 ca. 1,2 % des BIP ausmachen. In den Mitgliedsstaaten mit vorwiegend Ziel-2- und 5b-Regio-

Verteilung der Strukturfondsmittel auf die Ziele

Ziel Nr.	Strukturfonds ¹⁾		
	1989-1993 in Mrd. öS	1993 in Mrd. öS	1993 in %
1	529	133	63
2	91	22	10
3, 4	110	26	12
5a	51	10	5
5b	41	13	6
Sonstiges	23	6	3
Summe	845	210	100

1) Verpflichtungsermächtigungen

Quelle: Kommission der EG (1991 d)

Aufbau der Pläne:

● Teil 1:

Sozio-ökonomische Analyse der Region bzw. des Gebietes, des Sektors oder der betreffenden Probleme

● Teil 2:

Entwicklungsstrategie, gewählte Verfahren, eingesetzte Mittel, nationale und regionale Finanzierungen, bereits laufende Gemeinschaftsmaßnahmen

● Teil 3:

Zu finanzierende Förderschwerpunkte

● Teil 4:

Beantragte Gemeinschaftsmittel (Vorausschätzung), aufgeschlüsselt nach Strukturinstrumenten (Fonds, EIB und sonstige Instrumente).

nen sowie Interventionen zu Gunsten der Ziele 3 und 4 fallen die Strukturfonds demgegenüber mit unter 1 Promille des BIP entscheidend weniger ins Gewicht.

Die Förderung aller Zielkategorien durch die Strukturfonds erfolgt ausschließlich im Rahmen einer mehrjährigen Programmplanung, die sich in drei Phasen vollzieht:

- Erstellung von Regionalentwicklungsplänen durch die Mitgliedsstaaten (siehe Kasten);
- Beschluß gemeinschaftlicher Förderkonzepte durch die EG-Kommission;
- Abwicklung in Form operativer Programme, einschließlich Programmbegleitung und -bewertung

Förderungen aus den Strukturfonds werden generell nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz der Kosten der entsprechenden Maßnahmen gewährt, wobei wiederum in Ziel-1-Gebieten deutlich höhere Sätze zur Anwendung kommen. In jedem Fall ist im Rahmen einer Programmförderung unter Beteiligung der EG-Strukturfonds ein maßgeblicher Teil der Mittel durch den jeweiligen Mitgliedsstaat und dessen regionale Gliederungen sowie zutreffendenfalls durch die privaten Investoren aufzubringen (Grundsatz der „Zusätzlichkeit“).

Die Art der im Rahmen von gemeinschaftlichen Förderkonzepten zu unterstützenden Vorhaben richtet sich nach dem jeweiligen Problemgebietstyp, wobei durch das Zusammenwirken der drei Strukturfonds von der Investitionsförderung im industriell-gewerblichen und im touristischen Bereich, über die Errichtung bzw. Modernisierung wirtschaftsnaher Infrastrukturen, die Unterstützung von Umweltschutzinvestitionen und naturerhaltenden Maßnahmen, die Förderung von betrieblichen und infrastrukturellen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft bis hin zu Bildungs- und Beratungsmaßnahmen ein „maßgeschneidertes“ Förderungspaket zusammengestellt werden kann.

3. Gemeinschaftsinitiativen der EG-Kommission

Über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte hinaus kann die EG-Kommission eigene Gemeinschaftsinitiativen durchführen, um

- zur Lösung schwerwiegender Probleme beizutragen, die sich unmittelbar aus der Verwirklichung anderer Gemeinschaftspolitiken ergeben;
- die regionale Durchführung von Gemeinschaftspolitiken zu fördern;
- zur Lösung gemeinsamer Probleme bestimmter Regionstypen beizutragen.

Gemeinschaftsinitiativen sind also länderübergreifende Programme, an deren Vorbereitung und Durchführung wiederum die einzelstaatlichen Stellen beteiligt sind. Für die einzelnen Regionen sind ebenfalls konkrete Programme (vergleichbar jenen für die Ziel-Gebiete) zu erstellen.

Gemeinschaftsinitiativen können kumulativ und auch in Verbindung mit der Förderung von Zielgebieten eingesetzt werden.

Derzeit bestehen 16 derartige Gemeinschaftsinitiativen. Von denjenigen, die sich auf spezielle Regionen beziehen, sind aus Tiroler Sicht INTERREG und LEADER von besonderem Interesse.

LEADER ist ein Initiativprogramm zur Förderung der ländlichen Entwicklung, das darauf abzielt, das lokale Potential im ländlichen Raum

zu aktivieren. Es soll auch den Einsatz der neuen Kommunikationstechnologien fördern. Der Einsatz dieser Mittel ist auf Gebiete nach Ziel 1 und 5b beschränkt.

INTERREG soll die Zusammenarbeit der Gebiete an den Grenzen fördern, um - an den EG-Binnengrenzen - die Vorteile des Binnenmarktes auch in Grenzregionen wirksam werden zu lassen und um - an den EG-Außergrenzen - die Isolierung in Randlagen zu überwinden.

An den Binnengrenzen soll die Initiative die Einrichtung und den Ausbau von grenzübergreifenden Kooperationsnetzen zwischen privaten Organisationen und öffentlichen Stellen einschließlich der Schaffung gemeinsamer institutioneller und administrativer Strukturen für eine möglichst gemeinsame Planung und Durchführung der Programme fördern.

Bei allen Grenzregionen wird eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in Absprache mit den nationalen Behörden als ein Mittel zur Beteiligung der örtlichen Bevölkerung gefördert.

INTERREG ist bisher mit 1,2 Mrd.S. die höchstdotierte Gemeinschaftsinitiative; sie kommt vorrangig in Ziel-1-Regionen, aber auch in Ziel-2- und 5b-Regionen sowie mit Einschränkungen in anderen Regionen an Binnen- und Außergrenzen zum Einsatz.

4. Beihilfenregelung des EG-Wettbewerbsrechtes

Anders als die Teilnahme Österreichs an den dargestellten „aktiven“ regionalpolitischen Maßnahmen der EG, hängt die Unterwerfung unter das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft nicht vom österreichischen EG-Beitritt ab, sondern wird bereits mit Inkrafttreten des EWR-wirksam.

Grundsätzlich sind lt. Art. 61 des EWR-Vertrages (gleichlautend wie Art. 92 des EWG-Vertrages) wettbewerbsverfälschende, den Handel zwischen den Vertragsparteien einträchtigende staatliche Beihilfen unzulässig. Unter den in weiterer Folge ausdrücklich für zulässig erklärten Beihilfen sind auch solche zum

Abbau regionaler Entwicklungsunterschiede genannt.

Derartige regionalwirtschaftlich begründete Beihilfen dürfen allerdings nur in nach festgelegten Kriterien abgegrenzten Gebieten gewährt werden und sind ihrer Höhe nach entsprechend dem Grad der Benachteiligung dieser Gebiete abzustufen.

Der Vorschlag für die Abgrenzung dieser nationalen Regionalförderungsgebiete und für die Festlegung der Förderungsobergrenzen ist den EWR- bzw. EG-Behörden zur Notifizierung vorzulegen. Ebenso besteht eine jährliche Berichterstattungspflicht über die Abwicklung bestehender Förderungsaktionen und eine Notifizierungspflicht für neue Beihilfen und für Förderungsfälle außergewöhnlichen Ausmaßes.

Wie wird sich die EG-Regionalpolitik weiterentwickeln?

Die derzeitigen Ermächtigungen für die Vergabe von Strukturfondsmitteln laufen Ende 1993 aus. Die EG-Kommission hat daher Vorschläge für den Einsatz der Strukturfonds für die Periode 1994 bis 1999 vorgelegt, die - unter Beibehaltung der Grundprinzipien der Reform von 1988 (Konzentration, Programmplanung, Partnerschaft, Zusätzlichkeit) - die als notwendig erachteten Verbesserungen und Weichenstellung für die kommenden sechs Jahre beinhalten.

Ein besonderes Schwergewicht soll auf die Vereinfachung und transparentere Gestaltung des Verfahrens, auf ein strengeres Begleit- und Kontrollverfahren und auf eine weitere Verbesserung der Koordination der Strukturfonds untereinander sowie mit anderen Finanzierungsinstrumenten gelegt werden.

Die Laufzeit der Förderungsprogramme soll harmonisiert werden und je nach notwendiger Flexibilität drei oder sechs Jahre betragen.

Hinsichtlich der Ziele 1, 2 und 5b wird es voraussichtlich weder bezüglich der Abgrenzungskriterien für die betreffenden Gebiete noch bezüglich der inhaltlichen Ausrichtung grundlegende Änderungen geben. Allerdings soll die Konzentration des

Mitteinsatzes auf Ziel-1-Gebiete weiter verstärkt werden, wobei jedoch auch für die anderen Ziele die Mittel bis 1999 um 40 % aufgestockt werden sollen.

Die Ziele 3 und 4 sollen hingegen im Lichte der gewonnenen Erfahrungen und neuer Entwicklungen weitgehend neu auf die Entwicklung des Humankapitals ausgerichtet werden. Bei Ziel 5a ist eine Konzentration auf

- die Verbesserung der Effizienz landwirtschaftlicher Betriebe;
- Beihilfen für Junglandwirte;
- Ausgleichszulagen für Berggebiete und benachteiligte Gebiete sowie
- Beihilfen für die Vermarktung und Verarbeitung von Agrarerzeugnissen

vorgesehen.

Die Zahl der Gemeinschaftsinitiativen soll reduziert und ihre zeitliche Abfolge mit den Ziel-Programmen harmonisiert werden.

Über diese sich konkret abzeichnenden Anpassungen des Strukturfonds hinaus erhebt sich die Frage, wie weit eine zukünftige Regional-

politik der EG auch weitere Dimensionen annehmen wird. Zu denken ist etwa an die erkennbaren Bestrebungen der EG, auch die Raumordnung zu einem Gemeinschafts Anliegen zu machen und somit über das Förderungsinstrumentarium hinaus - in denen sie ja ausdrücklich verankert sind - auch in anderen raumbezogenen Gemeinschaftspolitiken konkrete Anwendung finden werden. Die Behandlung dieser sensiblen Themen ist in den kommenden Heften von RO-Info vorgesehen.

Konsequenzen für die Österreichische und Tiroler Regionalpolitik

Österreich wird in den Beitrittsverhandlungen mit der EG hinsichtlich

der Struktur- und Regionalpolitik darauf zu achten haben, daß die gemeinschaftlichen Förderungsinstrumente unserem Land im größtmöglichen Umfang zu Gute kommen. Bereits im Zuge der Beitrittsverhandlungen sollen daher die für eine Förderung aus den EG-Strukturfonds in Betracht kommenden Gebiete festgelegt werden.

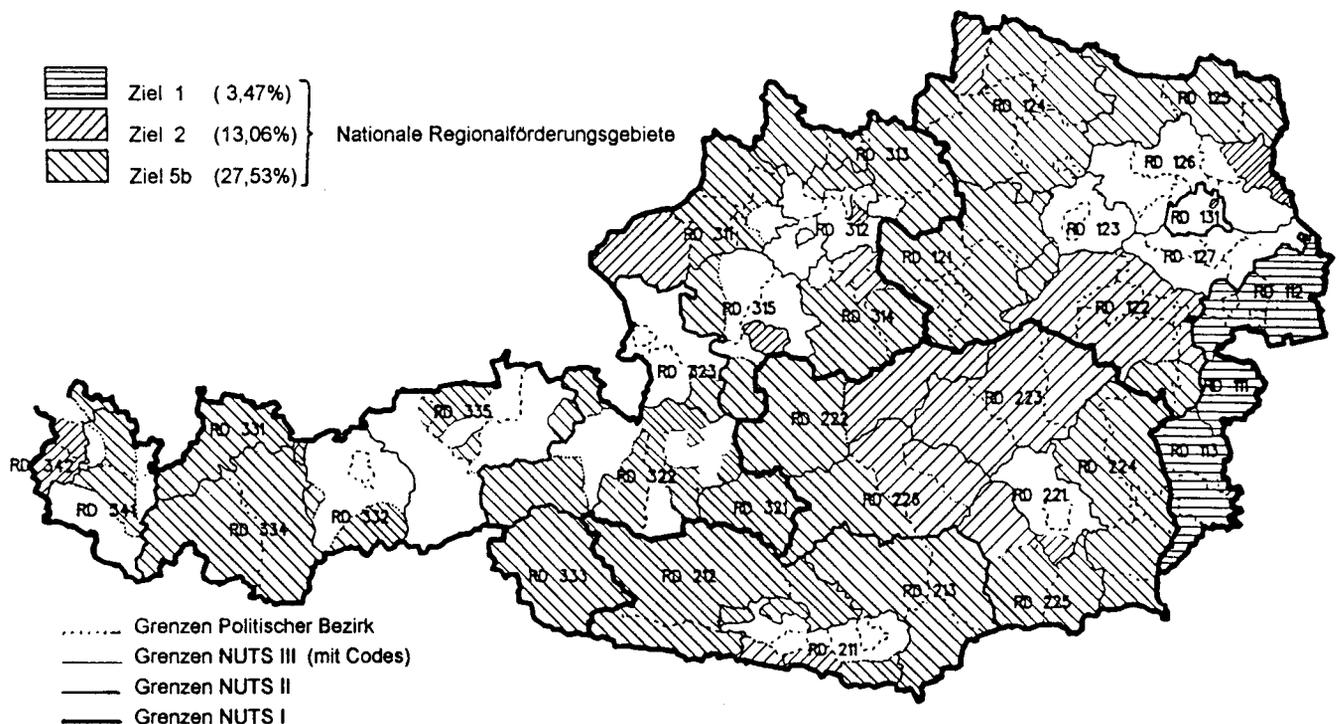
Dies nicht zuletzt auch, um den zuständigen Stellen in Österreich ausreichend Zeit zu geben, bis zum Zeitpunkt des Beitritts die erforderlichen Programme und Konzepte zu erarbeiten und damit die Voraussetzungen zu schaffen, daß eine Teilnahme an der gemeinschaftlichen Regionalpolitik tatsächlich ab dem Beitrittszeitpunkt möglich ist.

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) hat auf Grundlage der von der EG vorgegebenen Abgrenzungskriterien einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet und am 25.3.1993 als gemeinsame Position der Länder und des Bundes beschlossen.

Aufgrund der anzuwendenden Kriterien kommt für Tirol ausschließ-

REGIONALE FÖRDERUNGSGEBIETE

ZIELGEBIETE GEMÄSS EG-STRUKTURFONDS = NATIONALE REGIONALFÖRDERUNGSGEBIETE
Ergebnis der Österreichischen Raumordnungskonferenz vom 25. März 1993



lich die Festlegung von Ziel-5b-Gebieten in Frage. Laut ÖROK-Beschluß werden in unserem Bundesland die Bezirke Lienz, Imst (zuzüglich der Gemeinde Wildermieming), Landeck und Reutte, die Kleinregionen Sellrain, Wipptal und Pillersee sowie die Gemeinden Steinberg am Rofan, Brandenburg, Thiersee, Alpbach und Wildschönau als Ziel-5b-Gebiete beantragt.

Wenngleich bei der gesamtösterreichischen Erarbeitung der Ziel 1-, 2- und 5b-Gebiete auf Einhaltung der vorgegebenen Abgrenzungskriterien geachtet wurde, ist insgesamt - speziell bei den Ziel-5b-Gebieten - dennoch eine Gebietskulisse zustande gekommen, die nach dem Flächen- und Bevölkerungsanteil das von der EG bisher akzeptierte Ausmaß deutlich übersteigt. Hierbei ist allerdings die spezifische naturräumliche Situation Österreichs und insbesondere die Kleinteiligkeit und besondere Problemsituation der inneralpinen Gebiete ins Kalkül zu ziehen.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Argumentation seitens der EG akzeptiert wird, bzw. inwieweit mit letzter Konsequenz Abstriche von der beantragten Gebietskulisse hinzunehmen sein werden.

Von entscheidender Bedeutung ist es, für die als Ziel-Gebiete anerkannten Regionen zeitgerecht die entsprechenden regionalwirtschaftlichen Konzepte als Grundlage für die Erstellung gemeinschaftlicher operationeller Förderprogramme zu erarbeiten.

Da es hierbei neben inhaltlichen Fragen auch um eine sachgerechte Kooperation der innerösterreichischen Träger der Regionalpolitik geht, hat es sinnvollerweise wiederum die ÖROK übernommen, am Beispiel typischer Testgebiete Muster derartiger regionalwirtschaftlicher Konzepte auszuarbeiten zu lassen, wobei als Ziel-5b-Gebiete Osttirol und Oberkärnten ausgewählt wurden.

Diese Arbeiten werden von der ÖAR-Regionalberatungsges.m.b.H. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesdienststellen durchgeführt, das Ergebnis soll noch im heurigen Sommer vorliegen.

Zugleich ist die ÖROK bestrebt, Vorschläge für die administrativen Strukturen und für die Form der Zu-

sammenarbeit zwischen Regions-, Landes- und Bundesinstanzen zu erarbeiten, die nach Abschluß der Pilotprojektphase eine sachgerechte, koordinierte, kooperative und ökonomische Erarbeitung der weiteren Konzepte ermöglichen sollen.

Vergleichbare Konzepte werden jedenfalls auch für jene Gemeinschaftsinitiativen auszuarbeiten sein, an denen Österreich teilnehmen möchte. Tirol betreffend ist hier insbesondere das INTERREG-Programm von Interesse, wobei es diesbezüglich bereits Koordinierungsgespräche mit dem Amt der Südtiroler Landesregierung gegeben hat. Mit Bayern werden entsprechende Kontakte aufzunehmen sein.

Bezüglich der Beihilfenregelung nach dem EWG/EWR-Wettbewerbsrecht wurde bei der oben erwähnten ÖROK-Sitzung beschlossen, daß die beantragten Ziel 1, 2 und 5b-Gebiete deckungsgleich auch als nationale Regionalförderungsgebiete anerkannt werden sollen. Auch hier bleibt abzuwarten, ob die Notifizierung dieser Gebietswünsche in vollem Umfang erfolgen wird.

Bezüglich der Festlegung der zulässigen Förderobergrenzen wird derzeit vom zuständigen ÖROK-Unterausschuß ein Vorschlag erarbeitet.

Die Überprüfung bestehender Förderungsaktionen des Bundes und des Landes im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit den EG/EWR-Wettbewerbsregeln wurde durchgeführt; erforderliche Modifikationen und Anpassungen werden zeitgerecht vorgenommen. ■

Quellenhinweise:

Schindegger, Tötting-Schönhofer: EG-Integration und österreichische Raumordnungspolitik; Band 21 der Schriften zur Regionalpolitik und Raumplanung (Hrsg.: Bundeskanzleramt); Wien 1992.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Regionalpolitik: Die Regionen in den 90er Jahren; Brüssel-Luxemburg 1991.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Die Interventionen der EG-Strukturfonds 1994 - 1999; Arbeitsdokument, Brüssel 1993.

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Protokoll der Sitzung vom 25. März 1993.

1) NUTS = Nomenclature des unités territoriales statistiques

1. Ausgangssituation:

Tirol hatte als erstes Bundesland ein Verkehrskonzept, es wurde 1985 bearbeitet und im ersten Halbjahr 1986 von der Landesregierung und dem Landtag beschlossen.

Das Hauptaugenmerk lag damals bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene, Schwerpunkt in der Bearbeitung bildeten der Transitverkehr und der öffentliche Personennahverkehr.

Seither hat sich einiges verändert, sodaß es notwendig ist, ein neues Verkehrskonzept zu erarbeiten. Es gilt beispielsweise die veränderten Wertvorstellungen, die neuen Rahmenbedingungen für die Verkehrsabwicklung, das in den letzten Jahren gestiegene Verkehrsaufkommen und nicht zuletzt neue Probleme im Verkehrsbereich in das Landeskonzept einzubeziehen.

2. Schwerpunkte des neuen Verkehrskonzeptes:

Um es vorweg klar zu stellen: Ein neues Verkehrskonzept bedeutet nicht, daß das alte Konzept falsch war oder zur Gänze unbrauchbar geworden wäre. Es soll aber deutlich machen, daß mehr als nur eine Fortschreibung des Verkehrskonzeptes 1986 vorgesehen ist. Das neue Verkehrskonzept baut sicher auf dem alten Konzept auf, weiterhin Gültiges kann und wird übernommen werden.

An einigen Beispielen soll gezeigt werden, daß heute im Bereich des Verkehrs Probleme vorliegen, die vor 5 - 10 Jahren noch nicht bestanden haben:

- Österreich steht vor einer engeren Bindung zu Europa. Das bedeutet nicht nur, daß mit dem EWR und einer wie immer gearteten Annäherung an die EG die Grenzen offener werden und damit mehr Verkehr in unser Land kommt, es wird auch mehr Verkehr aus unserem Land hinausgehen; insgesamt wird der Verkehr damit zusätzlich anwachsen.

Ein neues Verkehrskonzept für Tirol

Karl Ott

● Europa hat sich verändert, die politischen Umgestaltungen im Osten, die Einführung der Marktwirtschaft in diesen Ländern, die durchlässigeren Grenzen auch in diesem Bereich, dies alles wird auch Auswirkungen auf den Verkehr haben. Für Tirol bzw. für den weiträumigen Verkehr durch unser Land ist sicher von besonderer Bedeutung, daß die ehemalige DDR heute Teil der Bundesrepublik Deutschland ist; diese Länder werden sich rasch wirtschaftlich stark entwickeln, Exporte in Richtung Italien werden nahezu zwangsläufig Tirol berühren.

● Aber auch wir selbst werden in Zukunft voraussichtlich noch mehr Verkehr erzeugen; die weitere Steigerung unseres Lebensstandards, ein noch größerer wirtschaftlicher Wohlstand, kürzere Arbeitszeiten, d.h. also mehr Freizeit, dies alles bewirkt letztlich auch mehr Verkehr.

● Dabei haben die Verkehrsentwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte bereits einige unserer Verkehrsinfrastrukturen an den Rand ihrer Kapazitäts- bzw. Leistungsfähigkeitsgrenzen gebracht oder aber die Belastungen aus dem Verkehr so stark anwachsen lassen, daß das Maß des Erträglichen bereits erreicht, manchmal sogar bereits überschritten wurde.

● Ein besonderes, nahezu Tirolspezifisches Problem stellt der Verkehr in bzw. zu den Tourismuszentren dar. Der Fremdenverkehr verzeichnet jedes Jahr Zuwachsraten, zwangsläufig ist damit aber auch wieder mehr Verkehr verbunden. Beispiele

dafür sind die Wochenendstaus im Sommer und Winter am Fernpaß, im Zillertal oder im Bereich der Loferer Straße zwischen St. Johann und Wörgl.

● Oder der Raum Innsbruck: Die allgemeine Verkehrszunahme veranlaßte die Landeshauptstadt, ein Verkehrsberuhigungskonzept auszuarbeiten, die Umsetzung ist derzeit im Gang. Für die Bevölkerung der Landeshauptstadt, aber auch für das Umland erfordert dies eine wesentliche Veränderung der Verkehrsgewohnheiten, der öffentliche Verkehr, aber auch Fußgänger und Radfahrer werden den motorisierten Individualverkehr zumindest teilweise ersetzen müssen.

All diese Umstände werden bewirken, daß spürbare Veränderungen in der Verkehrsabwicklung eintreten werden, die Verkehrsaufteilung zwischen den einzelnen Verkehrsträgern wird eine andere werden, das Angebot des öffentlichen Verkehrs wird verstärkt werden müssen, auch zusätzliche Verkehrsinfrastrukturen werden erforderlich werden (z.B. neue/zusätzliche Schienenwege, Straßen-Ortsumfahrungen). Viel wesentlicher und notwendiger ist jedoch ein allgemeines Umdenken im Verkehr. Die Verkehrsplanung spricht heute von den 3V, die für Vermeiden, Verlagern und Verbessern stehen.

Verkehrsvermeidung muß das erste Ziel sein, die Umsetzung ist allerdings hier am schwierigsten. Letztlich bedeutet dies eine Änderung im Wirtschaftsablauf (Abgehen von der arbeitsteiligen Wirtschaft und den Produktionskonzentrationen sowie einen Verzicht auf Mobilität jedes einzelnen Bürgers).

Verkehrsverlagerung bedeutet,

daß der Verkehr immer mit dem zweckmäßigsten Verkehrsmittel durchgeführt wird, also kurze Personalfahrten durch Fuß- oder Radwege ersetzen, weiträumige Gütertransporte von der Straße auf die Schiene verlagern usw. Auch dieses Ziel wird bei der Umsetzung Schwierigkeiten mit sich bringen.

Verkehrsverbesserung bedeutet, daß die Technik in allen Bereichen des Verkehrs gefordert ist, Verbesserungen zu bewirken. Dies gilt für verbrauchärmere und damit auch schadstoffärmere Kraftfahrzeuge ebenso wie für leistungsfähige und komfortable Nahverkehrssysteme. Hier dürften Verbesserungen voraussichtlich am leichtesten erzielbar sein, wenn auch von seiten des Landes hier nur in Teilbereichen wirksam eingegriffen werden kann.

Das neue Verkehrskonzept für Tirol soll also hier ansetzen. Es soll damit ein Ordnungsrahmen erarbeitet werden, der Regelungen und Maßnahmenvorschläge enthält für eine möglichst menschen- und umweltverträgliche Verkehrsabwicklung.

3. Vorgesehene Arbeitsweise:

Das erste Verkehrskonzept beruhte auf einem reinen Amtsentwurf, d.h. es wurde innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung geschrieben und dann in die politische Diskussion gebracht. Nur Einzelprobleme wurden über gezielte Aufträge an Gutachter vergeben.

Für das neue Verkehrskonzept wird auch hier eine andere Vorgehensweise gewählt. Die Grundüberlegung beruht darauf, dieses Konzept auf möglichst breiter Basis entstehen zu lassen, d.h. es wird versucht, möglichst alle betroffenen Gruppierungen in die Erarbeitung miteinzubeziehen.

Dazu wurden vier Arbeitsausschüsse (AA) geschaffen, und zwar:
 AA 1 - Grundlagen und Leitbild
 AA 2 - Verkehr und Tourismus
 AA 3 - Verkehr und Umfeld
 AA 4 - Elemente des Verkehrssystems.

Die betroffenen Institutionen (z.B. Verkehrsträger, Interessensvertreter,

Kammern), Vertreter der berührten Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung (z.B. Raumordnung, Umweltschutz, Forstverwaltung, Verkehrsrecht) und Experten (z.B. Universitätsprofessoren) wirken in diesen Arbeitsausschüssen zusammen.

Um diese relativ arbeitsaufwendige Konzepterstellung in einer vernünftigen Zeit bewältigen zu können, wurde eine Projektorganisation geschaffen, die neben der amtsinternen Projektleitung eine externe Projektkoordination vorsieht - siehe Abbildung.

Das externe Bearbeiterteam besteht aus zwei Zivilingenieuren, Herrn Dipl.-Ing. Fritz RUDIG, Reutte und Herrn Dipl.-Ing. Dr. Helmut STICKLER, Innsbruck; beide Herren sind seit dem Beginn ihrer Arbeitstätigkeit mit Fragen der Verkehrsplanung befaßt. Die interne Projektleitung liegt bei der Abteilung VIb4 - Gesamtverkehrsplanung.

Während der Konzepterstellung ist vorgesehen, die Diskussion auch auf die Bezirks- und Gemeindeebene zu tragen. Die Gemeinden werden derzeit über einen Fragebogen, den neben dem Bürgermeister bzw.

der Gemeindeverwaltung auch jeweils alle in den Gemeinderäten vertretenen politischen Gruppierungen erhalten, zu einzelnen Problemen des Verkehrs in Tirol befragt. Zwischenergebnisse, beispielsweise die Erkenntnisse aus den Gemeindefragebögen sollen dann bezirksweise diskutiert werden.

Letztlich ist geplant, wesentliche Fragen, Teiluntersuchungen, aber auch den Konzeptentwurf in einer begleitenden Schriftenreihe zu veröffentlichen und einem möglichst breiten Interessiertenkreis zur Verfügung zu stellen.

4. Terminplan:

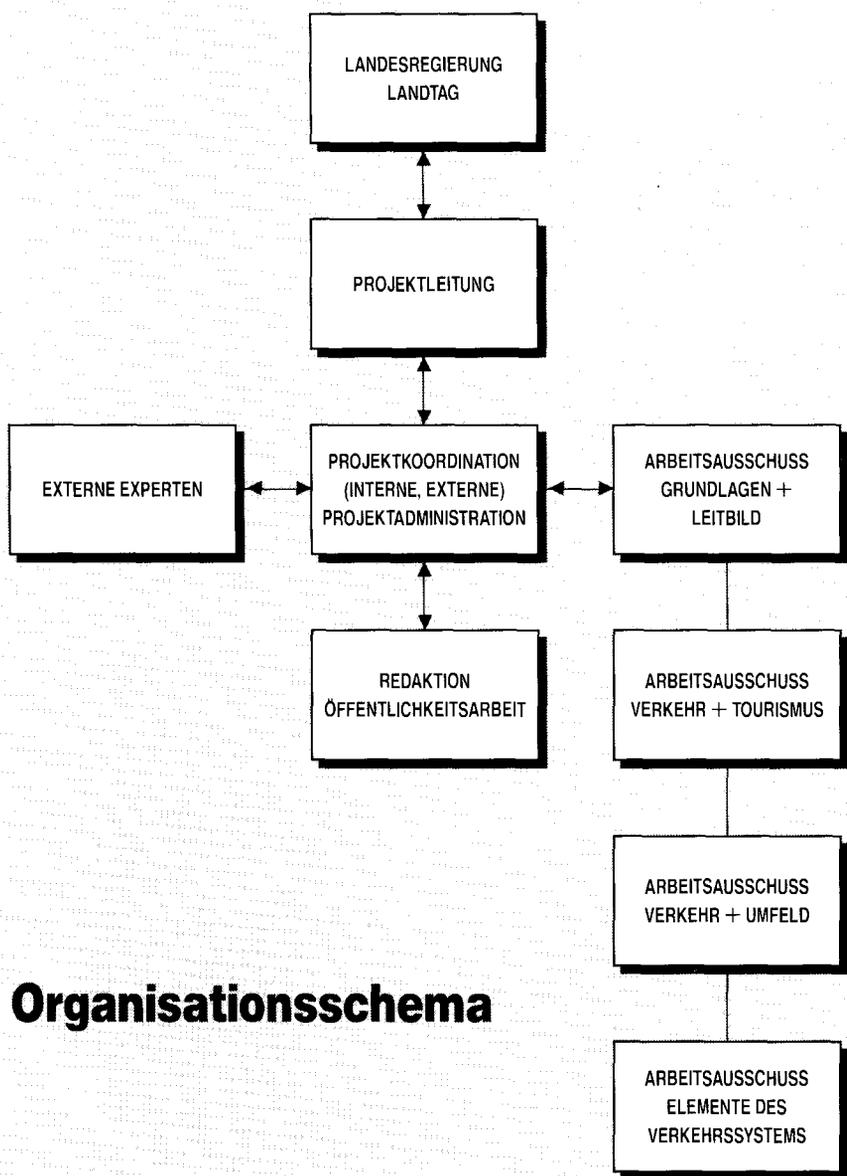
Das neue Verkehrskonzept soll innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erstellt werden. Nach der offiziellen Startveranstaltung am 16. Dezember 1992 haben die Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit im Jänner d.J. aufgenommen, mit der Konzeptfertigstellung kann daher Ende 1994 gerechnet werden.

Derzeit wird in erster Linie an den verkehrspolitischen Leitlinien gearbeitet. Ein Entwurf dafür wird etwa im Juni d.J. verfügbar sein, vor dem Sommer soll damit eine erste Diskussionsrunde auf Ebene der Bezirke, voraussichtlich unter Einbeziehung der Gemeinden bzw. der regionalen Raumordnungsorgane abgehalten werden.

Parallel dazu wird derzeit auch an einer umfassenden Verkehrsanalyse gearbeitet. Die behandelten Themen und Sachfragen ergaben sich u.a. aus einer Abfrage bei allen Mitwirkenden über die Anforderungen an das Tiroler Verkehrskonzept aus der Sicht der einzelnen Institution bzw. Verwaltungsabteilung. Die Auswertung dieser einzelnen Anforderungsprofile erbrachte eine Reihe von Sachfragen, die nun in die Konzepterstellung einbezogen werden.

5. Ausblick:

Für die Erstellung des neuen Tiroler Verkehrskonzeptes wurde also ein sehr anspruchsvoller und aufwendiger Arbeitsprozeß gewählt. Das Ergebnis muß ein Handlungsrahmen sein, auf den sich innerhalb der



Organisationsschema

nächsten Jahre die anstehenden verkehrspolitischen Entscheidungen und die umzusetzenden Maßnahmen abstützen können.

Die Lösung von Verkehrsproblemen unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Natur- und Umweltschutz, der Wirtschaft und des Tourismus, v.a. aber der betroffe-

nen Bevölkerung, läßt ein breites Spektrum an Maßnahmen für möglich erscheinen; ausschlaggebend ist jeweils der Betrachtungsstandpunkt. Das bedeutet jedoch auch, daß für ein und dasselbe Problem grundsätzlich verschiedenste Lösungsansätze gefunden werden können oder anders ausgedrückt

Zielkonflikte bei den einzelnen Lösungsansätzen unvermeidbar sind. Es wird daher letztlich immer wieder ein Kompromiß gefunden werden müssen, der dann aber hoffentlich von einer breiten Mehrheit getragen werden kann. ■

Das regionale Pilotprojekt Lech - Außerfern: Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Fluß- und Kulturlandschaftsraumes

Franz Rauter, nach Unterlagen von Projektkoordinator Ottomar Lang

Das Tiroler Lechtal ist ein Kleinod besonderer Art

Anders als der weitgehend verbaute und energiewirtschaftlich genutzte Mittel- und Unterlauf des Lech in Bayern, stellen der auf Tiroler und Vorarlberger Gebiet liegende Oberlauf und sein Einzugsgebiet eine naturnahe Wildflußlandschaft dar, die in ihrer Großräumigkeit an der Nordabdachung der Alpen einmalig ist. Hier können noch ursprüngliche, natürlich-dynamische Veränderungen ablaufen und ist eine charakteristische Formen- und Lebensvielfalt gegeben; die gewachsenen Siedlungsstrukturen sind im wesentlichen gut in die Landschaft eingegliedert. (siehe Karte auf der nächsten Seite)

Das vielfältige Gesamtpotential

begründet einen Schutzanspruch für diese hochwertige alpine Natur- und Kulturlandschaft, der allerdings in Beziehung zu setzen ist zur Funktion des Lechtales als Siedlungs- und Wirtschaftsraum der dort lebenden Bevölkerung.

Es ist daher ein grundlegendes Anliegen, das natürliche Gesamtpotential des Lechtales gleichermaßen als Grundlage und Begrenzung für eine nachhaltige ressourcen- und landschaftsgerechte Entwicklung dieses Raumes zu erfassen und zu bewerten.

Gut Ding braucht Weile

Auslösendes Moment für die Inangriffnahme des Pilotprojektes Lech - Außerfern war die Einsicht, daß geplante flußbauliche Maßnahmen und energiewirtschaftliche

Wasserkraftnutzung, aber auch Straßenprojekte, Geschiebenutzungen usw., verschiedenste flußmorphologische, landschafts- und gewässerökologische, wasserwirtschaftliche und gewässerpflegerische Probleme aufwerfen, zu deren Lösung umfassende Entscheidungsgrundlagen und eine vernetzte Gesamtschau erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund wurde von den Teilnehmern einer vom „Arbeitskreis Lebensraum Lechtal“ im November 1987 organisierten Podiumsdiskussion, die unter dem Motto „Flußlandschaft Lechtal - beneidet oder todgeweiht“ stand, einhellig die Erstellung einer Studie befürwortet, die die ökologische Situation des Tiroler Lechtales, Maßnahmen zur Erhaltung des naturnahen Flußlandschaftsraumes sowie umweltverträgliche Nutzungsmöglichkeiten für die Lechtaler Bevölkerung aufzeigen sollte. Auf Initiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden in weiterer Folge die wünschenswerten Inhalte einer derartigen Studie, methodische Fragen und finanzielle Aspekte in verschiedenen Arbeitskreisen eingehend diskutiert. Diese Bemühungen mündeten im Juli 1990 in eine „Vereinbarung über die Zusammenarbeit“, der die Republik Österreich, das Land Tirol, die Marktgemeinde Reutte - Elektrizitätswerk Reutte, die 24 Gemeinden des Lechtales und ursprünglich auch der Arbeitskreis „Lebensraum Lechtal“ beigetreten sind. Diese Vereinbarung stellt die formelle Grundlage für eine interdisziplinäre, praxisorientierte Ausarbeitung dieser Studie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Auftraggebern und unter Einbeziehung der Gemeinden des Lechtales dar.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, vom Elektrizitätswerk Reutte und vom Land Tirol wurden im Dezember 1990 Mittel in Höhe von 20 Mio.S. (später auf 21 Mio.S. aufgestockt) zur Verfügung gestellt. Bis dahin wurden auch bei der Abt. Ic des Amtes der Landesregierung im Zuge des Aufbaues des Tiroler Raumordnungsinformationssystemes TIRIS die Voraussetzungen für die Übernahme, Verarbeitung und Weitergabe der im Zuge dieses Projektes anfallenden grafischen Daten geschaffen.

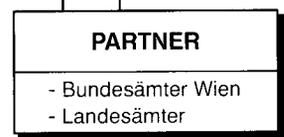
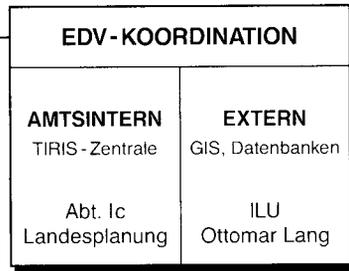
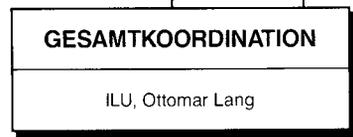
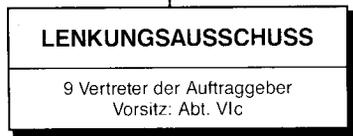
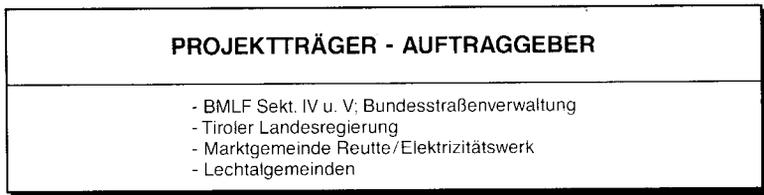
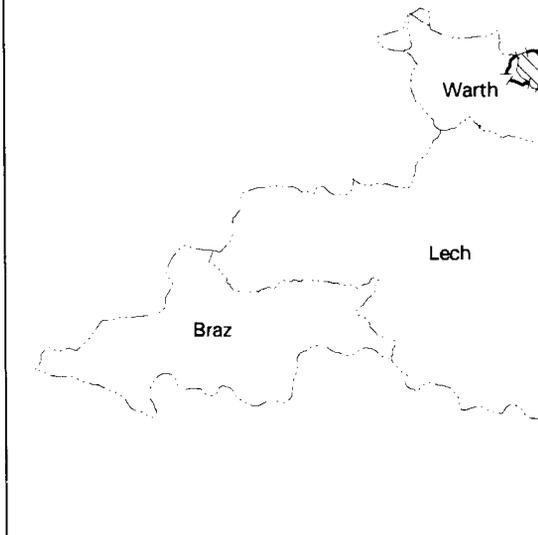
Die geforderte Praxisorientierung

der Studie, die Vermeidung von Doppelbearbeitungen und von Ausuferungen in Detailfragen sowie die Koordinierung der einzelnen Themenbereiche und deren Bearbeiter machten eine weitgehende inhaltliche Neustrukturierung der Studie durch den ab Jänner 1991 tätigen Koordinator Ottomar Lang (Institut für Landschaftspflege und Umweltschutz, Uster, Schweiz) notwendig, sodaß die Expertenaufträge für die Grundlagenarbeiten erst im April 1992 vergeben werden konnten. Seither sind die Arbeiten planmäßig im Gange.

PILOTPROJEKT ÜBERSICHTSKAR

LEGENDE

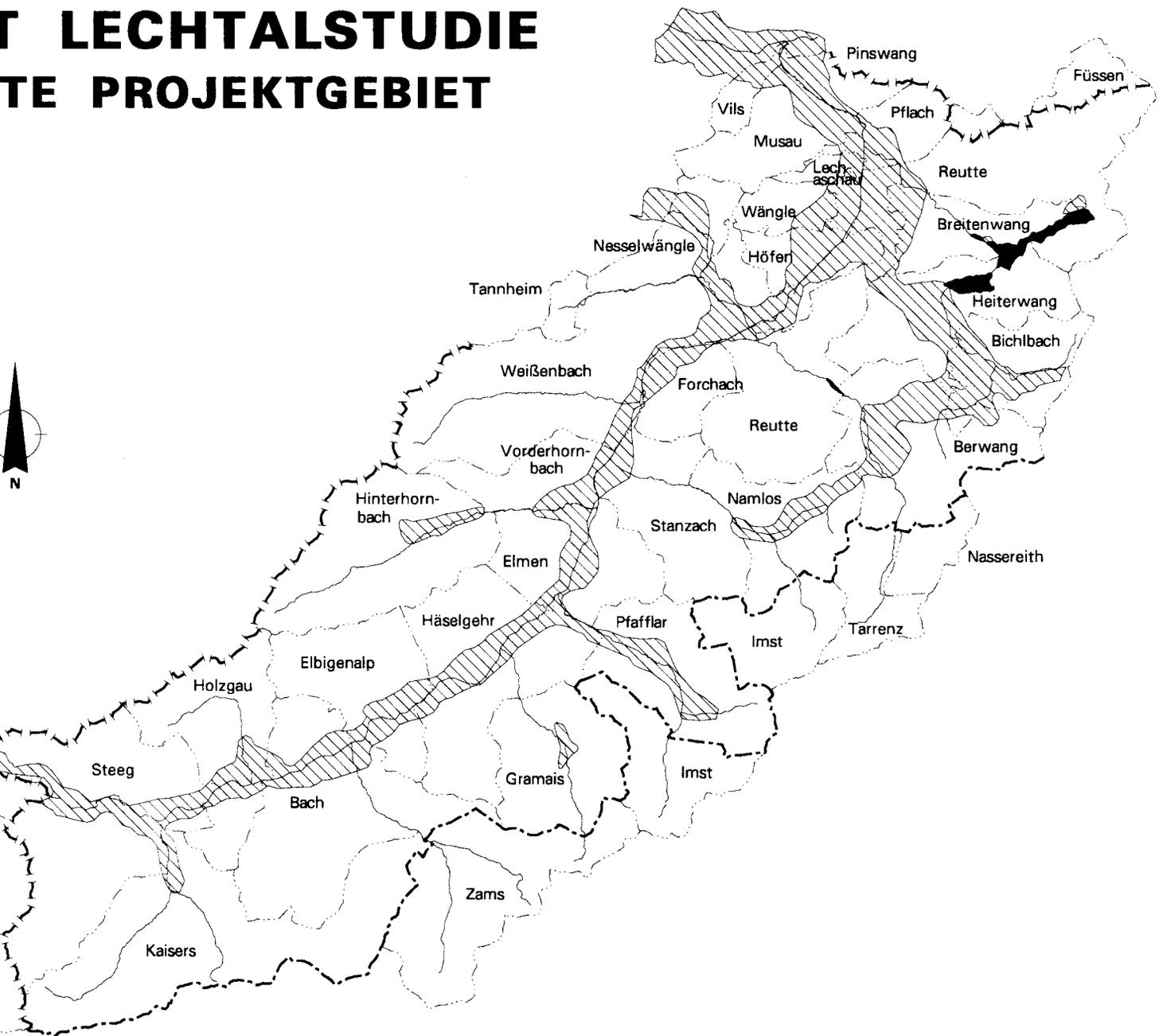
-  Landesgrenze
-  Bezirksgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gewässer
-  Dauersiedlungsraum



Ein umfassendes Projekt braucht klare Organisations- strukturen

Um die Zusammenarbeit der Auftraggeber und die Verknüpfung zwischen der Studie und den für die Realisierung von Maßnahmen zuständigen Stellen ständig zu gewährleisten, wurden ein Lenkungsausschuß und ein Partnerbeirat eingerichtet, sodaß sich insgesamt die in der Grafik dargestellte Organisationsstruktur ergibt.

T LECHTALSTUDIE TE PROJEKTGEBIET



Datenverarbeitung und Kartographie: Amt der Tiroler Landesregierung / Abt. Ic - Landesplanung



Die Latte liegt hoch: Umfassende inhaltliche Ansprüche

Ausgehend von den grundlegenden Zielsetzungen der Bewahrung und ressourcen- und landschaftsgerichteten Entwicklung bzw. Nutzung des Flußlandschaftsraumes des Lechtals ergibt sich unter Berücksichtigung der vielfältigen Wirkungszusammenhänge ein ganzes Bündel an Zielen, zu deren Erreichung das Pilotprojekt beitragen soll:

1) Erhaltung und Verbesserung

der ökologischen Wertigkeit und Schutz des Landschaftsbildes;

2) Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Flußsystems einschließlich seiner Zubringer;

3) langfristige Sicherung und z.T. Reaktivierung des zumindest in Teilabschnitten noch bestehenden naturnahen Charakter des Fluß- und Auensystems;

4) Unterschutzstellung ökologisch und landschaftlich wertvoller und hervorragender Landschaften;

5) Bewahrung und Wiederherstellung der lebenserhaltenden Funktionen der ober- und unterirdischen Ge-

wässer, vor allem Gewährleistung der Trink- und Nutzwasserversorgung sowie Erreichung der Gewässergüte II;

6) Bewahrung und Sicherung des Siedlungsraumes und der Infrastrukturen vor Naturgefahren;

7) Sicherung und Stärkung der Waldflächen bzw. der Waldfunktionen;

8) Abstimmung der Entwicklungs- und Nutzungsinteressen auf ökologische Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich Siedlungswasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung und -abbau, Siedlungsentwicklung, Gewerbe- und Industrieansiedlungen und Er-

holungsnutzungen;

9) Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch möglichst ausgewogene Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsbereiche;

10) Sicherstellung der Energieversorgung unter Berücksichtigung heimischer erneuerbarer Energieträger, einer sparsamen und rationellen Energieverwendung, geringen Umweltbeeinträchtigungen und Wirtschaftlichkeitsaspekten.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert die darauf ausgerichtete Erarbeitung von Konzepten und Projekten bzw. Durchführung von Maßnahmen, beispielsweise für den Schutzwasserbau, die Wildbach- und Lawinerverbauung, die Gewässerbetreuung, die Siedlungswasserwirtschaft, die Rohstoffsicherung und den Rohstoffabbau, die Land- und Forstwirtschaft, die Energieversorgung, den Straßenbau, den Fremdenverkehr, die Abfallentsorgung und den Natur- und Landschaftsschutz.

Eigentliche Aufgabe des Pilotprojektes Lech - Außerfern ist es daher, ausgehend von den vielschichtigen, vernetzten, teilweise auch widersprüchlichen Zielen und in Kenntnis der angestrebten praktischen Ergebnisse in den verschiedenen Fachbereichen

1) fundierte und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zu erstellen,

2) dabei in integrativer Betrachtungsweise - jedoch in praxisorientierter Prioritätensetzung - alle bedeutsamen Aspekte einzubeziehen,

3) die beauftragten Experten und Partner von Anfang an koordinierend zusammenzufassen

4) und eine rationelle Mehrfachnutzung der gewonnenen Erkenntnisse sicherzustellen.

Dementsprechend liegt ein Schwerpunkt des Projektes in der Erfassung des Istzustandes nach zielorientierten Sachbereichsgruppen (Phase I). In weiterer Folge ist daraus eine Beurteilung des Istzustandes

vorzunehmen und sind grundsätzlich Folgerungen für zukünftige Nutzungsansprüche und Entwicklungen abzuleiten (Phase II). Auf dieser Grundlage ist dann die Erarbeitung koordinierter Maßnahmenprogramme für die verschiedenen Nutzungsansprüche möglich (Phase III).

Es wurden bereits wesentliche Entscheidungsgrundlagen erarbeitet

Die 1992 vergebenen Expertenaufträge betreffen die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen im Sinne der Phase I und wurden im April/Mai 1993 abgeschlossen.

Nach Sachbereichsgruppen gegliedert, liegen damit nun fundierte Unterlagen (Karten, Pläne, Orthophotos, textliche Erläuterungen) zu folgenden Themen vor:

Basisdaten

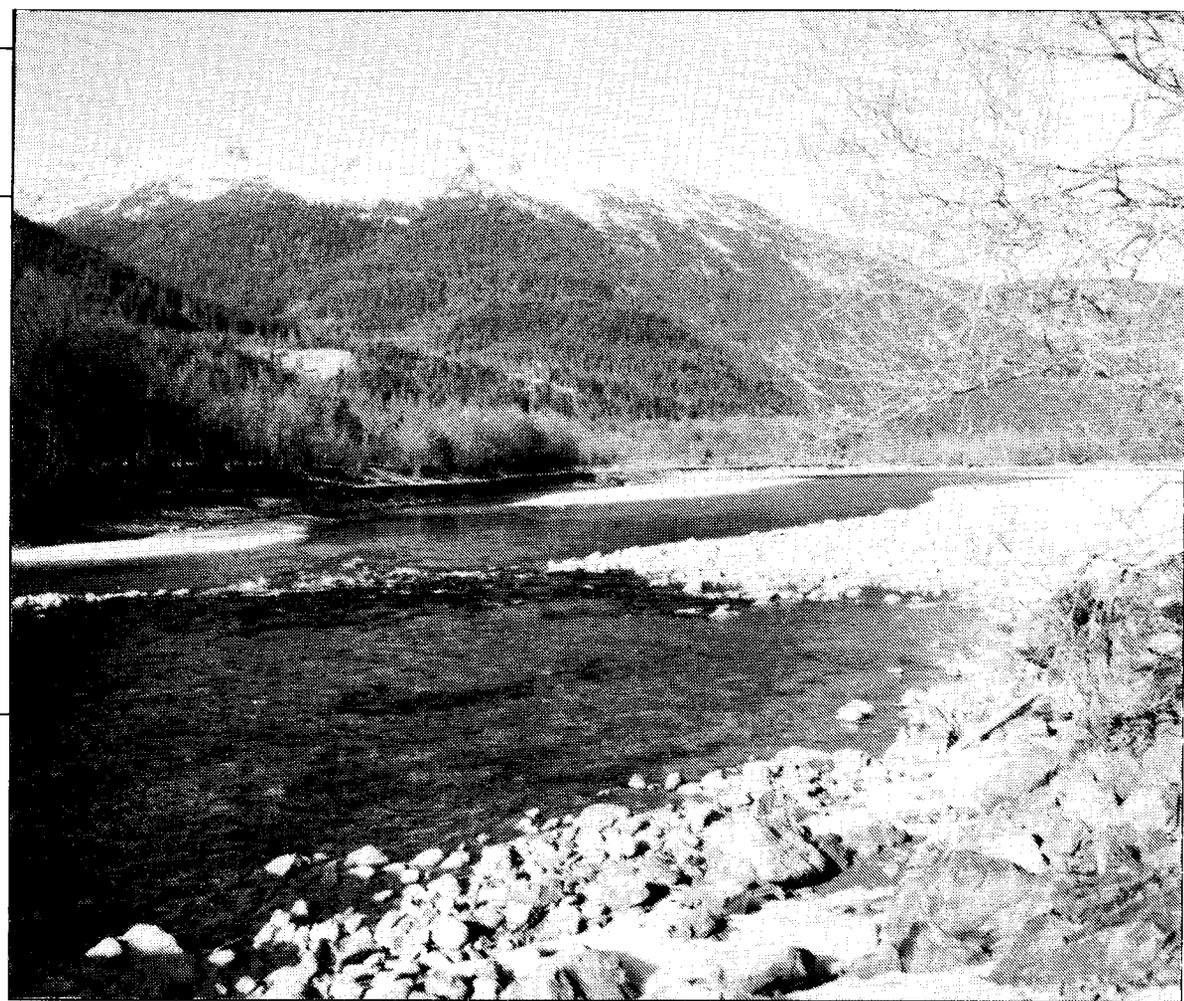
- Orthophotos 1 : 10.000 für das gesamte Planungsgebiet und 1 : 1.000 für den Flußraum des Lech als Grundlage für die lagegerechte Erfassung und Darstellung konkreter flächenbezogener Aussagen
- Erfassung vorhandener Übersichtsdaten (Maßstab 1 : 20.000 bis 1 : 75.000) im Tiroler Raumordnungs-Informationssystem TIRIS
- Übernahme der im Zuge der Auftragsarbeiten gewonnenen flächenbezogenen Grunddaten in TIRIS, um deren Austausch zwischen dem beauftragten Experten und in weiterer Folge deren koordinierte Mehrfachnutzung zu ermöglichen



**Vergleichende Übersicht
Flussraumstrukturen und Formen-
vielfalt Raum Weissenbach - Reut-
te; Verzweigungsstrecke natürlich-
dynamische Formen und Beispiel
einer harten Verbauungsstrecke
(Kanalisation)**

Natürliche Flussbettformen des alpinen Wildflusses mit Ufererosionen, Umlagerungsstrecken, Verzweigungen und Auen im Raum Stanzach. Diese Inhalte begründen den hohen Wert des Flusslandschaftsraumes.

Fotos: Lang



Grundlagen zur unbelebten landschaftsökologischen Situation

- Geologische, geotechnische und hydrogeologische Gesamtsituation;
- geomorphologische Gesamtsituation;
- Wildbäche, Geschiebesituation, Transportprozesse;
- Flußmorphologie, Feststoffhaushalt, fluß- und wasserbauliche Situation;
- hydrologische und hydraulische Situation;
- Grundwasser-, Siedlungswasserwirtschaft, Belastungen (diese Grunddaten wurden außerhalb der Studie erstellt und von der Abt. Illg zur Verfügung gestellt).

Grundlagen zur belebten landschaftsökologischen Situation

- Aktuelle Vegetation im Gesamteinzugsgebiet;
- Biotopinventar Tiroler Lechtal (diese Grundlagen wurden außerhalb der Studie erstellt und von der Abt. Umweltschutz zur Verfügung gestellt);

- limnologische und fischereikundliche Untersuchungen;
- Grundlagen über die Vogelwelt und Kriechtiere;
- terrestrisch-zoologische Untersuchungen.

Raumplanerische und infrastrukturelle Daten

- Zusammenschauende Erfassung der Flächennutzung und Flächenwidmung;
- Strategien der regionalen Elektrizitätsversorgung.

Weitere im Gesamtkonzept vorgesehene Grunddatenerhebungen über die Landwirtschaft, den Waldzustand und die Forstwirtschaft, die Wildbiologie und Wildbewirtschaftung, den Straßenverkehr und den Tourismus mußten aus Finanzierungsgründen bisher zurückgestellt werden. Bei Bereitstellung der zusätzlich erforderlichen Mittel könnten diese Teilbearbeitungen noch heuer begonnen und damit die Phase I des Gesamtprojektes 1994 abgeschlossen werden. Der überwiegende Teil dieser umfangreichen Grundlagenerhebungen steht bereits für die Anwendung in konkreten Planungen und Projekten zur

Verfügung und versetzt deren Träger in eine ungleich bessere Beurteilungssituation, als sie in diesem Raum jemals zuvor bestanden hat.

Weitere Perspektiven

Über die Gewinnung und Bereitstellung von Grunddaten hinaus muß gewährleistet werden, daß diese im Sinne der zuvor erwähnten Bearbeitungsphasen II und III in vernetzter Gesamtschau eingesetzt werden und in koordinierte Planungen, Projekte und Maßnahmen münden.

Die Projektgremien (Lenkungsausschuß und Partnerbeirat) beschäftigen sich in diesen Wochen intensiv mit dieser Frage und haben dabei vor allem zu klären, welches Maß an koordinierender Tätigkeit noch unmittlbar im Rahmen des Projektes zu leisten ist und welche organisatorischen Vorkehrungen zu treffen sind, daß in weiterer Folge die Träger der verschiedenen Planungen, Projekte und Maßnahmen die eigenständige Anwendung der Ergebnisse des Pilotprojektes übernehmen können. ■

Die Digitale Katastralmappe (DKM) Grundlage für bodenbezo- gene Informationssysteme

Franz Siegl

Einleitung

Der Bundesvermessungsdienst hat im Rahmen des im Vermessungsgesetz beschriebenen Zweckes der Landesvermessung jene Verhältnisse an Grund und Boden, deren Kenntnis für zahlreiche staatliche und private Anliegen erforderlich ist, im gesamten Bundesgebiet in Plänen, Karten und Büchern darzustellen. Die sich daraus ergebenden Aufgaben lassen sich in drei Gruppen, und zwar in die Grundlagenvermessungen, die Angelegenheiten des Katasters und die Herstellung der staatlichen Landkarten einteilen.

Die erste Gruppe umfaßt alle grundlegenden Vermessungen, die nach außen hin dem Anschluß an die internationale Erdmessung und nach innen hin der Schaffung von einheitlichen Ausgangspunkten für alle Detailvermessungen dienen.

Die zweite Gruppe betrifft alle Arbeiten, die zur Anlage und Führung des Katasters über die einzelnen Grundstücke notwendig sind.

Die letzte Gruppe schließlich bilden Arbeiten, deren Ergebnis die Darstellung des Bundesgebietes in Form einer den wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen entsprechende Landkarte ist.

Eine von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit geleitete Erfüllung dieser Aufgaben hat Bedacht zu nehmen auf die möglichst vielseitige Nutzung der erarbeiteten Grundlagen. Dies betrifft sowohl deren weitere Verwendung bei der Erfüllung

der unterschiedlichen Aufgaben durch den Bundesvermessungsdienst selbst, als auch deren Verwendbarkeit durch andere Benutzergruppen. Insbesondere durch jene Personen oder Dienststellen, die für vermessungstechnische Aufgabenstellungen, oder für Zwecke der Raumplanung, der Raumordnung und des Umweltschutzes in hohem Maß Bedarf an bodenbezogenen Informationen haben, seien dies Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure oder Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Der Datenbestand des Katasters

Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat und dem Grundstücksverzeichnis.

Das technische Operat umfaßt die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke, die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung und die Katastralmappe.

§ 9 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes normiert die Verpflichtung der Landesvermessung, den Grenzkataster mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank - GDB) zu führen. Die Organisation ist auf die Einrichtung eines Basisdatenbestandes für bodenbezogene Informationssysteme auszurichten.

Dieser Verpflichtung ist der Bundesvermessungsdienst hinsichtlich des

Grundstücksverzeichnisses und wesentlicher Bestandteile der technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke mit der Einrichtung der Grundstücksdatenbank im Rahmen eines gemeinsamen Projektes mit dem BM f. Justiz und der Koordinationsdatenbank nachgekommen.

Grundstückverzeichnis

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) im Jahre 1979 die Einrichtung der Grundstücksdatenbank eingeleitet. Deren Ergebnis ist die zentrale Speicherung aller Daten von Kataster und Grundbuch und die aktuelle dezentrale Führung des Datenbestandes durch die Vermessungsämter und Grundbuchgerichte im Echtzeitverfahren.

In den Jahren 1979 bis 1985 sind die Daten von rd. 12 Mio. Grundstücken einschließlich der Angaben über die Grundstückseigentümer vom Kataster erfaßt und in die Grundstücksdatenbank eingespeichert worden. Die Erfassung der Grundbuchdaten wurde im Jahr 1981 eingeleitet und im Oktober 1992 abgeschlossen. Grundstücksbezogene katastertechnische Informationen stehen damit ebenso wie eigentumsrechtlich relevante Daten aktuell und benutzerfreundlich über das geschlossene Datennetz des Bundes und über das öffentliche Datennetz über das Medium BTX zur Verfügung.

Technisches Operat- Unterlagen zur Lagebestimmung

Im Rahmen der Grundstücksdatenbank hat das BEV weitere technische Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke in Datenbanken bereitgestellt:

- Koordinatendatenbank der Triangulierungspunkte (KDB-TP)
- Koordinatendatenbank der

Einschaltpunkte (KDB-EP)

- Koordinatendatenbank der Grenzpunkte (KDB-GP)
- Technisches Operat - Katastralmappe

Im Rahmen der schrittweisen Einrichtung der automationsunterstützten Datenverarbeitung ist ab 1987 die Anlegung der Digitalen Katastralmappe (DKM) eingeleitet worden.

Die Katastralmappe ist laut Vermessungsgesetz im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28,31 und 34 Grad östlich von Ferro) anzulegen und ist zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsarten und allfälliger weiterer Angaben zur leichten Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt. Katastralmappenblätter im System der Landesvermessung sind insbesondere ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermessungsgesetzes - d.h. ab 1. Jänner 1969 - für die Katastralgemeinden angelegt worden, in denen ein Verfahren zur Neuanlegung des Grenzkatasters angeordnet worden ist. In den übrigen Katastralgemeinden bestehen Katastralmappen, die noch auf Grund früher geltender Bestimmungen in Bezug auf verschiedene Katasterkoordinatensysteme teils in alten Maßsystemen (Klaffermaß) teils im metrischen Maßsystem angelegt worden sind.

Die Katastralmappe ist das einzige großmaßstäbliche Planwerk, das das gesamte Bundesgebiet flächendeckend hinsichtlich der Verhältnisse an Grund und Boden erfaßt. Sie wurde im vorigen Jahrhundert für eine gerechte Bodenbesteuerung angelegt, später als wichtigstes Hilfsmittel für das Grundbuchwesen herangezogen und dient auch als wesentliches Element für die Raumplanung, Raumordnung und den Umweltschutz. Die Katastralmappe stellt somit die Grundlage für die Verwaltung des zur Verfügung stehenden Territoriums dar.

Im Hinblick auf den zunehmenden Einsatz der graphischen Datenverarbeitung in der Verwaltung und in der Wirtschaft besteht für weiterführende Verarbeitungen ein dringender Bedarf an einer DKM.

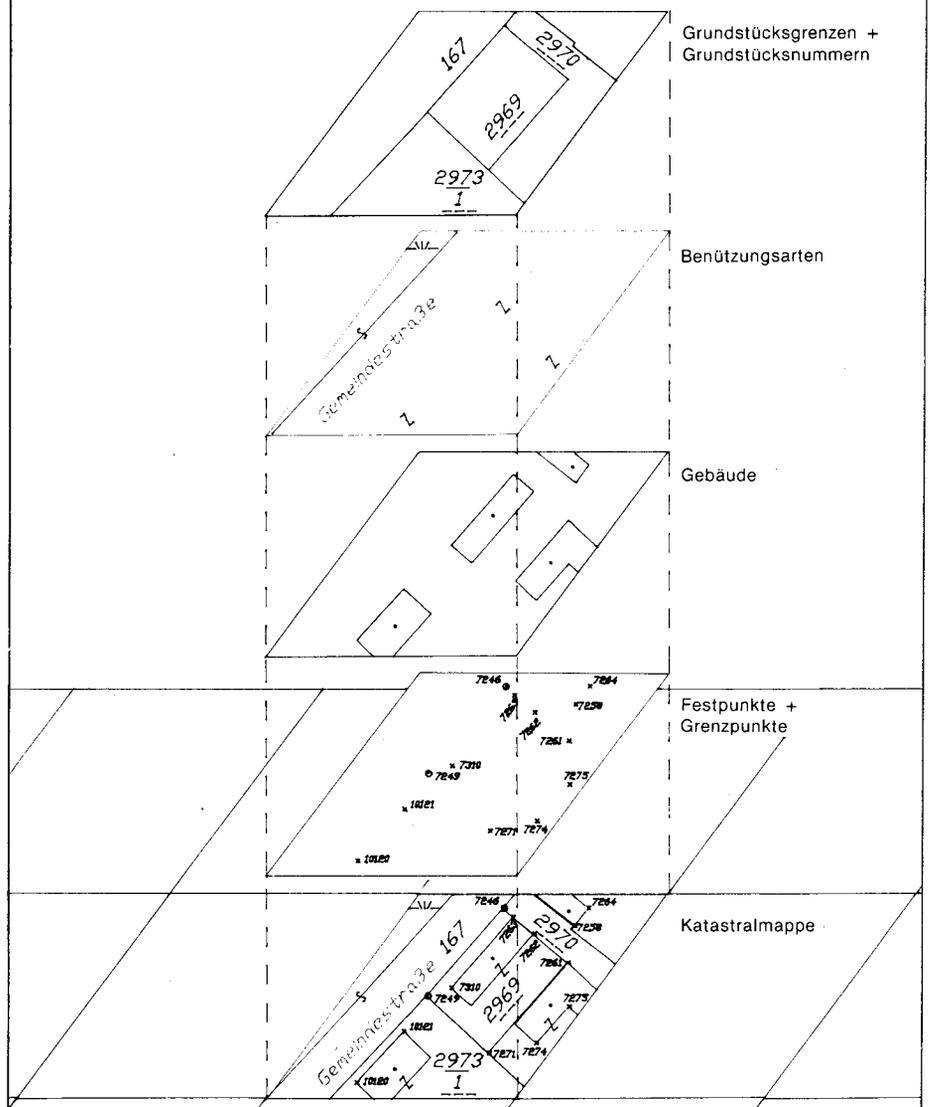
Die Anlegung der DKM besteht nicht nur in der Digitalisierung des graphischen Inhaltes der Katastralmappe, sondern umfaßt auch die Einbeziehung von vermessungstechnischen Unterlagen, die seit über 100 Jahren bei den Vermessungsämtern zur Führung des Katasters eingereicht und archiviert werden.

Die Anlegung und Führung der DKM obliegt den Vermessungsämtern. Im Verfahren der Anlegung werden die Vermessungsämter von Dienststellen des BEV unterstützt. Bei den Vermessungsämtern und unterstützenden Dienststellen des BEV wurden multifunktionale graphische Arbeitsplätze eingerichtet.

Die Arbeitsstationen bestehen im wesentlichen aus einem Rechner (PC), einem Farbbildschirm, einem graphikfähigen Matrixdrucker und einem Farbplotter. Das Arbeitsverfahren selbst besteht aus dem Zusammenführen unterschiedlicher Daten aus Datenbeständen verschiedenen Ursprungs - digitale photogrammetrische Auswertungen, Datenbestände der Koordinatendatenbank, digitalisierte oder gescannte Informationen der Katastralmappe - und deren gleichzeitige differenzierte Zuordnung zu mehreren logischen Ebenen (z.B. Grundstücksgrenzen, Grundstücksnummern, Benützungsarten, Gebäude, Festpunkte, Grenzpunkte usw.; Abb.1).

Abb. 1

DIGITALE KATASTRALMAPPE – LOGISCHE EBENEN



Die Anlegung und Führung der DKM wird von den 8 Vermessungsämtern (Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz) mit Unterstützung durch Dienststellen des BEV besorgt. Die Daten werden zentral im Bundesrechenamt in einer Datenbank gesichert, verwaltet und für Folgeprodukte - Basiskarte, Übersichtskarten, Katasterpläne - aufbereitet.

Größtes Augenmerk wird bei der Anlegung der DKM auf qualitätsverbessernde und aktualisierende Maßnahmen gelegt. Die Qualitätskriterien umfassen neben der Herstellung eines ausreichend genauen Lagebezuges auch die durchgreifende Überprüfung und Differenzbereinigung des Gesamtdatenbestandes in allen Datenbanken des Katasters (GSB, KDB, DKM).

Die Anlegung der DKM in Tirol wird voraussichtlich im Jahr 2000 abgeschlossen sei (Abb. 3).

Nutzung der DKM

Ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der DKM in einer Katastralgemeinde steht diese auch dem Benutzer zur Verfügung. Folgende Möglichkeiten sind derzeit vorgesehen (Abb. 4).

- kostenlose Einsichtnahme in die DKM im zuständigen Vermessungsamt
- Abgabe als graphische Darstellung auf einem Zeichenträger in Form von Auszügen oder vollständigen Mappenblättern
- Abgabe auf maschinenlesbaren Datenträgern (Magnetband oder Diskette) für die Weiterverarbeitung. Die Abgabe erfolgt in den vom BEV festgelegten Schnittstellen.
- Zugriff auf die Daten der DKM im Wege der Telekommunikation (BTX).

In den Verkaufspreisen vom 1. März 1992 wurden die Kosten für die Abgabe der DKM auf Zeichenträger und maschinenlesbaren Datenträgern festgelegt. Nähere Auskünfte geben die zuständigen Vermessungsämter.

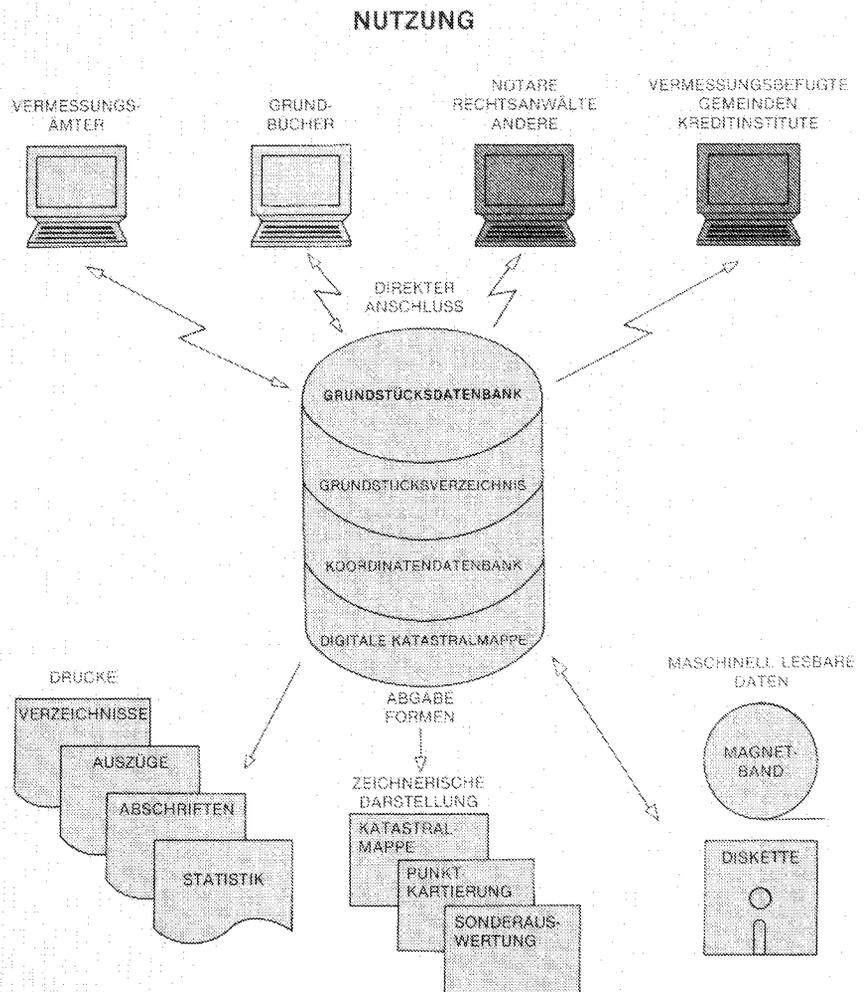
Zusammenfassung

Der österreichische Bundesvermessungsdienst bietet mit seinen Plan- und Kartenwerken, insbesondere mit der DKM einen Basisdienst, der für viele weiterführende Zwecke im Zusammenhang mit Aktivitäten an Grund und Boden in Anspruch genommen wird. Mit Einführung der graphischen Datenverarbeitung und dem Aufbau einer graphischen Datenbank wurde eine wesentliche Verbesserung bei der Erfüllung dieser Dienstleistungsaufgabe erreicht. ■

Zusammenarbeit mit Vermessungsbefugten

Die Anlegung der DKM als wesentlicher Bestandteil des GDB ist Aufgabe des Bundesvermessungsdienstes. Zur Vermeidung divergierender und kostenintensiver Eigenentwicklungen ist entsprechend der in der Präambel zum Vermessungsgesetz definierten Zielsetzung ein Zusammenwirken aller Vermessungsbefugten beabsichtigt. Zwischen dem Bundesvermessungsdienst, der Bundesingenieurkammer (Bundesfachgruppe Vermessungswesen) und einzelnen Gemeinden wurden Pilotversuche vereinbart, deren Ziel es ist, die wirtschaftlichste Form des Zusammenwirkens der Vermessungsbefugten bei der Schaffung eines Anfangsdatenbestandes für die Anlegung der DKM zu finden. Entsprechende Richtlinien, die diese Zusammenarbeit regeln, wurden mit 1. September 1992 in Kraft gesetzt.

Abb. 4



Der Bebauungsplan Rückblick Gegenwart Vorausschau

Karl Scherl

Die örtliche Raumplanung ist seit der Verfassungsgesetznovelle 1962 garantierter Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und zugleich ein Verantwortungsbereich mit besonders hohem Stellenwert. Nach dem stufenförmigen Aufbau der Planungsinstrumente der Raumordnung folgt die Bebauungsplanung der Flächenwidmungsplanung. Sie soll lenkenden Einfluß auf die im Bauland erwünschte Entwicklung der Raumstruktur und Raumgestaltung nehmen.

Im Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) aus dem Jahre 1972 wurde festgelegt, daß innerhalb von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes jede Gemeinde einen Bebauungsplan für die als Bauland ausgewiesenen Grundflächen zu erlassen hat.

Seit dem Jahr 1988 haben mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck alle Tiroler Gemeinden einen, dem TROG 1972 entsprechenden Flächenwidmungsplan. Davon finden heute lediglich noch zwei Gemeinden das Auslangen mit einem von der Landesregierung verordneten beschränkten Flächenwidmungsplan.

Und wie sieht die Situation am Sektor der Bebauungsplanung aus?

Bis heute haben 20 Gemeinden - das entspricht knapp über 7 % aller Gemeinden - eine dem TROG 1972 entsprechende Bebauungsplanung. Etwas mehr als 18 %, das sind 51 Tiroler Gemeinden, haben zumindest für einzelne Teilbereiche ihres gewidmeten Baulandes sogenannte Teilbebauungspläne.

Da nach den Übergangsbestimmungen des TROG die zum damaligen Zeitpunkt in Geltung gestandenen „Verbauungspläne“ bis zur Erlassung von Bebauungsplänen, die den Bestimmungen des TROG entsprechen, in Kraft geblieben sind, haben zumindest weitere 41 % der Gemeinden eine „Bebauungsplanung“, die allerdings in der Regel in den Zeitraum der 50er und 60er Jahre datiert werden kann. Diese Planungen basieren auf Grundlage des § 7 der bis 1974 in Kraft stehenden alten Tiroler Landesbauordnung (Übersichtskarte).

Rückblick: Regulierungspläne

Die Tiroler Landesbauordnung deren Ursprungsfassung auf dem Gesetz vom 15. Oktober 1900, Landesgesetzblatt Nr. 1/1901 beruht, enthielt die Verpflichtung der Abfassung eines Verbauungsplanes für den Fall, daß ganze Ortschaften oder einzelne Ortsteile neu angelegt oder wieder aufgebaut werden. Ebenso war ein Verbauungsplan herzustellen, für Ortschaften,

die eine „besondere bauliche Entwicklung“ erwarten lassen.

Hinsichtlich der Planungsinhalte legt die Vorläuferin der heutigen Tiroler Bauordnung die Berücksichtigung der Anforderungen des Verkehrs, der Gesundheit, der Feuerpolizei usw. fest. Bauführungen an neu anzulegenden Straßen haben bis zur Festlegung der Baulinie zu unterbleiben.

Beschlossen wurden diese Verbauungspläne vom zuständigen Gemeinderat. Die Genehmigung erfolgte von der Landesregierung. Selbstverständlich waren die Planungen auch entsprechend gehörig kundzumachen und damals zwei Wochen öffentlich zur Einsicht aufzulegen. In dem Beispiel eines Teillaageplanes der Gemeinde Absam für das Ried „Monik“, datiert mit September 1912 werden in eindrucksvoller Weise die seinerzeitigen Bebauungsplaninhalte aufgezeigt:

Neben der Festlegung der Straßenführungen wurden auch die Straßenbreiten entsprechend ihrer Funktionen zwischen 6,0 m und 10,0 m, die Straßensteigungen in Prozenten und desweiteren auch die Baulinien unter Wahrung der notwendigen Übersichten in den Kreuzungsbereichen festgelegt. Die „Bauhöhenfestlegung“ erfolgte weiters differenziert mit 0, 1-Erageschoß und erster Stock oder fallweise mit 0, 1,2/2. Die Festlegung 2/2 bedeutete zweiter Stock als Dachstock bzw. Mansarde. Als Bauweise wurde im vorliegenden Beispiel „durchaus offene Verbauungsweise“ vorgeschrieben. Geradezu als beeindruckende Selbstverständlichkeit enthielt diese Planung auch einen neuen Parzellierungsvorschlag, da die vorhandene landwirtschaftliche Parzellenstruktur eine der Bebauungsplanung entsprechenden Grundstücksneuordnung bedurfte. Die zeichnerische Darstellung erfolgte auf der Katastergrundlage im Maßstab 1:1440.

Der im Mai 1908 verfasste „Regulierungsplan für Mühlau bei Innsbruck“ ist im Maßstab 1:1000 gezeichnet und enthält neben den im vorhergehenden Beispiel angeführten Festlegungen auch noch die Geländedarstellung in Meterschichtenlinien. Er stellt somit auch aus heutiger Sicht eine perfekte Planungsgrundlage für Planer, Bau-

herrn und Behörde dar. Als Verfasser dieser Planung scheinen der behörl. auf. und beeid. Zivilgeometer F. Steiner sowie die Architekten Blößner und Otto Lasne auf.

Baulinienpläne

Zwischen den beiden Weltkriegen wurden vor allem in den Anfängen der 30er Jahren von einigen Gemeinden sogenannte „Baulinienpläne“ verfaßt, die neben den bewährten Planungsinhalten „Straßenführung und Straßenbreite, Baulinienfestlegung, Bauweise und Geschosßanzahl“ auch die geplante „Grünausstattung“ der Straßenräume und Plätze aufweisen.

Nicht unerwähnt sollte in diesem Zusammenhang der § 14 der zu dieser Zeit aktuellen Tiroler Landesbauordnung bleiben, der da lautet: „Beitragsleistung der Bauwerber zu den Kosten der Erschließung des Baugrundes.“

§ 14 Wenn es sich um Bauten an Straßen handelt, die neues Baugebäude erschließen, kann der Gemeinderat die Bauwerber zu einem angemessenen Beitrag zu jenen Kosten des dem Baugrund anliegenden Straßengrundes verhalten, die der Gemeinde durch die Baureifmachung des Grundes (Kosten der Anlage der Straße, Wasserteilung und Kanalisation) erwachsen und die Erteilung der Baubewilligung vom Erlag oder von der Sicherstellung dieses Beitrages abhängig machen.

Verbauungspläne - Verordnungspläne

Ein erster entscheidender Durchbruch einer landesweiten Bebauungsplanung, damals Verbauungspläne oder Verordnungspläne genannt, erfolgte allerdings erst nach dem zweiten Weltkrieg, vor allem in den bereits erwähnten 50er und 60er Jahren. Der lebhaft wirtschaftliche Aufschwung und die damit verbundene intensive Bautätigkeit bedurfte einer einigermaßen vorausschauenden, der notwendigen Infrastruktur entsprechenden Planung. Die gesetzliche Basis dieser Gemeindeverordnungen war nach wie vor der zitierte § 7 der TLBO.

In dieser Plangeneration finden

sich nunmehr auch Planungsinhalte, die dem heutigen Flächenwidmungsplan nahekommen. Neben der teilweisen Kenntlichmachung der Gemeinbedarfsflächen wurde im Bauland in der Regel nur zwischen Wohngebiet und Gewerbegebiet unterschieden. Hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhen wurden die max. Geschoßanzahl und die „Traufenhöhen“ festgelegt. Neben der offenen Bauweise findet sich häufig auch noch die Bestimmung „Gruppen zugelassen“. Flächenwidmungsplaninhalte und Bauordnungsregeln wurden damals also in einen Plan zusammengefaßt. Als Maßstab wurde in der Regel der Katastermaßstab 1:2880 verwendet.

Rund 100 Tiroler Gemeinden haben in diesem Zeitraum ihre „Verbauungspläne“ beschlossen, wobei hinsichtlich der Bebauungsfestlegungen einzelne Bestimmungen nach wie vor bis zum heutigen Tag in Kraft stehen. Für die im Anlaßfall betroffenen Baubehörden läßt allerdings diese Situation oft keine eindeutige und klare Entscheidungsmöglichkeit zu.

Gegenwart: Bebauungspläne

Die seit dem Jahre 1972 bis heute laut TROG bestehende Regelung hinsichtlich der Inhalte des Bebauungsplanes finden sich im § 19 leg.zit. „im Bebauungsplan ist unter Bedachtnahme auf die Ziele der örtlichen Raumordnung und den Inhalt des Flächenwidmungsplanes sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme festzulegen, wie die Bebauung und die Erschließung des Baulandes zu erfolgen haben“.

Als sogenannte Minimalforderungen an den Bebauungsplan gelten die nachfolgenden unbedingten Festlegungen:

I. Hinsichtlich der Erschließung: die Straßenfluchtlinien der Verkehrsflächen unter Berücksichtigung einer verkehrsgerechten Breite und Linienführung.

II. Hinsichtlich der Bebauung:

1. Die Baufluchtlinien, welche straßenseitig liegen, im Regelfall nicht überschritten werden dürfen, den Erfordernissen des Verkehrs ent-

sprechen und eine ausreichende Belichtung und Belüftung der straßenseitig gelegenen Räume gewährleisten,

2. die Bauweisen, welche die Art der Anordnung der Gebäude zu den nicht straßenseitig gelegenen Bauplatzgrenzen regeln und als geschlossene, offene oder besondere Bauweise festgelegt werden,

3. die Bauhöhen, durch Festlegung der Gebäudehöhen mittels der Zahl der Vollgeschoße oder der Wandhöhenangaben, wobei Höchst- und Mindestmaße oder auch zwingende Maße festgelegt werden können.

Neben diesen Mindestfestlegungen besteht die Möglichkeit, durch eine ganze Reihe von weiteren Festlegungen die Art von zulässigen Bauungen einzuzugrenzen. So kann zum Beispiel durch eine Baudichtenfestlegung das Maß der baulichen Nutzung festgelegt werden, wobei aus städtebaulicher Sicht die Vorgabe von Minimal- und Maximaldichten zweckmäßig und zielführend erscheint. Allerdings sollte eine Überbestimmung auf jeden Fall vermieden werden.

Die zeichentechnischen Darstellungsgrundsätze dieser Gemeindeverordnungen sind in der, auf Grund des TROG erlassenen Planzeichenverordnung festgelegt, die somit eine landeseinheitliche Gestaltung und Lesbarkeit dieser Planungen vorschreibt. Die Darstellung erfolgt grundsätzlich auf Reproduktionen von Katastralmappenblättern im Maßstab 1:1000.

Vorausschau:

Allgemeiner Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan

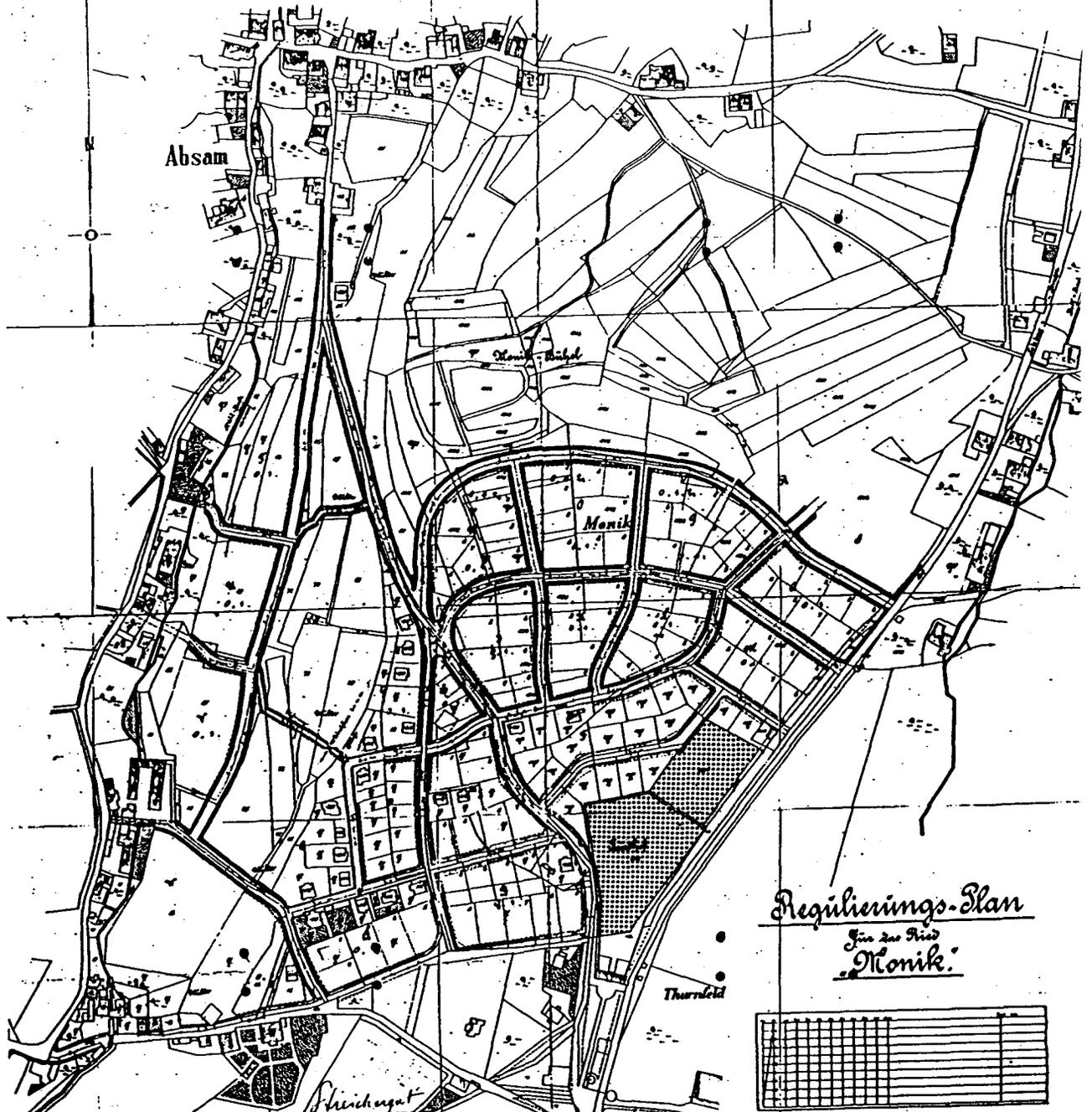
Vielfach auf Grund von Unbestimmtheiten bzw. von Überbestimmungen in bestehenden Bebauungsplänen durch allzu viele Festlegungen und Details in einem Plan, welcher dann in der Folge zu laufenden Änderungen Anlaß geben kann, steht der Vorschlag, die Bebauungsplanung in zwei Stufen durchzuführen. Hinsichtlich der Erstellung des ergänzenden Bebauungsplanes ist der aktuelle Anlaßfall der Bedarfsabdeckung mitentscheidend.

Bebauungsplanung Jahrgang 1912

1-2

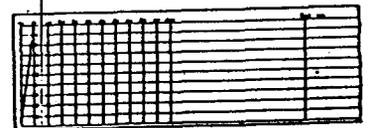
TEIL-LAGEPLAN DER GEMEINDE ABSAM.

1:1440



Regulierungs-Plan

Für das Feld
Monik.



1:1440

Die Flächen mit Rasterstrich
Bebauungszone
Bebauung
Bebauung
Bebauung

- Bepflanzung
- Bepflanzung
- Bepflanzung
- Bepflanzung

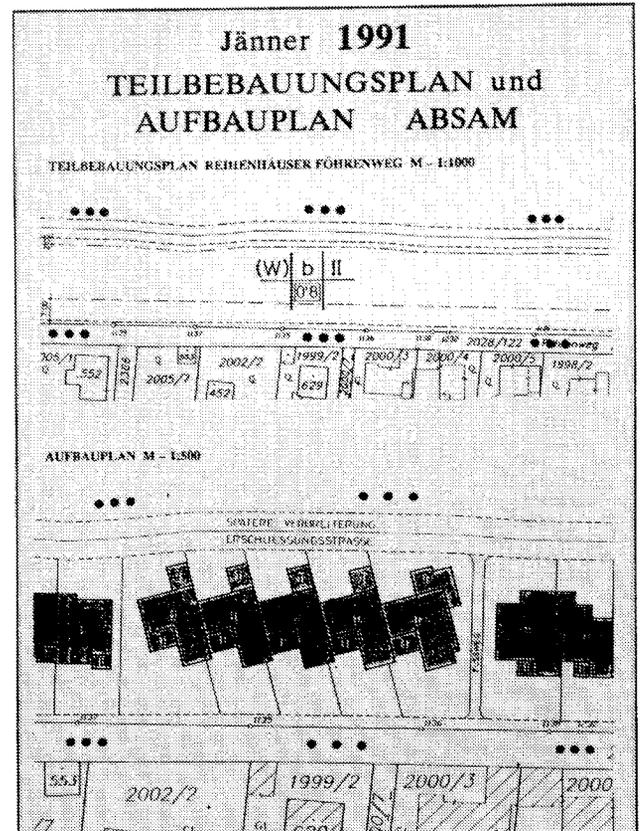
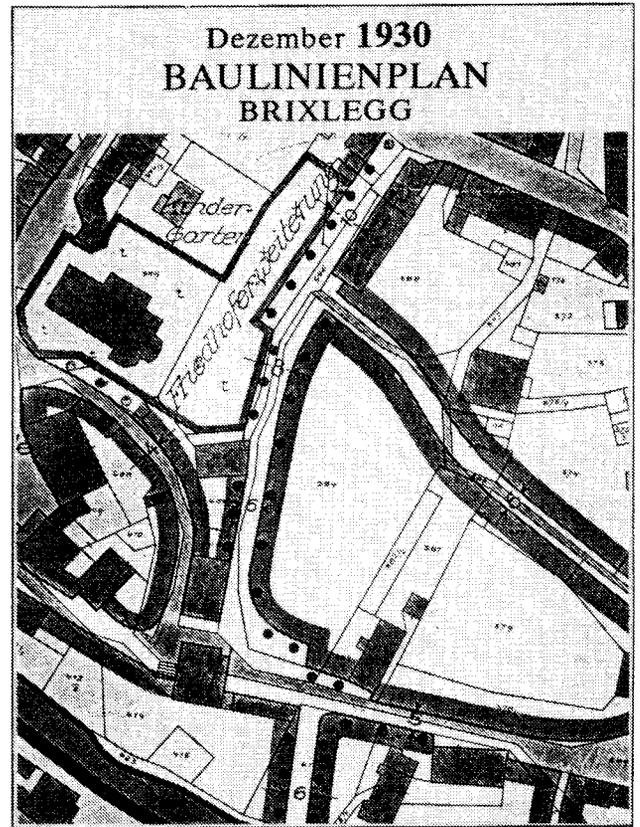
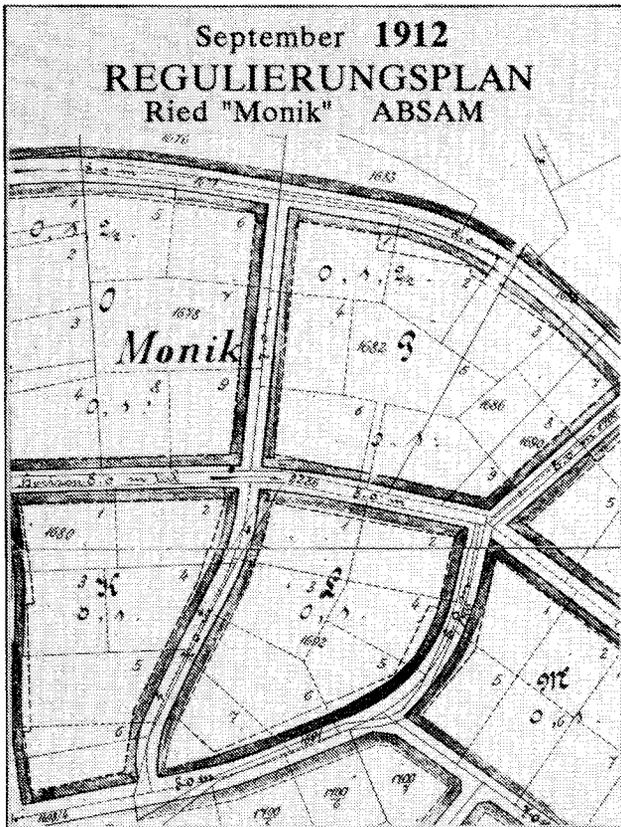
1:1440
Regulierungs-Plan
für das Feld
Monik.
1912

1:1440
Regulierungs-Plan
für das Feld
Monik.
1912

1:1440
Regulierungs-Plan
für das Feld
Monik.
1912



BEBAUUNGSPLANUNGEN — AUSSCHNITTE



Stufe 1 Allgemeiner Bebauungsplan, in dem die erforderlichen Grundflächen für den örtlichen Verkehr der Gemeinde oder größerer Teile der Gemeinde einschließlich allfällig erforderlicher Verbindungen zwischen Gemeindeteilen sowie die Haupterschließung des Baulandes festgelegt werden soll. Neben diesem Erschließungskonzept soll auch das Konzept über die Art der Bebauung rechtsverbindlicher Planungsinhalt sein.

Stufe 2 Ergänzender Bebauungsplan, der bei Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung zu erstellen ist und in dem die innere Verkehrserschließung des betreffenden Baugebietes, die Maximalgröße der Bauplätze, die Bauweisen, die Bauhöhen und die Baufluchtlinien festgelegt werden. Darüberhinaus sind noch weitere Detailfestlegungen wie Mindestbaudichten, Höhenlage, Baugrenzzlinien usw. möglich. Gerade hinsichtlich des neu formulierten ersten Raumordnungszieles über die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens ist eine intensive Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten, den Erfordernissen und den Möglichkeiten unerlässlich.

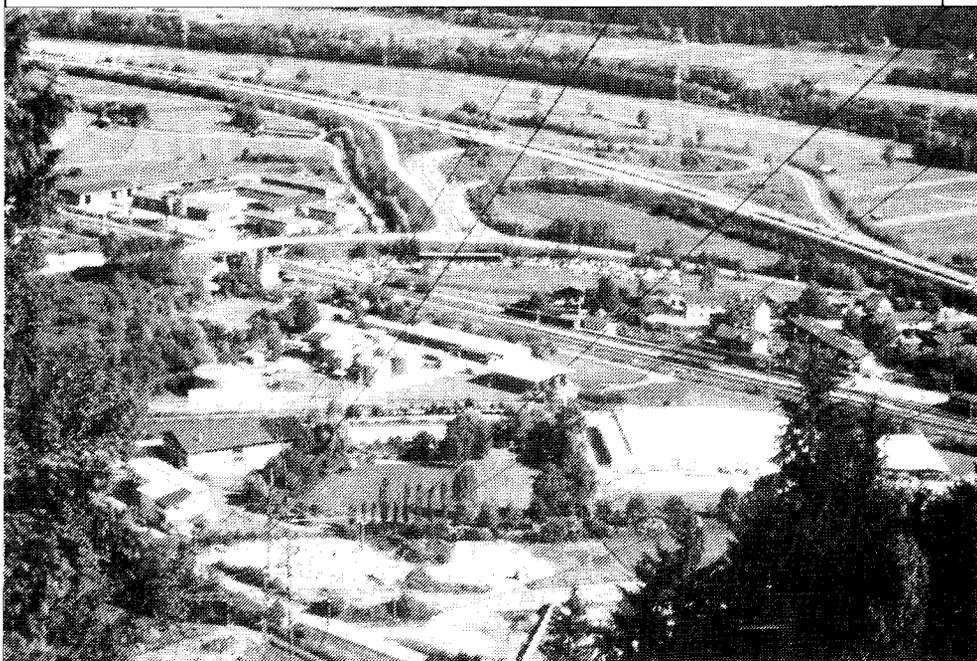
Spätestens zu diesem Zeitpunkt zeigt sich die Notwendigkeit, daß mit der Erstellung des ergänzenden Bebauungsplanes desweiteren auch eine dieser Planung entsprechende Grundstücksneuordnung Hand in Hand gehen muß. Das Erfordernis einer Baulandumlegung mit gleichzeitiger Klarstellung hinsichtlich der Intensität der baulichen Nutzung, der Garantie der verkehrsgerechten Erschließung, der Wasservers- und Abwasserentsorgung, sowie der Energieversorgung müssen auch im Hinblick auf das Gemeindebudget abgestimmt werden, da diese Gemeindevorleistungen auf Dauer entscheidenden Einfluß auf die künftigen Gemeindehaushalte ausüben werden. Gerade am Kostenbeispiel „Straße“ zeigt sich, daß nicht nur Herstellungskosten (Grundeinlösung, Projektierungskosten, Ausführungskosten uä.), sondern auch Dauerkosten (Instandhaltungskosten, Wiederherstellungskosten, Reinigungskosten, Schneeräumungskosten, Beleuchtungskosten uä.) kalkuliert werden müssen.

Durch klare Zielvorgaben, die in einer konkreten, auf Langfristigkeit ausgerichteten Gemeindeverordnung ihren Niederschlag finden, entstehen für den Bauherrn, Projektanten und die Behörden verbindliche Rechtssituationen und Kalkulationsmöglichkeiten. Deren Formulierung und Erstellung liegt in erster Linie im Verantwortungsbereich des gewählten Gemeinderates. ■

Hall
Bei der Revitalisierung und allenfalls beim erforderlichen Neubau in den historischen Stadt- und Ortskernen steht nicht so sehr die Bebauungsplanung im Vordergrund sondern die, höchsten Anforderungen gerecht werdende Persönlichkeit des planenden Baukünstlers.



Zirl *Die Bebauungsplanfestlegungen ohne der parallel dazu abgestimmten Grundstücksneuordnung sind noch keine Garantie für eine beabsichtigte geordnete bauliche Entwicklung. Die in unserer Generation entstandenen neuen Ortsbilder werden der nächsten Generation übergeben werden.*



Fotos: Scherl

Grünzonenplanung in der Kleinregion 18 „Hall und Umgebung“

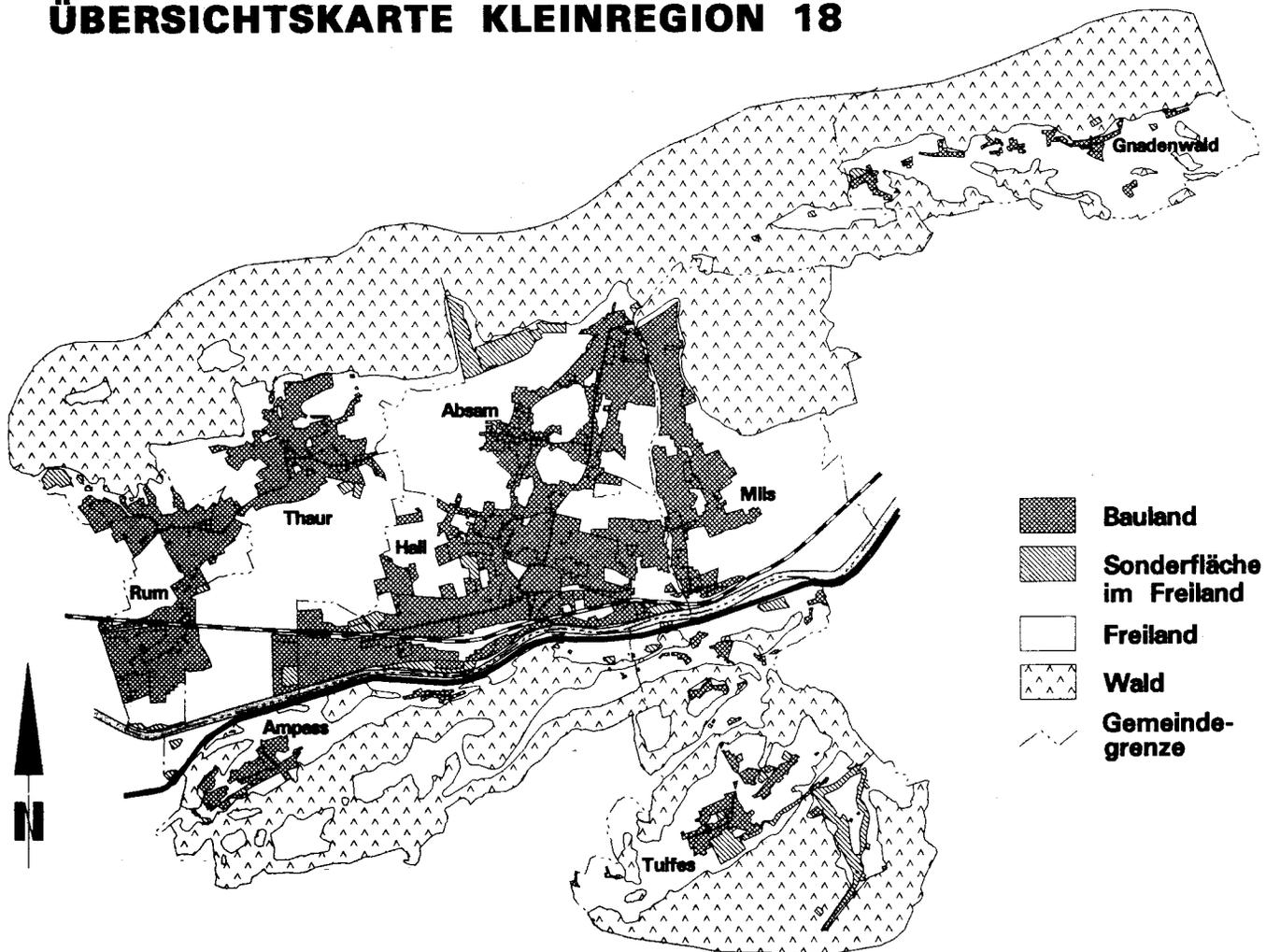
Martin Sailer

Bereits im Heft 2 der RO-INFO wurde von der Grünzonenplanung als neuem Schwerpunkt der überörtlichen Raumordnung berichtet. Die darin skizzierte Abgrenzungsmethodik wurde in der Zwischenzeit verfeinert, die organisatorischen Voraussetzungen für weitere Grünzonenplanungen in anderen Landesteilen geschaffen.

Als Pilotregion für die erste Grünzonenplanung wurde der Planungsraum 18 „Hall und Umgebung“ mit den Gemeinden Absam, Ampass, Gadenwald, Hall, Mils, Rum, Thaur und Tulfes ausgewählt. Grundlage für die Grünzonenabgrenzung waren umfangreiche Erhebungen sowohl im Freiland als auch im Siedlungsgebiet. Dabei konnten bisher nicht verfügbare Daten gewonnen werden, die über TIRIS auch für andere Planungsprozesse zur Verfügung stehen.

Derzeit läuft das Begutachtungsverfahren nach § 4 TROG 1984 mit der Möglichkeit der Stellungnahme für Gemeinden, Interessensvertretungen und die betroffenen Grundbesitzer.

ÜBERSICHTSKARTE KLEINREGION 18



ro-**TRIS**

Äußerst dynamische Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in der Kleinregion

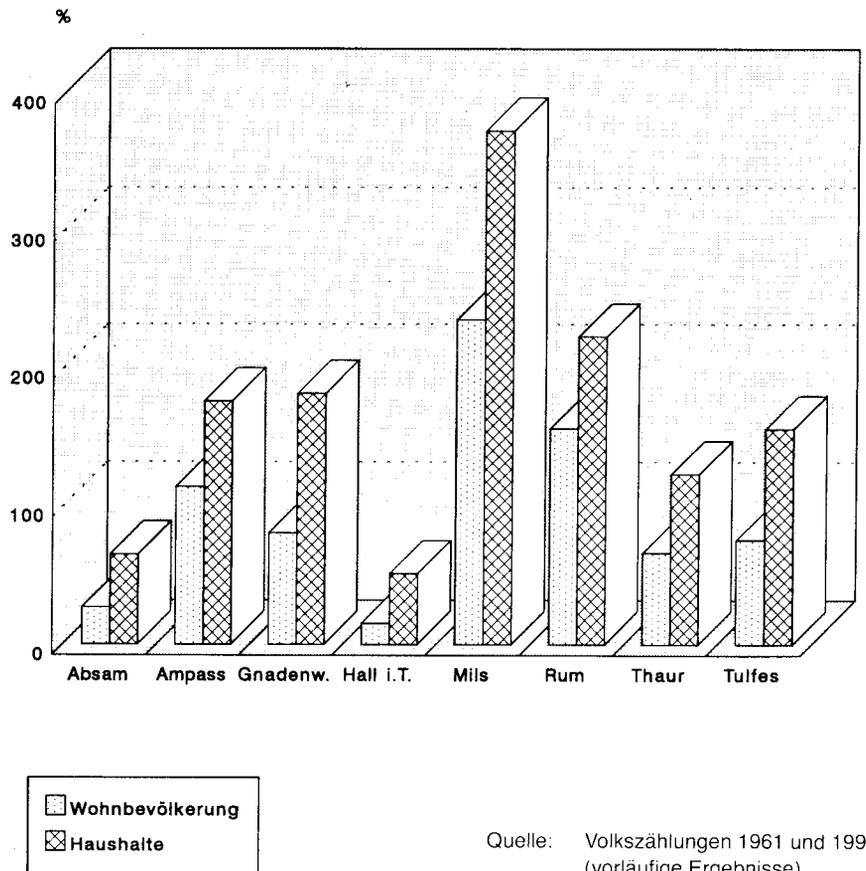
Die Kleinregion ist ein attraktiver Siedlungsraum und Wirtschaftsstandort. Dies bedingte in den letzten Jahrzehnten in einigen Gemeinden hohe Steigerungsraten bei den Bevölkerungszahlen. Noch gravierender war allerdings die Zunahme bei der Anzahl der Haushalte.

In der Kleinregion leben etwa 36.000 Einwohner - sie ist somit nach der Landeshauptstadt die bevölkerungsmäßig größte Kleinregion Tirols. Der Dauersiedlungsraum, das sind die unbewaldeten Tal-, Hang- und Terrassenlagen, umfaßt 3.000 ha. Die Landschaftsräume - Talau des Inn, Schwemmfächer der Seitenbäche, Inntalterrassen und das Berggebiet - sind hinsichtlich Siedlungsform, Bodenbildung und Bodennutzung sowie Lokalklima durchaus unterschiedlich. So auch die Nutzungsansprüche an den Freiraum und die daraus entstehenden Konflikte hinsichtlich der Freilandfunktionen, wie nachstehend noch ausgeführt wird.

In den letzten dreißig Jahren nahm die Bevölkerung der Region um 56,4 %, die Anzahl der Haushalte um 104,1 % zu. Die durchschnittliche Haushaltgröße verringerte sich von 3,7 im Jahre 1961 auf 2,8 im Jahre 1991. Dieser Trend wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Beim Flächenbedarf für Wohnen ist weniger die Zunahme der Bevölkerung als vielmehr die Steigerung der Zahl der Haushalte maßgebend. Derzeit ist bereits ein Drittel des knappen Dauersiedlungsraumes als Bauland gewidmet. In dieser Bilanz sind die Sonderflächen im Freiland sowie nicht gewidmete Bauten und Anlagen noch gar nicht enthalten.

Auch in Zukunft ist mit einem hohen Flächenverbrauch für Wohnen und für Zwecke der Wirtschaft zu rechnen. Die überörtliche Verkehrsinfrastruktur ist hingegen im wesentlichen ausgebaut. Größere Projekte in der Kleinregion, wie etwa die Anbindung der Dörfnerstraße L 8 an die Haller Bundesstraße B 171 sind in keinem realisierungsreifen Stadium.

Wohnbevölkerung und Haushalte
Zunahme von 1961 — 1991 (in %)



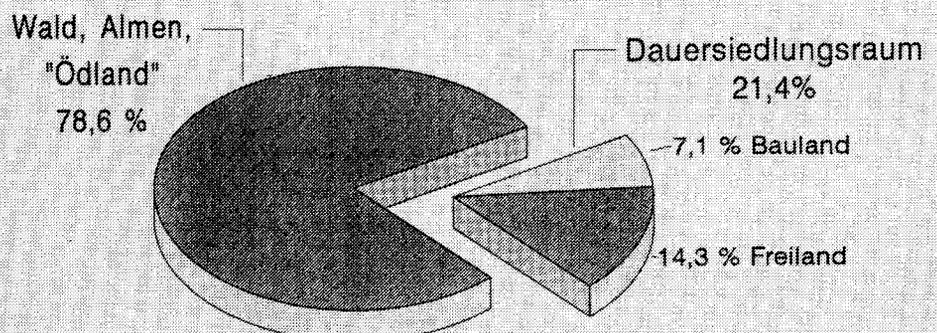
Quelle: Volkszählungen 1961 und 1991
(vorläufige Ergebnisse)

Unverzichtbare Freilandfunktionen in Gefahr

Die Ansprüche an den Freiraum sind in den einzelnen Landschaftsräumen der Kleinregion sehr unterschiedlich. In den Gemeinden der

Talagen und Schwemmkegel wohnen über 90% der Bevölkerung. Hier sind infolge der Nähe zur Landeshauptstadt und der optimalen Verkehrsinfrastruktur auch die günstigsten Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft gegeben.

Aufgrund der klimatisch bedingten Anbau- und Ertragsverhältnisse zählt dieses Gebiet aber auch zu



Quelle: SITRO, eigene Erhebungen

den absoluten landwirtschaftlichen Gunstlagen des Landes. Die Auböden und die Böden auf den Schwemmkegeln bieten sehr gute Bedingungen für den Acker- und Gemüsebau. Diese Nutzflächen sind somit auch bedeutsam für die Nahversorgung von Innsbruck.

Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen haben weiters eine große Bedeutung für die Naherholung und Freizeitgestaltung der einheimischen Bevölkerung. Hier kommt es infolge der ausufernden Siedlungstätigkeit in einigen Gemeinden bereits zu Verknappungseffekten bzw. zu offensichtlichen Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Erholung.

Die naturräumliche Ausstattung dieser Gebiete ist infolge der Siedlungserweiterungen, durch den Ausbau der überörtlichen Verkehrsträger, Maßnahmen der Flußverbauung und der Grundzusammenle-

gung weit unter dem Wert, der in Fachkreisen als Mindestmaß für ein funktionierendes Biotopverbundsystem angesehen wird.

Die Mittelgebirgsterrassen nördlich und südlich des Inn weisen überwiegend mittel- bis hochwertige Grünland- und auch Ackerstandorte auf. Diese Landschaftsräume sind sehr beliebte Erholungsgebiete sowohl für Einheimische wie auch für Feriengäste.

Das einzige Berggebiet im Siedlungsraum ist der Tulfenberg, über den die Schiabfahrt vom Glungezer nach Tulfes verläuft. Auch wird mit entsprechenden maschinellen Einsatz flächendeckende Grünlandwirtschaft bis auf eine Seehöhe von etwa 1.300 m betrieben.

Die naturräumliche Ausstattung - vor allem mit Feuchtgebieten - ist in diesen Landschaftsräumen wesentlich besser wie im ökologisch verarmten Inntal.

Flächendeckende Kartierung des Freilandes

Im Rahmen der Grünzonenplanung wurden umfangreiche Grundlagenenerhebungen durchgeführt. Die dabei gewonnenen Daten werden über das EDV-gestützte TIRIS weiterbearbeitet und planlich aufbereitet.

Die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes sind sowohl im Tal wie auch im Mittelgebirgsbereich durch die Ränder der geschlossenen Waldflächen vorgegeben. Zum Siedlungsgebiet hin ergibt sich die Grenze zunächst durch die aktuelle Widmungsgrenze laut gültigem Flächenwidmungsplan. Nach Ermittlung einer Baulandbilanz werden dann den einzelnen Gemeinden Spielräume für ihre weitere Entwick-

Blick vom Tulfenberg in das Inntal auf die Gemeinden Rum, Thaur, Hall und Absam



lung eingeräumt.

Den flächenmäßig größten Anteil an den Grünzonen mit etwa 1.500 ha haben die landwirtschaftlichen Vorrangflächen. Ihre Abgrenzung erfolgte wie bei den bereits in zehn Kleinregionen des Landes verordneten landwirtschaftlichen Vorrangflächen im wesentlichen über die Kriterien der Hangneigung und der Klimapunktezahl.

Die bedeutsamen Flächen für den Naturhaushalt wurden über die flächendeckende Biotopkartierung auf botanischer Grundlage, durchgeführt vom Institut für Botanik der Universität Innsbruck, erhoben. Nach der Erfassung in TIRIS, die demnächst durchgeführt wird, können weitere Auswertungen wie Flächenbilanzen und Verschneidungen mit anderen TIRIS-Inhalten durchgeführt werden. Bedeutsam sowohl im Hinblick auf Anzahl als auch bezüglich

ihres Flächenausmaßes sind die Feuchtgebiete auf der Gnadenwaldterrasse sowie in den Gemeindegebieten von Ampass und Tulfes.

Die (Nah-) Erholungsfunktion ist in Überlagerung mit anderen Freilandfunktionen zu sehen. In der Kleinregion gibt es einige Erholungsgebiete mit überörtlicher Bedeutung - beispielsweise die Gnadenwaldterrasse, der Tulferberg, das Zimmer- und das Hasental.

Auch die Erhaltung eines typischen Landschafts- und Ortsbildes trägt wesentlich zur Erholungseignung der Landschaft bei. Im geräumigen Landschaftsbild sind die gliedernden Freiflächen zwischen den Siedlungsschwerpunkten, aber auch optische Bezugspunkte - beispielsweise das Schloß Melans in Absam oder die Umgebung des Romedikirchleins in Thaur - maßgebend.

Ausreichender Spielraum für die örtliche Entwicklung

Bei der Abgrenzung der Grünzonen im Bereich der Siedlungen wurde den Gemeinden ein Spielraum für die weitere Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung eingeräumt. Ausgangspunkt waren dabei die in Form von Baulandreserven im bereits gewidmeten Bauland vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten.

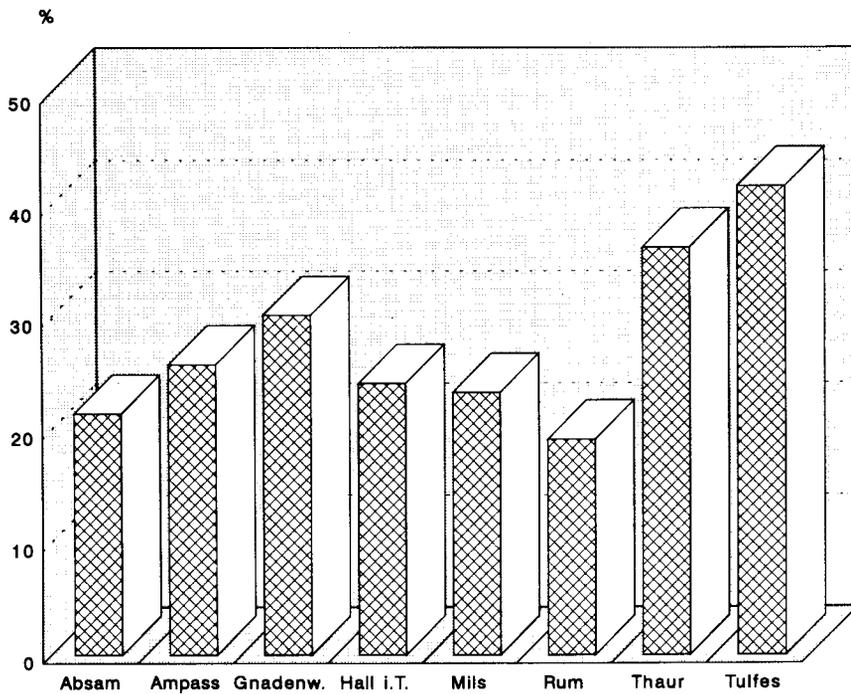
In der Region sind 226,7 ha Baulandreserven im gewidmeten Bauland vorhanden. Das sind 25,6 % der Widmung. Davon entfallen 189,3 ha auf das Wohn- und Mischgebiet. Würden diese Reserven im nächsten Jahrzehnt vollständig verbaut, dann würde dies eine Bevölkerungszunahme in der Kleinregion von über 11.000 Personen ergeben.

Blick vom Tulferberg nach Westen auf das Mittelgebirge und in das Inntal

Fotos: Sailer



Baulandreserven
(in % des gewidmeten Baulandes — ohne Sonderflächen im Freiland)



☒ Baulandreserven

Quelle: Eigene Erhebungen

Im Gewerbe- und Industriegebiet sind noch 37,4 ha unverbaut und daher als Reserve anzusehen.

Es wurde davon ausgegangen, daß 30 % dieser Baulandreserven in den nächsten zehn Jahren mobilisiert werden können. Dieser Wert wurde dem aus einer Prognoserechnung ermittelten Baulandbedarf bis zum Jahre 2002 gegenübergestellt. Aus dieser Baulandbilanz ergab sich dann der tatsächliche Baulandbedarf (inklusive 20 % für die Erschließung) für Wohnen sowie für Gewerbe- und Industrie. Es ist dies jener Spielraum, der den Gemeinden für ihre weitere Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung auf jeden Fall einzuräumen ist.

Unter der Annahme eines gleichbleibenden Wanderungsverhaltens wie im letzten Jahrzehnt beträgt der tatsächliche Baulandbedarf für Wohnen 70 ha, für Gewerbe- und Industrie 20,8 ha.

Auch das von Bauland umschlossene, innerörtliche Freiland ist ein Entwicklungsspielraum der Gemeinden. Es wurde insbesondere bei einem derzeit schon sehr hohen Bebauungsgrad des Gemeindegebietes oder bei einer unzulässigen Beeinträchtigung von Freilandfunktionen berücksichtigt. In diesen Fällen konnte der tatsächliche Baulandbedarf der Gemeinde nicht zur Gänze am Siedlungsrand eingeräumt werden.

Diese Reserven im innerörtlichen Freiland betragen für Wohnen 69,3 ha und für Gewerbe- und Industrie 21,3 ha. Das würde theoretisch bedeuten, daß bei der Grünzonenabgrenzung kein Spielraum an der äußeren Siedlungsgrenze belassen werden müßte, weil der Bedarf allein durch Ausnützung der innerörtlichen Reserven gedeckt werden könnte.

Trotzdem konnte aus fachlicher

Sicht in allen Gemeinden am äußeren Siedlungsrand ein Puffer zwischen der Grünzonen- und der derzeitigen Widmungsgrenze belassen werden. Diese Entwicklungsspielräume betragen für Wohnen 60,9 ha und für Gewerbe- und Industrie 5,9 ha.

Bürgerbeteiligung bei der Abgrenzung der Grünzonen

Ausgehend von den Erfahrungen bei der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurde auch hier versucht, durch vorbereitende und begleitende Öffentlichkeitsarbeit die nötige Akzeptanz bei den Betroffenen zu erreichen.

Bereits in der Ausarbeitungsphase der Grünzonenpläne wurden die Gemeinden, Bauernvertretungen und auch die Grundbesitzer in den Planungsprozess einbezogen. Bis zur Aussendung der Grünzonenpläne an die Gemeinden gab es daher eine ganze Reihe von Gesprächsterminen in durchaus unterschiedlichem Rahmen - vom „kleinen Kreis“ in den verschiedensten Gemeindeausschüssen bis zu stark besuchten Grundbesitzerversammlungen und Gemeinderatssitzungen.

Dieser „inoffizielle“ Teil des Raumordnungsverfahrens verlief nach folgendem Schema:

Information der Bürgermeister, Ortsbauernobleute, Ortsbauernausschüsse und der Interessensvertretungen über den Planungsbeginn

Diskussion des ersten Abgrenzungsentwurfes in den Gemeinderäten, Gemeindeausschüssen und Ortsbauernausschüssen

Aussendung einer Grünzonenbrochure an die Grundbesitzer mit der Einladung zum Gemeindefest

Zu den ganztägigen Gemeindefachsprechtagen wurden 1130 Grundbesitzer eingeladen. Tatsächlich erschienen sind 241 Personen, um sich allgemein über die Grünzonenplanung zu informieren bzw. um persönliche Vorstellungen in bezug auf die konkrete Abgrenzung einzubringen.

Erst nach Überprüfung und eventueller Einarbeitung dieser externen Stellungnahmen wurde sozusagen der „offizielle“ Teil des Raumordnungsverfahrens nach § 4 TROG 1984 eingeleitet und die Grünzonenpläne zur Begutachtung ausgesandt.

„Fahrplan“ bis zur Verordnung

Derzeit läuft die zweimonatige Stellungnahmefrist für die Gemeinden und Interessensvertretungen. Die Grundbesitzer hatten durch vier Wochen Zeit, in die Grünzonenpläne Einsicht zu nehmen und eine schriftliche Stellungnahme dazu abzugeben. Alle Stellungnahmen werden nach Ablauf des Auflageverfahrens unter Einbindung der Abteilungen Vld3 Örtliche Raumordnung sowie Vei Rechtsangelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Raumordnung abschließend beurteilt. Nach einer neuerlichen Überarbeitung der Grünzonenpläne beginnt die Behandlung in den verschiedenen Raumordnungsgremien, sodaß die erste Grünzonenverordnung noch vor dem Sommer von der Landesregierung beschlossen werden könnte. ■

Kurz- meldungen

Arbeitsschwerpunkt „Regionale Planungen“

Neben der in der Endphase des Begutachtungsverfahrens befindlichen Grünzonenplanung für die Kleinregion 18 „Hall und Umgebung“ stehen derzeit auch die Entwürfe für die Neufestlegung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen in den Kleinregionen 47 „Oberes Lechtal“ und 4 „Mieminger Plateau“ im gesetzlichen Begutachtungsverfahren. Die Arbeiten an den Grünzonenplanungen für die Kleinregionen 17 „Südöstliches Mittelgebirge“ und 30 „Wörgl und Umgebung“ sind bereits so weit gediehen, daß die informelle Diskussion des Rohentwurfes durchgeführt werden kann. Für die Inangriffnahme der Grünzonenplanungen für die Kleinregionen 37 „Landeck und Umgebung“ und 14 „Westliches Mittelgebirge“ laufen derzeit die vorbereitenden Arbeiten. Ebenso wird in diesen Tagen mit den Entwurfsarbeiten für die Neufestlegung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Pitztal begonnen. Schließlich soll bis zur Jahresmitte auch noch die Grünzonenplanung in der Kleinregion 24 „St. Johann und Umgebung“ in Angriff genommen werden. ■

TIRIS-Projektbe- treuung

Erfassung der Flughin- dernisse in Tirol

Ausgehend vom tragischen Hubschrauberabsturz des Christophorus 5 formierte sich auf Betreiben von Landesrat Tanzer eine Arbeitsgruppe zur Erfassung sämtlicher Flughindernisse von Tirol. Vor allem jene Seile, die für den Rettungshubschrauber-einsatz gefährlich sein können, werden mit Hilfe der Gemeinden erfaßt und in Folge den Einsatzpiloten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Um die Fortführbarkeit und Aktualisierung dieser „Tiroler Flughinderniskartei“ zu gewährleisten und sich dabei zusätzlich der Bearbeitungseffizienz der modernen Datenverarbeitung bedienen zu können, übernimmt TIRIS die EDV-Betreuung dieses Projektes.

Ärztebedarf in Tirol

Wie vielfältig die Anwendungsmöglichkeiten von TIRIS sind, zeigt das Projekt, das seiner Entstehung nach einer Landtagsanfrage entstammt. Dabei wurde eine umfangreiche Ist-Zustandserhebung der ärztlichen Versorgung der Tiroler Bevölkerung durchgeführt, wobei die angewendete Methodik im Gegensatz zu herkömmlichen Vorgangsweisen völlig neuartig war. Nicht mehr die pro Kopf-Rate an Einwohnern bezogen auf einen Arzt war der bestimmende Faktor, sondern die Erreichbarkeit innerhalb einer gewissen Zeitspanne mittels Individualverkehrsmitteln. Nach Abschluß dieser Studie konnten Verteilungsmuster der Tiroler Ärzteschaft klar analysiert werden. Sie dient den zuständigen Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen und sozialen Möglichkeiten als Entscheidungshilfe. ■

Regionalbetreuung erfolgreich angelaufen

Mitte Jänner wurde der Werkvertrag zwischen Mag. Gander, der die Regionalbetreuung für die Nationalparkregion zugeschlagen erhalten hatte, und dem Land Tirol geschlossen, womit die Regionalbetreuung starten konnte.

Erster Schwerpunkt war eine Besuchsrunde bei allen Gemeinden, den Gemeindeführungen sowie den Tourismusverantwortlichen mit Erhebung der aktuellen Projekte und der allgemeinen Situation. Dabei stellte sich heraus, daß vor allem enormes Interesse an der Aktion zur Qualitätsverbesserung von Gästebetten besteht und entsprechende Informationen nachgefragt werden.

In den meisten Gemeinden der Nationalparkregion wurden daher bereits Informationstage mit tatkräftiger Unterstützung der Abt. Id - Wirtschaftsförderung abgehalten (z.B. in Matrei mit 31, in Kals mit 39 und in Virgen mit 31 Interessenten).

Ein konkretes Projekt stellt die Einrichtung eines Virgener Bauernmarktes dar; eine Exkursion nach Axams wurde organisiert, um den dort florierenden Bauernmarkt und seine Organisatoren kennenzulernen. Dieses Projekt hat sich mittlerweile so konkretisiert, daß voraussichtlich noch im Sommer der Bauernmarkt in Virgen eröffnet werden kann.

Die Realisierung eines Defreggental-Radweges und die Durchführung einer Verkehrsanalyse für Hopfgarten i.D. scheinen ebenfalls möglich zu sein.

Ein Themen-Wanderweg durch die Virgener Feldfluren mit ihren charakteristischen Flurgehölzreihen befindet sich in konkretem Planungsstadium.

Auch in den letzten Phasen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Schischaukel Kals-Matrei war die Regionalbetreuung beteiligt.

Als weitere Schwerpunkte zeich-

nen sich der Urlaub am Bauernhof und eine Kooperation Landwirte - Tourismusbetriebe ab, wobei als erstes das „Bauernfrühstück“ realisiert werden soll.

So besteht nach den ersten Erfahrungen konkreter Anlaß zum Optimismus für das Gelingen dieses Experimentes. Es zeigt sich aber schon jetzt, daß es einer intensiven Zusammenarbeit zwischen dem Regionalbetreuer und der Abteilung für Landesplanung bedarf, um erfolgreich zu sein. ■

Wohnungs- und Siedlungswesen in Österreich

In der ÖROK - Schriftenreihe erschienen 1992 zwei Beiträge zum aktuellen Themenbereich Wohnungs- und Siedlungswesen.

Im Band „Haushaltsentwicklung, Wohnbau und Wohnungsbedarf in Österreich 1961 - 2031“ werden verschiedene Szenarien des zukünftigen Bedarfs an Wohnungen entworfen. Die Untersuchungsergebnisse und Prognosen werden großteils nach Bundesländern ausgewiesen und treffen daher auch Aussagen über die Situation in Tirol.

Die Studie geht auf die Ursachen des wachsenden Wohnungsbedarfes ein, wobei besonders auf den Faktor sinkender Haushaltsgrößen eingegangen wird. Zwischen Haushaltszuwachs und Neubauleistung besteht ein Mißverhältnis, zudem war in den 80er Jahren österreichweit die Neubauleistung rückläufig. Ein Engpaß in der Wohnversorgung ist daher vorprogrammiert, Wien und Salzburg sind davon am stärksten betroffen.

Abschließend werden in der Studie handlungsorientierte Vorschläge für die Bewältigung des Problems im Rahmen der Wohnbaupolitik getätigt.

Der zweite Band „Siedlungsdruck und Bodenverfügbarkeit“ beschäftigt sich im ersten Teil mit der Siedlungsentwicklung in den Großstadt-

regionen und den fünf größten Landeshauptstädten Österreichs.

Die Studie verfolgt zwei Ziele: Zum einen werden die Haupteinflussfaktoren der Siedlungsentwicklung aufgezeigt, wobei wiederum besonders auf die unterschiedliche Dynamik zwischen Einwohner- und Haushaltsentwicklung eingegangen wird. Zum anderen werden der Siedlungsflächenverbrauch behandelt und verschiedene Maßnahmen vorgestellt, wie dem hohen Bedarf in flächensparender Form begegnet werden kann. Da die Stadtregion Innsbruck in die Studie einbezogen wurde, findet man für diesen Raum zahlreiche wertvolle Aussagen.

Der zweite Teil der Publikation enthält Beiträge zum ÖROK - Seminar „Siedlungsdruck und Bodenverfügbarkeit“, das im März 1992 in Graz stattfand. ■

Das neue Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 Grundsätzliche Anliegen und Zielsetzungen

Christoph Braumann

Mit 1. März 1993 ist im Land Salzburg ein neues Raumordnungsgesetz in Kraft getreten. Der Beschluß dieses Gesetzes erfolgte am 21. Oktober 1992 nach über zwei Jahre dauernden intensiven Vorarbeiten und Beratungen. Anlaß für die Schaffung eines neuen Raumordnungsgesetzes waren vielfältige Raumordnungsprobleme im Land Salzburg. Angesichts des anhaltenden Siedlungsdruckes in großen Teilen des Landes stand dabei besonders das Problem der mangelnden Verfügbarkeit von gewidmetem Bauland im Vordergrund, behindert die mangelnde Baulandmobilität doch sowohl den Wohnbau als auch die gewerbliche Entwicklung. Daß die geringe Wirksamkeit der bisherigen Instrumente der überörtlichen Raumplanung einen weiteren Anlaß darstellte, ist ebenfalls hervorzuheben. Nicht zuletzt war es auch der angestrebte EG-Beitritt Österreichs - und zum Teil bereits auch der EWR-Vertrag - dessen voraussichtliche Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung rechtzeitige Antworten erfordern.

Ausgehend von der Verankerung neuer Raumordnungsgrundsätze, die insbesondere die haushälterische Nutzung von Grund und Boden, eine aktive Bodenpolitik der Gemeinden, die Orientierung der Siedlungsentwicklung an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, aber auch die Erhaltung einer regionalen Identität zum Ziel haben, verfolgt das neue Raumordnungsgesetz als zentrale Anliegen:

- Eine Neuordnung von Organisation, Trägern und Instrumenten der Raumplanung;
- Die Baulandmobilisierung und Sicherung der Baulandverfügbarkeit.

Die wesentlichen Regelungen zur Verwirklichung dieser Anliegen sollen hier kurz umrissen werden.

1. Neuordnung von Organisation, Trägern und Instrumenten der Raumplanung

1.1 Neuordnung der überörtlichen Raumplanung - Regionalplanung durch Planungsverbände

Um eine Verbesserung der Wirksamkeit der Regionalplanung zu erreichen, soll diese nach dem ROG 1992 in Zukunft durch regionale Pla-

nungsverbände aus den Gemeinden von verhältnismäßig kleinräumigen Planungsregionen wahrgenommen werden. Aufgabe der Planungsverbände wird es sein, für ihre Region ein „Regionalprogramm“ zu erarbeiten, welches dann durch die Landesregierung verbindlich erklärt wird. Sie stellen Gemeindeverbände nach dem Salzburger „Gemeindeverbändegesetz“ dar und sind auf der Grundlage entsprechender Verordnungen der Salzburger Landesregierung verpflichtend einzurichten.

Diese direkte Einbindung der Gemeinden in die Regionalplanung erfordert jedoch als Voraussetzung bestimmte überregionale Rahmenvorgaben; dies etwa im Hinblick auf die Abgrenzung der Planungsregionen, auf die Vorgabe von grundsätzlichen Leitlinien der Landesentwicklung oder auch im Hinblick auf die Festlegung von zentralen Orten. Solche Festlegungen sollen durch ein „Landesentwicklungsprogramm“ erfolgen. Nachdem dieses Landesentwicklungsprogramm eine grundlegende Voraussetzung für die Neuordnung der Regionalplanung darstellt, wird auch bereits an der Ausarbeitung eines Diskussionsentwurfes gearbeitet.

1.2 Einbeziehung der Bebauungsplanung in das Raumordnungsgesetz

Die Bebauungsplanung war im Land Salzburg bisher in einem eigenen Gesetz (Salzburger Bebauungsgrundlagengesetz) geregelt. Bebauungspläne wurden in der Regel nur im Anlaßfall erstellt, nur in wenigen Gemeinden wurden flächendeckende Bebauungspläne vorausschauend ausgearbeitet. Um den eingangs erwähnten Raumordnungsgrundsatz einer haushälterischen Nutzung von Grund und Boden - der ja vor allem durch eine flächensparende Siedlungsentwicklung umgesetzt werden muß - verwirklichen zu können, wurde nunmehr die Bebauungsplanung in das Raumordnungsgesetz einbezogen. Daher haben künftig alle Gemeinden für jene Teile des Gemeindegebietes, die innerhalb von längstens 10 Jahren für eine Bebauung in Betracht kommen, Bebauungs-

pläne der „Grundstufe“ aufzustellen. In solchen Bebauungsplänen sind zumindest die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen, die Bauhöhen und die Fluchtlinien festzulegen. Da (nach einer dreijährigen Übergangsfrist) ab März 1996 eine Bauplatzerklärung für unbebautes Bauland nur mehr auf Grund eines solchen Bebauungsplanes der Grundstufe erteilt werden kann, ergibt sich damit die generelle Verpflichtung zur Erstellung von Bebauungsplänen. Darüber hinaus sieht das neue Raumordnungsgesetz für größere Bauvorhaben die Aufstellung von differenzierten Bebauungsplänen der „Aufbaustufe“ vor. Ebenso können Bebauungspläne der „Aufbaustufe“ für Bereiche erstellt werden, in denen es der Gemeinde auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Erhaltung oder Gestaltung des Orts-, Stadt- oder Landschaftsbildes erforderlich scheint.

Besonders hinzuweisen ist auf die Möglichkeit, künftig in den Bebauungsplänen auch Festlegungen über die zulässige Nutzung von Bauten bzw. über den Ausschluß bestimmter Nutzungen zu treffen.

Von Bedeutung ist dies etwa für die Erstellung von sogenannten „Wohnanteilsplänen“ für städtische Bereiche.

2. Baulandmobilisierung und Sicherung der Baulandverfügbarkeit

Nicht nur im Land Salzburg war die örtliche Raumplanung bisher davon gekennzeichnet, daß den „Nutzungsrechten“ aus einer Baulandwidmung im Flächenwidmungsplan keine entsprechenden „Nutzungspflichten“ gegenübergestellt sind. Ausgewiesene Baulandflächen wurden daher oft längerfristig nicht ihrer geplanten Nutzung zugeführt. Gleichzeitig hat dies die Zersiedelung gefördert, weil der Nachfragedruck nach Bauland zur Umwidmung immer neuer Grünlandflächen oder auch zur Erteilung von Einzelbewilligungen für Bauführungen im Grünland geführt hat. Diese Situation grundlegend zu än-

dern, stellt ein Hauptanliegen des neuen Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 dar.

In den „Raumordnungsgrundsätzen“ des ROG 1992 werden die Gemeinden daher ausdrücklich zu einer aktiven Baulandpolitik verpflichtet. Dies soll vor allem durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit ausgewiesener Baulandflächen geschehen. Als vorrangige Maßnahme ist dabei der Abschluß von Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und Gemeinden über die Verwendung von Baulandgrundstücken innerhalb einer bestimmten Frist vorgesehen. Insbesondere soll dies der Vorsorge für Wohnungen und Betriebsflächen im Rahmen der angestrebten Entwicklungsziele der Gemeinden dienen. Eine spezielle Aufgabe solcher Vereinbarungen wird es sein, geeignete Grundstücke für den geförderten Wohnbau zu sichern. Bei dafür geeigneten Grundstücken sieht das neue Raumordnungsgesetz im Rahmen solcher Vereinbarungen die Zurverfügungstellung eines Anteiles bis zur Hälfte der von den Planungsmaßnahmen betroffenen Grundflächen (sinngemäß zu einem günstigeren Preis) vor.

Eine Neuausweisung von Bauland soll nach dem neuen Raumordnungsgesetz künftig nur mehr dann vorgenommen werden, wenn mit den Eigentümern der davon erfaßten Grundstücke entsprechende Vereinbarungen geschlossen worden sind. Damit wird das in Salzburg bereits in der Vergangenheit in einer Anzahl von Fällen erprobte „Vertragsmodell“ künftig zur allgemeinen Norm erhoben.

Baulandreserven dürfen in Hinblick künftig nur mehr für den absehbaren Bedarf eines Planungszeitraumes von 10 Jahren ausgewiesen werden. Im allgemeinen sind in den Flächenwidmungsplänen der Salzburger Gemeinden jedoch meist viel größere Baulandreserven vorhanden. Um hier eine „Altlastensanierung“ erreichen zu können, verpflichtet das neue Raumordnungsgesetz alle Gemeinden zur Überarbeitung ihrer Flächenwidmungspläne bis Ende des Jahres 1999. Baulandflächen, welche bereits seit mehr als 10 Jahren ausge-

wiesen sind, ohne einer entsprechenden Nutzung zugeführt worden zu sein, können in Hinblick entschädigungslos in Grünland rückgewidmet werden. Diese fundamentale Neuerung sollte einen „Mobilisierungsimpuls“ mit sich bringen und künftig einer Baulandhortung vorbeugen. Darüber hinaus wird damit den Gemeinden ein Instrument in die Hand gegeben, um die Verfügbarkeit von ausgewiesenen Baulandreserven generell sicherstellen zu können.

Der Abschluß von „Baulandverträgen“ gilt im übrigen auch als Voraussetzung für die Erstellung von Bebauungsplänen der „Grundstufe“. Diese sollen größere unbebaute Flächen (über 2000 m²) ebenfalls nur dann erfassen, wenn mit deren Eigentümern entsprechende Vereinbarungen zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit abgeschlossen worden sind. Damit können auch schon die bestehenden Baulandreserven in den zur Zeit geltenden Flächenwidmungsplänen einem „Mobilisierungsdruck“ unterworfen werden. Denn nicht von einem Bebauungsplan der Grundstufe erfaßte unbebaute Baulandflächen werden in Zukunft de facto zu „Rohbauland“, daß nicht unmittelbar bebaubar ist.

Die Verpflichtung der Gemeinden zu einer aktiven Baulandpolitik bedeutet in vielen Fällen jedoch auch eine finanzielle Belastung.

Diese ergibt sich besonders aus der allenfalls erforderlichen Finanzierung von Grundstücksankäufen und Erschließungsmaßnahmen, aber auch aus der möglichen Inanspruchnahme von Vorkaufsrechten.

Daher wird auf Grund des neuen Raumordnungsgesetzes eine „Baulandsicherungsgesellschaft“ durch das Land eingerichtet. Sie soll den Gemeinden als Treuhänder durch den Rechtserwerb an geeigneten Grundstücken eine haushaltswirksame Bodenpolitik ermöglichen.

3. Differenzierung im Bereich der Flächenwidmungsplanung

Daß das neue Raumordnungsge-

setz über diese beiden Schwerpunkte hinaus eine Anzahl weiterer Neuerungen enthält, kann hier nur am Rande erwähnt werden. Zu nennen ist etwa die Tatsache, daß die bisherige spezielle „Salzburger Regelung“ der Ausnahme von der Wirkung des Flächenwidmungsplanes durch die Erteilung von „Einzelbewilligungen“ in Hinkunft wesentlich eingeschränkt wird. Vor allem wird keine Errichtung von Wohnbauten im Grünland mehr möglich sein.

Grundlegend verschärft wurden auch die Regelungen für die Zulässigkeit von Zweitwohnungen. Sie dürfen nach dem neuen Raumordnungsgesetz ausnahmslos nur mehr in ausgewiesenen „Zweitwohnungsgebieten“ errichtet werden. Davon betroffen sind alle Ferien- und Freizeitwohnungen im weitesten Sinn. Darüber hinaus wird ein Widmungsstop für ausgeprägte „Zweitwohnungsgemeinden“ dadurch verhängt, daß neue Zweitwohnungsgebiete nur mehr in Gemeinden zulässig sind, in denen der Anteil der Zweitwohnungen am gesamten Wohnungsbestand nicht mehr als 10 % beträgt.

Daneben wurden die Baulandwidmungen weiter differenziert. So wurde die Widmung „ländliche Kerngebiete“ für bebaute Ortsgebiete mit einer Nutzungsmischung, wie sie charakteristisch für Ortszentren im ländlichen Raum ist, neu eingeführt. Für gastgewerbliche Bauten mit mehr als 60 Gästezimmern wird in Hinkunft eine eigene Widmung „Gebiete für Beherbergungsgroßbetriebe“ erforderlich sein. Neu im Salzburger Raumordnungsgesetz verankert wurde der Begriff der „Sonderflächen“. Damit sollen Flächen für Bauten und Anlagen erfaßt werden, die sich nicht unter die bisherigen Baulandwidmungskategorien einordnen lassen haben (etwa Kasernen, Krankenanstalten und dergleichen) oder die auf Grund ihres Verwendungszweckes an einen bestimmten Standort gebunden sind (Fernwärmeerzeugungsanlagen, auch standortgebundene einzelstehende Betriebe im Grünland und dergleichen). Für den förderbaren Wohnbau können in Hinkunft eigene „Vorbehaltsflächen“ im Flächenwidmungsplan ausgewiesen werden.

Das neue Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 bedeutet eine wichtige Verbesserung der Rechtsgrundlagen für die Raumplanung im Land Salzburg. In seinem Bemühen, das Kriterium der Baulandverfügbarkeit zu einer generellen Maxime zu erheben, beschreitet es österreichweit Neuland; aktuelle Bemühungen zielen derzeit in den meisten österreichischen Bundesländern in dieselbe Richtung. Wie wirksam das Salzburger „Vertragsmodell“ als allgemeine Handlungsnorm in der örtlichen Raumplanung ist, wird weitgehend von der Umsetzung in den Gemeinden abhängen.

Die verbesserten planerischen und raumordnungspolitischen Handhaben werden generell erhöhte Anforderungen an den Vollzug stellen.

Angesichts der rasch fortschreitenden Ausdehnung der Siedlungen und der immer vielfältigeren und oftmals auch konfliktträchtigeren Nutzungen des Lebensraumes sind wirksame Maßnahmen jedoch unumgänglich, um auch für kommende Generationen eine lebenswerte Heimat zu erhalten. ■

Autorenverzeichnis

- BRAUMANN Christoph,** Dipl. Ing. Dr., Leiter der Abt. 7/01, Referat für Raumforschung,
Amt der Salzburger Landesregierung
- GRIMM Walter,** Mag., Abt. Ic/Landesplanung
Amt der Tiroler Landesregierung
- HUMMER Waldemar,** DDDr., o.Univ.Prof., Leiter des Zentrums für Europäisches Recht an der
Universität Innsbruck
- OTT Karl,** Dipl. Ing. Dr., Vorstand der Abt. VIb4 – Verkehrsplanung und -technik,
Amt der Tiroler Landesregierung
- RAUTER Franz,** Mag., Vorstand der Abt. Ic/Landesplanung,
Amt der Tiroler Landesregierung
- SAILER Martin,** Dipl. Ing., Abt. Ic/Landesplanung,
Amt der Tiroler Landesregierung
- SCHERL Karl,** Dipl. Ing., Vorstand der Abt. VI d3 – Techn. Angelegenh. der örtl. Raumordnung,
Amt der Tiroler Landesregierung
- SIEGL Franz,** Dipl. Ing., Vermessungsdirektor für Tirol und Vorarlberg

POSTGEBÜHR BAR BEZAHLT

IMPRESSUM: Medieninhaber (Verleger): Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Redaktion: Mag. Franz Rauter, Gerhard Pichler - Abt. Ic-Landesplanung, Amt der Tiroler Landesregierung, Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 Innsbruck, Tel. 59 39/242, Fax. 59 39/298. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Franz Rauter; Layout: Richard Bergant; Druck: Landeskanzleidirektion, Landhaus, 6010 Innsbruck.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol. Erklärung über die grundlegende Richtung: Information über Angelegenheiten der Raumordnung.